

Schlussbericht über
die Prüfung der
Jahresrechnung

2020



Rechnungsprüfungsamt

Inhaltsverzeichnis	Seite
Inhaltsverzeichnis Seite	2
Verzeichnis der Abbildungen	6
Verzeichnis der im Schlussbericht enthaltenen Tabellen	6
Verzeichnis der diesem Schlussbericht beigefügten Anlagen Seite	8
Verzeichnis der Abkürzungen	9
1 Prüfungsaufträge, -dauer, -umfang und -schwerpunkte sowie Aufbau dieses Berichtes	12
2 Namen der mit der Abschlussprüfung beauftragten Bediensteten und herangezogene Unterlagen bzw. Informationstechnik	14
3 Entwicklung der Personalausstattung des Rechnungsprüfungsamtes im Prüfungszeitraum	14
4 Feststellung der Jahresrechnung 2019, Entlastung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin sowie der Beigeordneten, soweit sie einen Geschäftsbereich leiten oder den Oberbürgermeister vertreten haben und weitere Behandlung dieser Beschlüsse sowie der festgestellten Jahresrechnung	16
II Hauptteil	17
1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	17
1.1 Überblick über die Haushaltssatzungen und Nachtragshaushaltssatzungen sowie zu den Hebesätzen der Realsteuern des Prüfungszeitraumes	17
1.2 Anmerkungen zur Haushaltsplanung im Vermögenshaushalt	17
1.2.1 Ausgabeermächtigungen und tatsächlicher Mittelabfluss bei Bauinvestitionen	17
1.2.2 Beachtung des § 5 Abs. 4 ThürGemHV	18
1.2.3 Beachtung des § 10 ThürGemHV	19
1.2.3.1 Ausgangssituation	19
1.2.3.2 Ergebnisse der Einklangprüfung	20
1.2.3.3 Ergebnisse der Beschlussprüfung	24
1.2.3.4 Ergebnisse der Einzelfallprüfung	28
1.2.4 Gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen	31
2 Kassenmäßiger Abschluss des Haushaltsjahres 2020	32
2.1 Rechtsgrundlagen und Ziel der Prüfung	32
2.2 Ergebnis der Prüfung des kassenmäßigen Abschlusses	32
3 Haushaltsrechnung des Jahres 2020	33
3.1 Rechtsgrundlagen und Herangehensweise bei der Prüfung	33
3.2 Ergebnis der Haushaltsrechnung 2020	34
3.2.1 Feststellung des endgültigen Ergebnisses	34
3.2.2 Überprüfung der Richtigkeit des Ergebnisses	35
3.3 Anwendung der Möglichkeiten der Übertragbarkeit	35

3.3.1	Bildung neuer und Übertragung alter Haushaltseinnahmereste	35
3.3.2	Übertragung alter und Bildung neuer Haushaltsausgabereiste	37
3.4	Kassenreste	41
3.4.1	Allgemeine Definition	41
3.4.2	Kasseneinnahmereste in der Jahresrechnung 2020	41
3.4.3	Kassenausgabereiste in der Jahresrechnung 2020	45
4	Anlagen zur Jahresrechnung 2020	46
4.1	Vermögensübersicht	46
4.1.1	Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV	46
4.1.2	Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV	46
4.2	Übersichten über die Schulden und die Rücklagen	49
4.2.1	Schuldenübersicht	49
4.2.1.1	Grundsätzliche Feststellung zu den Schuldenübersichten	49
4.2.1.2	Besondere Ausführungen zum Schuldenstand aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Kernhaushaltes	49
4.2.1.3	Besondere Ausführungen zur Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2020	50
4.2.1.4	Besondere Ausführungen zu den Umschuldungen	52
4.2.1.5	Schulden aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	52
4.2.2	Rücklagenübersicht	53
4.2.2.1	Nachweis der Geldanlagen aus Rücklagen sowie deren sichere und ertragbringende Anlage	53
4.2.2.2	Allgemeine Rücklage	53
4.2.2.3	Sonderrücklage – nicht rechtsfähige Stiftung Krämerbrücke	54
4.2.2.4	Sonderrücklage – Gebührenausschleichsrücklage Abfall	54
4.2.2.5	Sonderrücklage – Bundesgartenschau 2021 (BUGA 2021)	54
4.2.2.6	Sonderrücklage – Bestattungsinstitut	55
4.3	Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht	56
4.3.1	Rechnungsquerschnitt	56
4.3.2	Gruppierungsübersicht	57
4.4	Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder	58
4.4.1	Vorschüsse	58
4.4.2	Verwahrgelder	58
4.5	Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge	58
4.6	Erläuterungsbericht	58
5	Ergebnisse der weiteren im Rahmen der Abschlussprüfung 2020 durchgeführten Prüfungen	60
5.1	Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan	60
5.1.1	Über- und außerplanmäßigen Ausgaben	60
5.1.2	Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben	61
5.1.3	Unechte Deckungsfähigkeit	62
5.1.4	Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen	62
5.1.5	Einhaltung der Vorgaben aus dem Haushaltsplan des Vermögenshaushaltes im Unterabschnitt 571 (Freibäder)	64
5.2	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	66

5.2.1	Prüfung des Tagesabschlusses vom 30. Dezember 2020	66
5.2.2	Prüfung der Wirksamkeit der Differenzensuche und -behebung im Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Nachschau) sowie der Beachtung der Vorgaben des Softwareherstellers zum Ablauf der Erstellung der Jahresrechnung und deren Dokumentation	66
5.2.3	Prüfung der Einhaltung der per Dienstanweisung zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegten Höchstbeträge der Einlagen auf Privatbank-Konten	67
5.2.4	Einführung der elektronischen Archivierung der Kontoauszüge	67
5.2.4.1	Ausgangspunkt und Rechtsgrundlagen	67
5.2.4.2	Stand der rechtssicheren Archivierung der elektronischen Kontoauszüge	68
5.3	Örtliche Betätigungsprüfung	69
5.3.1	Erlass einer Beteiligungsrichtlinie	69
5.3.2	Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen	70
5.3.3	Einhaltung der Normen zur Beteiligungsberichterstattung	71
5.4	Überörtliche Betätigungsprüfung	73
5.4.1	Allgemeine Definition der überörtlichen Prüfung sowie Beschreibung des zuständigen Organes und seiner Rechtsstellung	73
5.4.2	Konkrete überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen	73
III	Schlussteil	77
1	Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung 2020 sowie der weiteren im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführten Prüfungen und Hinweise zur gegenwärtigen Situation sowie zukünftigen Herausforderungen	77
2	Aktuelle Herausforderungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften zum Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Besteuerung	79
2.1	E-Rechnung und ihre Auswirkung auf das Anordnungs- und Rechnungswesen	79
2.2	Verstärkte Dokumentationspflichten für eine Vielzahl automatisierter Verfahren durch die Neufassung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung	80
2.3	Die Änderung in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand	81
3	Übersicht über die in der Prüfungskampagne 2020/2021 vorgenommenen Prüfungen	86
3.1	Klassische Prüfungen	86
3.1.1	Prüfungsbericht Nr. 1/2020: Nachschau zur Querschnittsprüfung in den Sonderkassen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Erfurt	86
3.1.2	Prüfungsbericht Nr. 2/2020: Prüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Prüfberichtes 3/2017 - Prüfung der Verwaltung des Fuhrparks der Stadtverwaltung Erfurt -	87
3.1.3	Prüfungsbericht Nr. 3/2020: Kassenprüfung aus Anlass des Wechsels der Leitung der Stadtkasse und unter dem besonderen Blickwinkel der Bewältigung der Auswirkungen der gegenwärtigen Pandemie	88
3.1.4	Prüfungsbericht Nr. 4/2020: Zweite Nachschau zur Querschnittsprüfung in ausgewählten Sonderkassen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Erfurt	89
3.1.5	Prüfungsbericht Nr. 5/2020: Örtliche Prüfung ausgewählter Felder der Personalverwaltung im Theater Erfurt	90
3.1.6	Prüfungsbericht Nr. 1/2021: Kassenprüfung	91

3.1.7	Prüfungsbericht Nr. 2/2021: Prüfung des Systems der Überwachung der Kostenentwicklung (Kostenverfolgung) während der Bauausführung im Hochbaubereich	93
3.1.8	Prüfungsbericht Nr. 3/2021: Nachschau zur Kassenprüfung	94
3.1.9	Prüfungsbericht Nr. 4/2021: Prüfung der Verwaltung der Fuhrparks in den Eigenbetrieben der Stadtverwaltung Erfurt	96
3.2	Ausgewählte begleitende Prüfungen	97
3.2.1	Begleitung der Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades	97
3.2.2	Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung in der Musikschule Erfurt	99
3.2.3	Aufstellung des Stellenplanes für den Eigenbetrieb Theater Erfurt	100
3.2.4	Dienstanweisungen	101
3.2.4.1	Dienstanweisung 1.20/01 über die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes in der Stadtverwaltung Erfurt	101
3.2.4.2	Dienstanweisung 6.09/03 zur Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge in der Stadtverwaltung Erfurt	101
3.2.4.3	Dienstanweisungen im Zusammenhang mit dem Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen	102
4	Anhörungsverfahren sowie Verfahrensschritte rund um die Feststellung und Entlastung	103
	Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und amtlichen Drucksachen	105
	Literaturverzeichnis und Verzeichnis der Internetquellen	107
	Anlagen zum Schlussbericht	109

Verzeichnis der Abbildungen

Seite

Abbildung 1	Planansatz, Nachtrag und Haushaltsreste der Grp. 94 – 96 im Vergleich zum Ist der Jahre 2008 – 2020 (nachrichtlich 2021 [Stand: 14. Februar 2022])	17
Abbildung 2	Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt 2012 – 2020	39
Abbildung 3	Haushaltsausgabereste 2020 verteilt nach Verfügungsberechtigungen	40
Abbildung 4	Die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushalts der letzten zehn Jahre vor und nach pauschaler Restebereinigung	42
Abbildung 5	Die zentralen Werte der Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des UVG/übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) im Zeitraum 2005 – 2020 (2021 nachrichtlich)	43
Abbildung 6	Planansatz, Nachtrag und Haushaltseinnahmerest für Einnahmen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vergleich zum Ist der Jahre 2008 – 2020 (nachrichtlich 2021)	51
Abbildung 7	Die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigung und deren Inanspruchnahme in den Haushaltsjahren 2004 – 2020 (nachrichtlich 2021)	57

Verzeichnis der im Schlussbericht enthaltenen Tabellen

Seite

Tabelle 1	Vollständigkeit der Unterlagen zur Beschlussfassung	25
Tabelle 2	Vergleich der zum Baubeschluss angenommen Kosten und Erträge mit den Ist-Angaben für die Baumaßnahme in der GS 20 (Stand: 6. Dezember 2021)	29
Tabelle 3	Vergleich der zum Baubeschluss angenommen Kosten und Erträge mit den Ist-Angaben für die Baumaßnahme Seebachstraße (Stand: 6. Dezember 2021)	29
Tabelle 4	Vergleich der zum Baubeschluss angenommen Kosten und Erträge mit den Ist-Angaben für die Baumaßnahme Parkplatz Tor zur Stadt	30
Tabelle 5	Inanspruchnahme der Gesamtermächtigung der Haushaltsstelle 57100.98510 (Bädersanierung Freibad Möbisburg) im Haushaltsjahr 2020	64
Tabelle 6	Inanspruchnahme der Gesamtermächtigung der Haushaltsstelle 57100.98520 (Bädersanierung Dreienbrunnenbad) im Haushaltsjahr 2020	65
Tabelle 7	zeitlicher Ablauf des Anhörungsverfahrens	103
Tabelle 8	Im Anlageverzeichnis 2018 der Landeshauptstadt Erfurt fehlende Flurstücke Typ 2	127
Tabelle 9	Im Anlageverzeichnis 2018 der Landeshauptstadt Erfurt zu viel ausgewiesene Flurstücke	128
Tabelle 10	Ausgewählte Flurstücke mit alleiniger Nutzung Parkplatz	129
Tabelle 11	Zehn Brücken mit unzutreffender Bewertung aus der Vorjahresprüfung	132
Tabelle 12	Dreizehn Brücken mit unzutreffender Bewertung wegen bekannter Anschaffungs- oder Herstellungskosten	133
Tabelle 13	Zwölf zu Pauschalsätzen bewertete Brücken, deren Abweichungen eine Überarbeitung erfordern	135

Tabelle 14	Sechs zu Pauschalsätzen bewertete Brücken mit Abweichungen, deren Restbuchwert von 1 EUR keine Überarbeitung erfordert	136
Tabelle 15	Vier Brücken mit unzutreffenden Sonderposten	136

Verzeichnis der diesem Schlussbericht beigefügten Anlagen	Seite
Anlage 1	Überblick über die Haushaltssatzungen und die Nachtragshaushaltssatzung des Prüfungszeitraumes 110
Anlage 2	Hebesätze der Realsteuern in dem Haushaltsjahr 2020 112
Anlage 3	Checkliste der Unterlagen die zur Beschlussfassung vorzulegen sind 113
Anlage 4	Ausnahmen von Beschlüssen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV 114
Anlage 5	Kassenmäßiger Abschluss 2020 120
Anlage 6	Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2020 122
Anlage 7	Gegenprobe nach Beständen für die Haushaltsrechnung 2020 123
Anlage 8	Soll-Gegenprobe für die Haushaltsrechnung 2020 124
Anlage 9	Prüfungen im Hinblick auf das ausgewiesene Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und § 76 Abs. 4 ThürGemHV 125
Anlage 10	Zulässigkeit der Kreditaufnahmen 139
Anlage 11	Zusammenspiel zwischen den Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV auf der einen und dem Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV auf der anderen Seite 141
Anlage 12	Liste der verspäteten Antragstellungen auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben 142
Anlage 13	Liste der Ausgaben aus Anlage 12, die aus unzutreffenden Haushaltsstellen vorfinanziert wurden 143
Anlage 14	Liste der Ausgabehaushaltsstellen im Unterabschnitt 488 (Bundesteilhabegesetz) 144
Anlage 15	Liste der unzulässigen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen 145
Anlage 16	Merkmale zum Aufbau der Beteiligungsrichtlinie nach PCGK 146
Anlage 17	Übersicht über die noch ausstehenden Änderungen zur Einhaltung des § 75 Abs. 4 ThürKO 148
Anlage 18	Einzelfeststellungen dieses Schlussberichtes 149

Verzeichnis der Abkürzungen

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AllgZVGmGrPl	Allgemeine Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden
Alt.	Alternative
Amt 23	Amt für Gebäudemanagement
Anbu	Anlagenbuchhaltung
apl.	außerplan
Art.	Artikel
AVA	Ausschreibung-, Vergabe und Abrechnung
AZ.	Aktenzeichen
B	Beanstandung
BA	Bauabschnitt
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BR-Drs.	Bundesrat-Drucksache
BUGA	Bundesgartenschau
BV	Brückenverzeichnis
BW	Bauwerk
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CMS	Compliance Management System
DA	Dienstanweisung
DBOB	Dienstberatung Oberbürgermeister
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DMS	Dokumenten-Management-System
DS	Drucksache
e. V.	eingetragener Verein
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
E-Rechnung	elektronische Rechnung
Erl.	Erläuterung
ESB	Erfurter Sportbetrieb
etc.	et cetera
ETMG	Erfurter Tourismus und Marketing GmbH
EU	Europäische Union
EUR	Euro
evtl.	eventuell
EW	Einwohner
f.	folgend
FAQ	Frequently Asked Questions
ff.	folgende
FFG	Freiflächengestaltung
FÖZ	Förderzentrum
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GF	Geschäftsführer

ggf.	gegebenenfalls
GIS	Geo-Informationssystem
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
Grp	Gruppierung
GS	Grundschule
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen
H	Hinweis
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HHSt.	Haushaltsstelle
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
IDW PS	Institut der Wirtschaftsprüfer – Prüfungsstandard
incl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
Kfz	Kraftfahrzeug
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
Kita	Kindertagesstätte
ku	künftig umzuwandeln
kw	künftig wegfallend
Lfg.	Lieferung
lit.	littera - lat. "Buchstabe"
Losebl.-Ausg.	Loseblattausgabe
lt.	laut
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LZA	Langzeitarchiv
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde
n. F.	neue Fassung
NQV	Nördliche-Quer-Verbindung
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte
OD	Ortsdurchfahrt (einer Straße)
PB	Prüfungsbericht
PCGK	Public Corporate Governance Kodex
PDF	Portable Document Format
Pkt.	Punkt
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RS	Regelschule

RZBau	Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen
S.	Seite
SBBS	Staatliche berufsbildende Schule
SBUKV	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr
sog.	sogenannte
SSH	Schulsporthalle
TCMS	Tax Compliance Management System
TGA	Technische Gebäudeausrüstung
ThürGemBV	Thüringer Gemeindebewertungsverordnung
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKAG	Thüringer Kommunalabgabengesetz
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
ThürRHG	Gesetz über den Thüringer Rechnungshof
ThürStAnz	Thüringer Staatsanzeiger
ThürStrG	Thüringer Straßengesetz
TLBV	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
TRH	Thüringer Rechnungshof
TVK	Tarifvertrag für die Musiker in Konzert- und Theaterorchestern
TVÖD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst
TZ	Teilziffer
u. a.	unter anderem
UA	Unterabschnitt
UAG	Unterarbeitsgruppe
üpl.	überplan
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
v. H.	von Hundert
VE	Verpflichtungsermächtigung
Vgl.	Vergleiche
VMH	Vermögenshaushalt
VV	Verwaltungsvorschrift
VV ThürGemHV	Verwaltungsvorschriften zur Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
VV-Mu-ThürGemHV	Verwaltungsvorschriften über die Muster zum gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in Thüringen
VWH	Verwaltungshaushalt
VwV-ThürGemBV	Verwaltungsvorschrift zur Thüringer Gemeindebewertungsverordnung
wB	wiederholte Beanstandung
wH	wiederholter Hinweis
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
z. B.	zum Beispiel
ZVGemGlPl	Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden

I Einleitungsteil

1 Prüfungsaufträge, -dauer, -umfang und -schwerpunkte sowie Aufbau dieses Berichtes

Die Prüfung der Jahresrechnung ist eine Kernaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes und Voraussetzung für die Fassung des Feststellungsbeschlusses.

Der formelle Auftrag zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2020 wurde dem Rechnungsprüfungsamt vom Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt durch Beschluss zur DS-Nr. 1515/21 vom 26. Januar 2022 erteilt.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2020 wurde im Januar 2021 als begleitende Prüfung aufgenommen. Das Prüfungs- und Anhörungsverfahren für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung soll mit der Erstellung der abschließenden Stellungnahme in der 16. Kalenderwoche 2022 abgeschlossen werden.

Mit der Vorlage dieses Schlussberichtes werden den zuständigen Gremien die Feststellung der Jahresrechnung 2020 und die Kontrolle der Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem letzten Schlussbericht ermöglicht. Durch die in großen Teilen begleitende Prüfung wichtiger Arbeitsabläufe bei der Aufstellung der Jahresrechnung 2020 wurde das Prüfungs- und Anhörungsverfahren wesentlich beschleunigt sowie die unmittelbare Wirkung von Prüfungshandlungen erhöht.

Der Erläuterungsbericht der Stadtkämmerei zur Jahresrechnung 2020 ist sehr umfangreich. Er wurde unter anderem durch Hinweise aus den vergangenen Prüfungen immer weiter verbessert, so dass er einen umfassenden Überblick über die Haushalts- und Finanzlage der Landeshauptstadt Erfurt gibt. Vor diesem Hintergrund kann in diesem Prüfungsbericht auf Wiederholungen aus den Erläuterungsberichten verzichtet werden.

Der Schlussbericht besteht in seiner Grobgliederung aus dem Einleitungs-, dem Haupt- und dem Schlussteil. Im **Einleitungsteil** werden Informationen über die Prüfungsaufträge, -dauer, -umfang und -schwerpunkte sowie über den Aufbau dieses Berichtes, über das mit der Abschlussprüfung beauftragte Personal, über die herangezogenen Unterlagen bzw. Informationstechnik, über die Entwicklung der Personalausstattung im Rechnungsprüfungsamt sowie über die Feststellung der Jahresrechnung 2019 und das Entlastungsverfahren gegeben.

Der Einleitung schließt sich der fünffach untergliederte **Hauptteil** mit folgenden Punkten an:

Im **ersten** Gliederungspunkt des Hauptteiles und den dazugehörigen Anlagen wird ein Überblick über die Grundlagen der Haushaltswirtschaft gegeben. Dazu gehören die wesentlichen Festsetzungen der Haushaltssatzung des Jahres 2020 sowie Aussagen zur Höhe der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern im Prüfungszeitraum.

Darüber hinaus behandelt diese Passage den tatsächlichen Mittelabfluss bei Bauinvestitionen, wesentliche Aspekte des Umgangs mit den Veranschlagungs- und Erläuterungsvorschriften im Vermögenshaushalt sowie zur Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen.

Der **zweite** Gliederungspunkt befasst sich mit dem kassenmäßigen Abschluss und der **dritte** Punkt mit der Haushaltsrechnung, als Bestandteile der Jahresrechnung 2020. Die Ergebnisse folgender zentraler Prüfungen werden in diesen Punkten und dem dazugehörigen Anhang dargestellt:

- Plausibilitätsprüfung der Haushaltsrechnung (Soll- und Ist-Gegenproben)
- Beurteilung zur Übertragung von Haushaltsmitteln
- Beurteilung der Rechnungsabgrenzung, der pauschalen Restebereinigung und ihre Auswirkungen auf die Höhe der Kasseneinnahmereste sowie Ausführungen zu Kassenausgaberesten

Der **vierte** Gliederungspunkt des Hauptteiles beschäftigt sich mit den Ergebnissen der Prüfung der Anlagen zur Jahresrechnung i. S. d. § 77 Abs. 2 ThürGemHV. Der Schwerpunkt liegt hier auf der Berichterstattung zu folgenden Themen:

- Ausweis von Schulden des Kernhaushaltes sowie der Sondervermögen und von Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
- Ausweis von Geldeinlagen und Beteiligungsvermögen
- Ergebnisse der System-, Plausibilitäts- und Einzelfallprüfungen der in der reinen Anlagenbuchführung bereits eingebuchten Werte von Brücken

Der **fünfte** Gliederungspunkt des Hauptteiles thematisiert die Resultate folgender Schwerpunktprüfungen:

- Einhaltung der Vorgaben von Haushaltssatzung und Haushaltsplan
- Letzter im Jahr 2020 vorgenommener Tagesabschluss (30. Dezember 2020)
- Einführung der elektronischen Archivierung der Kontoauszüge (Nachschau)
- Ergebnisse der Betätigungsprüfung (Schwerpunkte: Erlass einer Beteiligungsrichtlinie, Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen und zur Beteiligungsberichterstattung, Umgang mit den kommunalrechtlichen Vorschriften zu den Kreditermächtigungen der Beteiligungen - Nachschau)
- Umgang mit den Ergebnissen der überörtlichen Betätigungsprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt beschäftigte sich nicht nur mit den bereits aufgeführten Themen (örtliche Abschlussprüfung und flankierende Ordnungsmäßigkeitsprüfungen), sondern führte weitere unterjährige Prüfungen durch.

Um dem Stadtrat als zentralem Adressaten des Schlussberichtes und Träger des Entlastungsrechtes einen Überblick über die Prüfungskampagne 2020/2021 zu geben, wird im **Schlussenteil** hierüber berichtet. Zudem erfolgt an dieser Stelle abermals die Sensibilisierung zu aktuellen Herausforderungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften zum Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Besteuerung. Darüber hinaus werden in diesem abschließenden Berichtsteil das Anhörungsverfahren sowie die Verfahrensschritte rund um die Feststellung und Entlastung erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bericht für alle Geschlechter gleichermaßen gelten.

Redaktionsschluss für die Berichterstattung ist der 5. April 2022.

2 Namen der mit der Abschlussprüfung beauftragten Bediensteten und herangezogene Unterlagen bzw. Informationstechnik

Mit der Prüfung der Jahresrechnungsunterlagen 2020, den flankierenden Prüfungen sowie der Berichtsabfassung und -kontrolle waren folgende Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes beauftragt:

- Frau Grünwald
- Herr Kummer
- Frau Neukirch
- Herr Tepper

Die Prüfung wurde von Frau Dr. Seidel geleitet; Grundsatzfragen wurden vom Amtsleiter geklärt.

Für die im Gliederungspunkt 1 dieses Einleitungsteiles beschriebenen Schwerpunktprüfungen wurden unter anderem die Planunterlagen des Berichtszeitraumes, die Jahresrechnung 2020 mit ihren Bestandteilen und Anlagen, Sachbuch- und Personenkontoausdrucke, Drucksachen aus dem Verfahren Session für den Kommunalen Sitzungsdienst, Verfahrensdokumentationen usw. ausgewertet. Zur Aufbereitung und Strukturierung des Zahlenmaterials kam das Datenbank-Berichtssystem Oracle-Discoverer zum Einsatz. Die Prüfung des Anlagevermögens erfolgte auch unter Nutzung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) und des Geoinformationssystems (GIS).

3 Entwicklung der Personalausstattung des Rechnungsprüfungsamtes im Prüfungszeitraum

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 waren für das Rechnungsprüfungsamt insgesamt 14 Stellen vorgesehen. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 waren von diesen Stellen insgesamt 10 Stellen tatsächlich besetzt. Die Fehlzeiten durch Erkrankungen mehrerer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihrer Kinder summierten sich im Jahr 2020 auf 364 Arbeitstage. De facto stand so im Jahr 2020 die Arbeitskraft von 1,4 Vollzeitstellen zusätzlich zu den vier unbesetzten Stellen nicht zur Verfügung.

Die Kompensation der fehlenden Arbeitskräfte ist – wie überall im öffentlichen Dienst – ein langwieriger Prozess. Zu Beginn des Jahres 2020 wurde eine freie Prüfendenstelle mit dem Schwerpunkt Bau öffentlich ausgeschrieben. Das Auswahlverfahren konnte pandemiebedingt erst im August 2020 stattfinden. Die Stellenbesetzung erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2021. Die Einarbeitung und berufsbegleitende Fortbildung des neuen, aus der Privatwirtschaft stammenden, Kollegen läuft seither.

Positiv zu bemerken ist, dass die bereits im Jahr 2017 durch das Personal- und Organisationsamt veranlasste Personalzuführung in das Sekretariat des Rechnungsprüfungsamtes auch im Jahr 2020 fortgeführt wurde. Dadurch war die Möglichkeit gegeben, die bisherige Sekretärin zur Prüfungsunterstützung und Verwendungsnachweisprüfung einzusetzen. Hier ist vorgesehen, diese Konstellation bis zur Besetzung aller Prüfendenstellen fortzuführen.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen personellen Situation muss sich das Rechnungsprüfungsamt auch weiterhin auf seine Kernaufgaben konzentrieren. Zum einen sind die

örtliche Prüfung der Jahresrechnung (kamerale Abschlussprüfung) mit flankierenden Ordnungsmäßigkeitsprüfungen (z. B. im Hinblick auf die Planung und Veranschlagung von Bauinvestitionen, die Verwaltung und Steuerung der Beteiligungen - Betätigungsprüfung) sowie deren konsequente Nachbereitung zu gewährleisten. Zum anderen sind Prüfungen im Hinblick auf das Kassen- und Rechnungswesen sowohl in der Stadtverwaltung als auch in den Eigenbetrieben mit dem Ziel durchzuführen, die Eigenkontrollen der Verwaltung zu stärken.

Über diese Kernaufgaben hinaus sind – im Falle einer rechtlichen Verpflichtung – Verwendungsnachweise für die von Dritten erhaltenen Zuwendungen für laufende Zwecke bzw. für Investitionen zu prüfen. Schwerpunkt ist hier die Stärkung sowie der Ausbau des Fördermittelcontrollings und der internen Kontrollsysteme. Weitere Fachprüfungen können zur Zeit nur in geringem Umfang erfolgen und konzentrieren sich auf klassische Nachschauprüfungen und die prüferische Begleitung von Projekten im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes sowie der Digitalisierung im Anordnungs-wesen. Eine vollumfängliche prüferische Ämterbetreuung ist momentan nicht möglich.

Zur Verbesserung der personellen Situation wurden in intensiver Zusammenarbeit mit dem Personal- und Organisationsamt folgende Schritte veranlasst:

Erstens wurden im Jahr 2021 zwei freie Prüfendenstellen hinsichtlich ihres Anforderungsprofils an die aktuellen Herausforderungen der Revision angepasst, neu beschrieben, bewertet und sodann öffentlich ausgeschrieben. Die Suche nach einer IT-Spezialistin bzw. eines IT-Spezialisten für die örtliche Prüfung blieb trotz breiter öffentlicher Bekanntmachung und Verlängerung des Ausschreibungstermins bislang ergebnislos. Es ist vorgesehen im Jahr 2022 einen erneuten Anlauf zu starten, ggf. mit modifiziertem Ausschreibungstext. Die öffentliche Ausschreibung der Stelle mit dem Prüfungsschwerpunkt Steuern/Tax Compliance war indes erfolgreicher. Von den sieben Bewerbenden erfüllten fünf die grundsätzlichen Zugangsvoraussetzungen und konnten zum Online-Einstellungsgespräch (mit fachlichem Test) zugelassen werden. Das Verfahren ist zwar bislang noch nicht abgeschlossen, stimmt aber hoffnungsvoll.

Zweitens erhalten alle Neueingestellten eine individuell auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Einarbeitung am jeweiligen Arbeitsplatz. So finden durch eine feste Ansprechpartnerin amtsinterne Trainings zu den Zielen und Aufgaben der örtlichen Prüfung sowie zur praktischen Handhabung des Prüfungskreislaufes bezogen auf die konkreten Prüfungsverfahren statt. Überdies erhalten die neueingestellten Prüferkräfte für den Baubereich neben den klassischen externen Fortbildungen im Vergabe- und Zuwendungsrecht auch regelmäßige RPA-interne Schulungen zum Kommunal- und Haushaltsrecht.

Drittens absolvieren sämtliche RPA-Bediensteten mit Prüfungsaufgaben den neuen Kompaktlehrgang des Institutes der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer Deutschland e. V. (IDR). Hier werden auf zeitgemäße Art Wissen und Fähigkeiten zur effektiven und effizienten Gestaltung des Prüfungs- und Beratungsprozesses, zur Kommunikation und Konfliktlösung sowie zur Prüfung von Arbeitsabläufen vermittelt. Im November 2021 erhielten bereits sieben RPA-Dienstkräfte nach erfolgreich bestandener Zertifikatsprüfung ihre Abschlusszeugnisse. Allen Absolventinnen und Absolventen gebührt Lob und Anerkennung für ihre Mitarbeit im Kurs und ihren häuslichen Fleiß. Im Jahr 2022 werden drei weitere Bedienstete des Erfurter RPA die IDR-Prüfung ablegen. Das neu erworbene Wissen wird be-

reits praktisch eingesetzt, zum Beispiel bei der Planung und Durchführung der jüngsten Prüfungen im Baubereich sowie im Kassen- und Rechnungswesen.

4 Feststellung der Jahresrechnung 2019, Entlastung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin sowie der Beigeordneten, soweit sie einen Geschäftsbereich leiten oder den Oberbürgermeister vertreten haben und weitere Behandlung dieser Beschlüsse sowie der festgestellten Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2019 wurde gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO mit Beschluss zur DS-Nr. 0262/21 am 5. Mai 2021 vom Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt festgestellt. Der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin sowie alle im Haushaltsjahr 2019 amtierenden hauptamtlichen Beigeordneten wurden mit Stadtratsbeschluss zur DS-Nr. 0263/21 für das Haushaltsjahr 2019 am 5. Mai 2021 entlastet. Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte im Amtsblatt Nr. 10/2021 der Landeshauptstadt Erfurt vom 4. Juni 2021.

Gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO lag die festgestellte Jahresrechnung 2019 mit ihren Anlagen, der Schlussbericht 2019 des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung 2019 und über die Entlastung vom 7. Juni 2021 bis zum 30. Juni 2021 in den Räumen des Bauinformationsbüros der Stadtverwaltung zu den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus und werden bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2020 im Rechnungsprüfungsamt zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Hierauf wurde nach § 80 Abs. 4 Satz 2 ThürKO durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde mit Schriftsatz vom 2. Juni 2021 der Schlussbericht 2019 mit der abschließenden Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zu jeder einzelnen Prüfungsfeststellung, die festgestellte Jahresrechnung 2019 mit ihren Anlagen, die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung 2019 sowie über die Entlastung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

II Hauptteil

1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

1.1 Überblick über die Haushaltssatzungen und Nachtragshaushaltssatzungen sowie zu den Hebesätzen der Realsteuern des Prüfungszeitraumes

Die wesentlichen Grundlagen für die städtische Finanzwirtschaft sind die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan.

Die Anlage 1 zu diesem Schlussbericht vermittelt einen Überblick über die Eckpunkte der Haushaltssatzung und etwaiger Nachtragshaushaltssatzungen für den Kernhaushalt. Darüber hinaus ist in der Anlage 2 die Höhe der Hebesätze der Realsteuern im Berichtszeitraum dargestellt.

1.2 Anmerkungen zur Haushaltsplanung im Vermögenshaushalt

1.2.1 Ausgabeermächtigungen und tatsächlicher Mittelabfluss bei Bauinvestitionen

Stellt man die Gesamtausgabeermächtigungen (bestehend aus den Plansätzen [unter Berücksichtigung etwaiger Nachtragshaushalte] und den Haushaltsausgaberesten aus dem Vorjahr) für investive Baumaßnahmen der Gruppen 94 bis 96 den tatsächlichen Mittelabflüssen (Ist-Ausgaben) gegenüber, ergibt sich im Zeitraum von 2008 bis 2020 folgendes Bild:

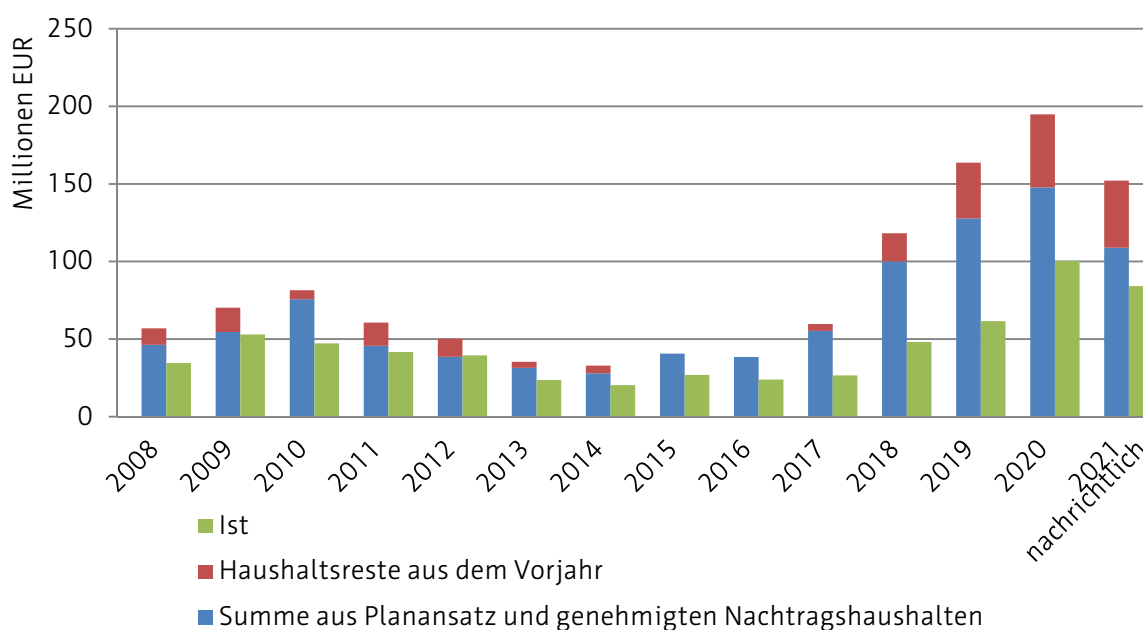


Abbildung 1 Planansatz, Nachtrag und Haushaltsreste der Grp. 94 – 96 im Vergleich zum Ist der Jahre 2008 – 2020 (nachrichtlich 2021 [Stand: 14. Februar 2022])

Die Ursachen für die gegenüber den Gesamtausgabeermächtigungen verhältnismäßig geringen tatsächlichen Mittelabflüsse sind vielschichtig.

Anführen kann man z. B. die nicht rechtzeitig zur Verfügung stehenden Zuwendungen und volle Auftragsbücher der bauausführenden Firmen sowie der Fachkräftemangel in der Bauwirtschaft. Hinzu kommen der Personalmangel im Zusammenhang mit der Betreuung

der Baumaßnahmen in den Fachämtern sowie die einzuhaltenden umfangreichen vergaberechtlichen Regelungen, usw. Eine weitere Ursache für die illustrierte Entwicklung liegt zudem in einer, wohlwollend ausgedrückt, sehr optimistischen Einschätzung der Kassenwirksamkeit von Bauinvestitionen auf Basis der Mittelanmeldungen aus den zuständigen Fachämtern.

WH 1 Insbesondere bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen ist künftig ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit anzulegen. So lässt sich vor allem der Kreditbedarf bereits in der Phase der Planaufstellung auf ein realistisches Maß senken.

1.2.2 Beachtung des § 5 Abs. 4 ThürGemHV

Nach § 5 Abs. 4 ThürGemHV sind zu den einzelnen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der gesamte Ausgabebedarf und die bisher bereitgestellten Ausgabemittel anzugeben.

Im Rahmen der Vorjahresprüfung wurde festgestellt, dass bei mehreren Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes diese Angaben im Doppelhaushalt 2019/2020 nicht plausibel waren, da z. B. die bisher bereitgestellten Mittel höher als der Gesamtausgabebedarf ausgewiesen wurden.

Die Abweichungen können dadurch entstehen, dass die Gesamtausgaben einer Maßnahme höher als ursprünglich geplant ausfallen. Hier reicht es, den Gesamtausgabebedarf der jeweiligen Maßnahme manuell zu korrigieren. Schwieriger erweist sich, dass in die Summe der *bisher bereit gestellten Mittel* neben dem Rechnungsergebnis weiter zurück liegender Jahre auch der Planansatz der noch nicht abgeschlossenen Jahre eingeht. Verschiebt sich die Realisierung von Baumaßnahmen und werden die Bauausgaben in diesem Fall erneut im Plan veranschlagt, so kann die oben beschriebene Berechnung der Summe der *bisher bereit gestellten Mittel* zu unzutreffenden Werten führen. Auch in diesem Zusammenhang erzeugt die, wohlwollend ausgedrückt, sehr optimistische Einschätzung der Kassenwirksamkeit von Bauinvestitionen zusätzliche Probleme. Diese Differenzen lassen sich nicht einfach manuell korrigieren, sondern müssen erläutert werden. Sie wachsen sich im Laufe der Zeit aus, wenn die betreffenden Jahre soweit zurückliegen, dass dafür das Rechnungsergebnis maßgeblich wird.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Zuge der Vorjahresprüfung um Überarbeitung des Datenbestandes unter Zuhilfenahme der im Prüfungsverfahren zur Verfügung gestellten Discoverer-Auswertung gebeten.

Die Kämmerei hat sich dieser Aufgabe gewidmet und von den im Schlussbericht 2019 aufgeführten 24 nicht plausiblen Haushaltsstellen 21 im Haushaltsplan 2021 korrigiert bzw. erläutert. Aus den oben genannten Gründen sind jedoch neue Haushaltsstellen mit nicht plausiblen Angaben hinzugekommen, von denen nicht alle entsprechend erläutert wurden. Da die Problematik allen Beteiligten hinlänglich bekannt ist und an ihrer Bewältigung gearbeitet wird, wird auf einen wiederholten Hinweis verzichtet.

1.2.3 Beachtung des § 10 ThürGemHV

1.2.3.1 Ausgangssituation

Vor dem Hintergrund des zweifellos bestehenden hohen Bauinvestitionsbedarfes hatte das Rechnungsprüfungsamt im Zuge der im Jahr 2018 durchgeführten Prüfung der Jahresrechnung 2017 eine Vielzahl von Prüfungsfeststellungen getroffen. Der Stadtrat hat im Jahr 2019 die Hinweise aus dem Schlussbericht des Vorjahres aufgegriffen und die Erheblichkeitsgrenze i. S. d. § 10 Abs. 2 ThürGemHV in seiner neuen Geschäftsordnung definiert. Hiernach ist ab einer Bauinvestitionssumme von 1 Mio. EUR unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten stets die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Sollte im Ausnahmefall tatsächlich nur eine Ausführungsvariante eines Bauvorhabens möglich sein, so ist dies zwingend zu dokumentieren.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 ThürGemHV dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen grundsätzlich erst dann veranschlagt werden, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbes und der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind.

Diesen Unterlagen sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 ThürGemHV Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter, ein Bauzeitplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Folgekosten) beizufügen. Man spricht in diesem Zusammenhang von der sog. Veranschlagungsreife von Maßnahmen, die grundsätzlich erst mit der Entwurfsplanung vorliegt und z. B. für Hochbauten eine Kostenberechnung verlangt.

Mit der neuen Hauptsatzung und der neuen Geschäftsordnung wurden für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse erstmals die Zuständigkeiten für die Entscheidung über die Unterlagen i. S. d. § 10 Abs. 3 ThürGemHV definiert. Darüber hinaus hat sich die Verwaltungsspitze in der Folgezeit ausgehend von dem im Schlussbericht 2017 dargestellten, allgemeinen Ablaufmodell für Bauinvestitionen auf eine Vereinheitlichung der künftigen Herangehensweise zur Herbeiführung der Veranschlagungsreife von Bauinvestitionen verständigt.

Im Zuge der Aufstellung des Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2020 hat die Stadtkämmerei im Rahmen der Mittelanmeldungen die Veranschlagungsreife der beantragten Planansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Bauinvestitionen ausdrücklich abgefragt.

Im Rahmen der Vorjahresprüfung hat das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass

- der erstmals im Nachtragshaushalt 2020 enthaltene Hinweis auf die fehlende Veranschlagungsreife der einzelnen Bauinvestitionen die Transparenz gegenüber den Adressatinnen und Adressaten des Haushaltes erhöht,
- die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen des § 10 Abs. 4 und 5 ThürGemHV Erläuterungen für die jeweilige Einzelinvestition erfordert (vgl. Hinweis H 2¹ im Schlussbericht 2019),

- bei der Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2020 nahezu jede Maßnahme die notwendige Veranschlagungsreife bei der Planaufstellung noch nicht erlangt hatte und
- künftig hier ein deutlich strengerer Maßstab anzulegen ist (vgl. Hinweis H 2² im Schlussbericht 2019).

Die Aktivitäten des Stadtrates und der Verwaltungsspitze zur Umsetzung des § 10 ThürGemHV im Zusammenhang mit Bauinvestitionen wurden vom Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich begrüßt. Die neuen Zuständigkeiten und Prozesse mussten sich danach in der Verwaltungs- und Beschlusspraxis bewähren. Vor diesem Hintergrund wurde dieses Prüfungsgebiet erneut aufgegriffen und der derzeitige Umsetzungsstand in einer Nachschau beleuchtet.

Für diese Nachschau wurden folgende Prüffelder ausgewählt:

1. Einklangprüfung
2. Beschlussprüfung
3. Einzelfallprüfung.

Die Inhalte und Ergebnisse dieser Prüffelder werden im Folgenden dargestellt. Die Prüfung wurde auf der Basis der bis Dezember 2021 verfügbaren Daten durchgeführt.

1.2.3.2 Ergebnisse der Einklangprüfung

Ziel dieser Prüfung ist die Untersuchung, ob die neu geschaffenen örtlichen Regelungen im Einklang mit dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck des § 10 ThürGemHV und mit seiner Verwaltungsvorschrift stehen.

Das Prüfschema umfasst die Feststellung des gesetzlichen Sollzustandes für die Umsetzung des § 10 ThürGemHV (Investitionen), eine Recherche des Istzustandes bei der Landeshauptstadt Erfurt sowie den Vergleich dieser beiden.

Der folgende Text ist so aufgebaut, dass die einzelnen Absätze bzw. Sätze des § 10 ThürGemHV im Zuge der Feststellung des Sollzustandes separat betrachtet werden. Danach erfolgt die Beschreibung des Istzustandes mit dem Soll-Ist-Vergleich. Zur Übersichtlichkeit und Information wird der jeweilige Teil des § 10 ThürGemHV zu Beginn als Zitat jeweils in *kursiver* Schrift vorangestellt.

- *Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, ... (§ 10 Abs. 2 ThürGemHV, 1. Halbsatz)*

Nach § 53 Abs. 2 Satz 1 ThürKO haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung dürfen erst dann beschlossen werden, wenn die wirtschaftlichste Lösung aus mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten ermittelt worden ist. Bei "erheblich" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Eine Erheblichkeitsgrenze muss jede Kommune selbst erarbeiten und festlegen. Im Schlussbericht 2017 wurde eine mögliche Herangehensweise zur Ermittlung dieser Grenze für die Landeshauptstadt Erfurt auf Basis bereinigter durchschnittlicher investiver Sollausgaben publiziert (vgl. Schlussbericht 2017, S. 57 ff.). Die zuständigen städtischen Organe lehnten sich bei der Neufassung des Ortsrechtes im Jahr 2019 an diese Ausführungen an und legten für Erfurt die Erheblich-

keitsgrenze i. S. d. § 10 Abs. 2 ThürGemHV auf 1 Mio. EUR, bezogen auf die Gesamtkosten für die jeweilige Bauinvestition, fest.

Der Stadtrat hat die Baubeschlüsse für Maßnahmen von über 1 Mio. EUR Gesamtkosten beim Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr angesiedelt (vgl. Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt § 25 Abs. 3 lit. e) und die bis 1 Mio. EUR liegenden Maßnahmen dem Oberbürgermeister übertragen (vgl. Hauptsatzung § 10 Abs. 2 lit. f und lit. t). Nach verwaltungsinterner Festlegung des Oberbürgermeisters wurde die Entscheidung über Maßnahmen bis zu 500.000 EUR auf den jeweiligen Dezernenten delegiert.

Die festgelegte sachliche Zuständigkeit für die Baubeschlüsse bei erheblichen Investitionen in der Landeshauptstadt Erfurt hat den Vorteil, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr als Gremium neben der Expertise in gestalterischen und technischen Fragen auch einen sehr guten Überblick über alle wesentlichen Baumaßnahmen in der Stadt hat. Unter Umständen könnte sich der Nachteil ergeben, dass für diesen Ausschuss die Finanzierbarkeit von nachrangiger Bedeutung ist. Inwieweit es sinnvoll wäre, hier künftig den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergabe einzubeziehen, sollte zuerst im politischen Raum diskutiert werden. Die Verantwortlichen sollten diese Problematik auf jeden Fall erörtern, wenn eine erneute Änderung oder Neufassung der Geschäftsordnung ansteht.

- *... soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. (§ 10 Abs. 2 ThürGemHV, 2. Halbsatz)*

Variantenvergleiche sind für alle Maßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung durchzuführen. In der Verwaltungsvorschrift zu § 10 ThürGemHV sind Hinweise enthalten, wie diese zu gestalten sind. Hierbei gibt es durch eine Änderung der Vorschrift am 21. April 2020 zwei unterschiedliche Stände. In der alten VV wird vorgeschrieben, "für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sollen in Anlehnung an § 6 Abs. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes und § 7 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) Kosten-Nutzen-Untersuchungen angestellt werden." (VV zu § 10 ThürGemHV a. F.).

Die neue VV gibt konkrete Mindestanforderungen für einen Variantenvergleich vor:

- Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfes,
- Ziele, Prioritätsvorstellungen und mögliche Zielkonflikte,
- relevante Lösungsmöglichkeiten und methodenabhängig die damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben bzw. deren Nutzen und Kosten (einschl. Folgekosten), auch soweit sie nicht in Geld auszudrücken sind,
- finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt,
- Eignung der einzelnen Lösungsmöglichkeiten zur Erreichung der Ziele unter Einbeziehung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Risiken und der Risikoverteilung,
- Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme,
- Kriterien und Verfahren für Erfolgskontrollen (vgl. VV zu § 10 ThürGemHV n. F.).

Aktuell gibt es keine verwaltungsinternen Vorschriften für die Gestaltung des Variantenvergleiches bei der Stadtverwaltung Erfurt. Interne Regelungen könnten einerseits über Muster erfolgen. Dies wäre eine schnelle Lösung zur Vorgabe eines Standards, der jedoch evtl. ein zu geschlossenes Design haben oder nicht als bindend wahrgenommen werden könnte. Andererseits käme der Erlass einer Dienstanweisung in Frage, die einen bindenden Handlungsrahmen darstellen würde, in dem die jeweiligen Baubereiche ihre eigenen Prozesse gestalten könnten. Die Schaffung einer Dienstanweisung braucht allerdings einen wesentlich längeren Vorlauf als der Erlass eines verwaltungsinternen Musters.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung müssen keine eigenständigen verwaltungsinternen Regelungen (Muster oder Dienstanweisungen) für die Gestaltung des Variantenvergleiches geschaffen werden, da die VV zu § 10 ThürGemHV die Mindestanforderungen bereits hinreichend vorschreibt.

➤ *Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung und die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs sowie der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen sind*

- 1. Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter,*
- 2. ein Bauzeitplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und*
- 3. eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Folgekosten)*

beizufügen. (§ 10 Abs. 3 ThürGemHV)

Dieser Absatz definiert die Unterlagen, die zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

Da die Unterlagen über die Art der Ausführung in der VV nicht tiefergehend definiert wurden, muss diese vollumfänglich beschrieben werden.

Kosten für Baumaßnahmen, den Grunderwerb sowie der Einrichtung im Einzelnen können durch Anwendung der DIN 276:2018-12 Kosten im Bauwesen aufgestellt und berechnet werden.

In der Verwaltungsvorschrift werden die Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter nicht näher erklärt, daher müssen Zuwendungen erschöpfend genannt und beschrieben werden. Eine gesetzliche Regelung und Vorgabe zum Aufbau eines Bauzeitplanes konnte nicht ermittelt werden. "Stand der Technik" ist ein Plan in Form eines Balkendiagrammes, eines Weg-Zeit-Diagrammes oder in der Netzplantechnik, der in kürzester Zeit gelesen und verfolgt werden kann.

Folgekosten können durch Anwendung der DIN 18960 aufgestellt und berechnet werden. Aktuell gibt es lediglich eine interne Regelung für die Folgekosten. Basierend auf der DIN 18960 und Erfahrungswerten aus Baumaßnahmen hat die Kämmerei im Rahmen der Haushaltsplanung ein Formblatt für die Berechnung und Vorlage der Folgekosten vorgegeben. Dieses beinhaltet die üblichen Kosten in übersichtlicher Form und ist auch für den Zweck der Beschlussfassung ausreichend. Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 10 ThürGemHV sind die Folgekosten im Vorbericht des Haushaltsplanes aufzuschlüsseln (vgl. VV zu § 10 ThürGemHV n. F.). Aktuell sind sie für Maßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung im Vorbericht nicht einzeln ersichtlich, sondern nur als Teil des Verwaltungshaushaltes inbegriffen.

Im Interesse der Übersichtlichkeit wird empfohlen, die zur Beschlussfassung einzureichenden Unterlagen zu vereinheitlichen. Näheres hierzu ist dem folgenden Prüffeld zu entnehmen.

- *Ausnahmen von Absatz 3 sind zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die in Absatz 3 geforderten Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen, und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die in Absatz 3 geforderten Unterlagen sind spätestens vor Beginn der Baumaßnahme oder vor dem Eingehen der Verpflichtungen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. (§ 10 Abs. 4 ThürGemHV)*

In diesem Absatz wird beschrieben, wann Ausnahmen bei Maßnahmen mit fehlender Veranschlagungsreife möglich sind. Diese sind möglich, wenn die nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen nicht rechtzeitig vor der Beschlussfassung fertiggestellt werden können und durch eine spätere Veranschlagung ein Nachteil entsteht. Selbstverständlich ist die Ausnahme zu begründen. Die Forderung nach der Vorlage der Unterlagen zur Beschlussfassung bleibt auch in den genannten Ausnahmen bestehen, kann jedoch jeweils vor dem Eingehen von Verpflichtungen oder vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen.

Verwaltungsintern wurde im Jahr 2019 auch über die Art der Erläuterung diskutiert. Denkbar war es, die Erläuterung direkt an der jeweiligen Haushaltsstelle festzuhalten, dies wäre jedoch mit einem sehr großen Aufwand verbunden. Daher hat sich die Kämmerei dafür entschieden, Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV im Haushaltsplan in Kapitel III. (Haushaltsgrundsätze und Deckungsvermerke) in einer Tabelle aufzulisten (vgl. Haushaltsplan 2021 der Landeshauptstadt Erfurt, S. 77 ff). Diese Übersicht beinhaltet jedoch nur die Informationen darüber, dass es sich um Ausnahmen handelt. Eine Erläuterung zum Grund der Ausnahme fehlt. Eine tiefergehende Überprüfung der genannten Tabelle ist im nächsten Prüffeld zu finden.

Die Ausnahmen in Tabellenform im Haushaltsplan darzustellen, ist ein Anfang, geht jedoch nicht weit genug. Im Mindesten müsste eine weitere Spalte hinzugefügt werden, in der mit einem Kurzwort begründet wird, warum es sich um eine Ausnahme handelt.

- *Ausnahmen von Absatz 3 sind ferner bei Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung oder bei dringenden Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. (§ 10 Abs. 5 ThürGemHV)*

Dieser Absatz weitert die Ausnahmen von § 10 Abs. 3 ThürGemHV weiter aus. Dringende Instandsetzungen und Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung können auch ohne Baubeschluss und Veranschlagungsreife durchgeführt werden, dies muss jedoch ebenfalls in den Erläuterungen im Haushaltsplan begründet werden.

Die Regelung in § 10 Abs. 2 lit. t der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt lautet: "Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung sind Maßnahmen des Tief- und Ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung bis zu 1 Mio. EUR, Maßnahmen des Gartenbaus bis zu 1 Mio. EUR und Maßnahmen des Hochbaus bis zu 1 Mio. EUR; für Baumaß-

nahmen von geringer finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen". Damit wurde durch die zuständigen Organe die Grenze zwischen Investitionen mit erheblicher und mit geringer finanzieller Bedeutung gleichermaßen bei 1 Mio. EUR festgesetzt.

1.2.3.3 Ergebnisse der Beschlussprüfung

a) reguläre Beschlussfassung

In diesem Prüffeld wird die Vollständigkeit der zum jeweiligen Beschluss vorgelegten Unterlagen geprüft.

Dem zuständigen Ausschuss müssen zur Beschlussfassung nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 ThürGemHV folgende Unterlagen vorliegen:

- ein Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, sowie die Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung unter mehreren in Betracht in Betracht kommender Möglichkeiten
- Bauunterlagen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbes und der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich, sowie
 1. Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter,
 2. ein Bauzeitplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und
 3. eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Folgekosten)
- Ausnahmen davon sind in einer Erläuterung zu begründen.

Für jeden Beschluss, der im Zeitraum von der Umgestaltung des Stadtrechtes in 2019 bis zum Abschluss der Prüfung im Dezember 2021 erfolgte, wurde durch den Prüfer die jeweilige Drucksache inkl. Anlagen aus dem Verfahren Session ausgewertet. Die folgende Tabelle stellt eine stark vereinfachte Zusammenfassung dar. Bei Bedarf kann eine umfassende Darstellung dieser Auswertung eingesehen werden.

Maßnahme	Verfügungsberechtigung	§10 Abs. 2	§10 Abs. 3						
		ThürGemHV							
		Variantenvergleich	Art	Kosten allgemein	Kosten Grunderwerb	Kosten Einrichtung	Fördermittel	Bauzeitplan	Folgekosten
BUGA 2021 - Tor zur Stadt	0402	-	+	o	o	o	o	o	o
BUGA 2021 - Petersberg Entree	0402	-	+	+		+	o	+	o
Neubau Kita 87	23	-	+	+		+		+	+
Neubau Mensa GS 22	23	-	+	+		+		+	+
Ersatzneubau SSH KGS	23	-	+	+		+	o	+	+
Seebachstraße	66	-	+	o	-		o	o	+
ABK Ermstedt	66		+	o				o	+
ABK Azmannsdorf	66		+	o	o			o	+
Innensanierung GS 20	23	-	+	+		+	o	+	+
Albert-Einstein-Str. 37	23	-	+	+		+		+	+
Grundschule Vieselbach	23	-	+	+		+		+	+
Schulsporthalle GS 34	23	-	+	+		+		-	+
Generalsanierung Kita 54	23	-	+	+		+		+	+
ABK Schwerborn	66	-	+	o	-			o	+
Komplexobjekt Hundegasse	66		+	o	o			o	+
Komplexobjekt Eiche	66	-	+	o	o			o	+

vollständig	+
vereinfacht, unvollständig	o
fehlen	-
nicht erforderlich	

Tabelle 1 Vollständigkeit der Unterlagen zur Beschlussfassung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Tabelle 1 spaltenweise ausgewertet.

Variantenvergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Folgekosten

Keinem der Beschlüsse lag ein Variantenvergleich bei. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Varianten untersucht wurden. In einigen Drucksachen wurden in den jeweiligen Erläuterungen zur Baumaßnahme Studien, Varianten und Siegerentwürfe erwähnt.

Art der Ausführung

Allen Beschlüssen lagen Unterlagen bei, aus denen die Art der Ausführung ersichtlich war. Hier handelte es sich jeweils um Pläne und Zeichnungen sowie einen Erläuterungsbericht.

Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung im Einzelnen

In sieben von 16 Maßnahmen waren die Unterlagen zur Zusammenstellung der Kosten unvollständig oder stark vereinfacht, sodass die Kosten nicht im Einzelnen nachvollzogen werden konnten.

Das Amt für Gebäudemanagement nutzt die DIN 276 für die Kostenermittlung. Das Tiefbau- und Verkehrsamt verwendet eine eigene Zusammenstellung oder stellt die Kosten in Form eines Leistungsverzeichnisses zusammen.

Kostenbeteiligung Dritter (Fördermittel)

In allen fünf Maßnahmen, für die Zuwendungen beantragt oder schon eingegangen sind, waren diese lediglich als monetäre Zahl in der Drucksache zum Beschluss hinterlegt, ein übersichtliches Formblatt oder genaue Erläuterung des Zuwendungsmittelgebers und des Fördermittelprogrammes fehlt.

Bauzeitplan

In acht von 16 Maßnahmen waren keine Bauzeitpläne hinterlegt oder sie waren so stark vereinfacht, dass sie nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprachen.

Folgekosten

In zwei von 16 Maßnahmen, beides BUGA-Maßnahmen, waren die Folgekosten nur sehr vereinfacht zusammengestellt. Für alle anderen Maßnahmen wurde das Formblatt der Kämmerei für die Berechnung und Darstellung der Folgekosten verwendet.

Zu den bisherigen Beschlussfassungen i. S. d. § 10 Abs. 2 und 3 ThürGemHV sind folgende Feststellungen zu treffen:

H 1¹ Eventuell vorhandene Variantenvergleiche wurden bei allen 16 prüfungsrelevanten Maßnahmen nicht im Zuge der Beschlussfassung vorgelegt. Dem zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr entgehen damit möglicherweise Informationen, die für die Beschlussfassung wichtig sein können. Künftig sind diese Untersuchungen bei der Beschlussfassung vorzulegen.

B 1¹ Die in § 10 Abs. 2 ThürGemHV geforderten Variantenvergleiche der Herstellungs- und der Folgekosten von Bauinvestitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung werden nicht bzw. nicht mit den nach der Verwaltungsvorschrift zu § 10 ThürGemHV vorgegebenen Inhalten durchgeführt. Die seit 21. April 2020 geltende neue VV zu § 10 ThürGemHV beinhaltet Mindestanforderungen, wie Kosten-Nutzen-Untersuchungen angestellt werden sollen. Im Zeitraum von der Rechtsänderung bis Ende 2021 wurden zehn Baumaßnahmen ohne einen entsprechenden Variantenvergleich beschlossen. Künftig ist bei allen Bauinvestitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung jeweils ein Variantenvergleich nach den Mindestanforderungen der aktuellen VV zu § 10 ThürGemHV zu erstellen.

E 1 Die nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen wurden durch das Amt für Gebäudemanagement und das Tiefbau- und Verkehrsamt in stark unterschiedlichen Detaillierungsgraden zum Beschluss vorgelegt. Im Interesse der Übersichtlichkeit wird empfohlen, die zur Beschlussfassung einzureichenden Unterlagen zu vereinheitlichen. In Anlage 3 wird eine denkbare Checkliste vorgestellt, die die Ämter bereits erhalten haben.

b) Ausnahmen von Beschlüssen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV

Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV sind im Haushaltsplan im Kapitel III. (Haushaltsgrundsätze und Deckungsvermerke) in einer Tabelle festgehalten (vgl. Haushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt (2021), S. 77 ff.). Diese Tabelle umfasst 81 Maßnahmen. Wie bereits im vorherigen Abschnitt beschrieben, fehlt in dieser Übersicht eine nähere Erläuterung zur jeweiligen Begründung der Ausnahme.

Hinsichtlich von Ausnahmen zur Beschlussfassungen i. S. d. § 10 Abs. 4 ThürGemHV ist Folgendes festzustellen:

WH 2 Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV sind im Haushaltsplan 2021 im Kapitel III. (Haushaltsgrundsätze und Deckungsvermerke) in einer Tabelle festgehalten. Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt dies ausdrücklich, da es die Transparenz gegenüber den Adressatinnen und Adressaten des Haushaltes erhöht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen des § 10 Abs. 4 und 5 ThürGemHV Erläuterungen für die jeweilige Einzelinvestition erfordern. Die Begründung fehlt für jeden Einzelfall. Um künftige Beachtung wird gebeten.

H 1² In der Tabelle der Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV im Haushaltsplan sollte kurzfristig eine Spalte für eine kurze Begründung der Ausnahme hinzugefügt werden. Mittelfristig ist die Tabelle um eine weitere Spalte mit Terminen zu ergänzen, bis wann die jeweilige Beschlussfassung erfolgen soll.

B 1² Die Tabelle mit Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV (vgl. Haushaltsplan 2021 Tabelle 37) enthält 17 Maßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung, deren erste Vergabe von Bauleistungen inzwischen stattgefunden hat. Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 ThürGemHV sind die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen spätestens vor Beginn der Baumaßnahme oder vor dem Eingehen der Verpflichtungen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies ist für die in Anlage 4 dargestellten 17 Maßnahmen nicht erfolgt. Um künftige Beachtung wird gebeten.

Im Rahmen der Nachschau wurde weiterhin untersucht, ob es sich bei den genannten Maßnahmen um zutreffende Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV handelt und ob die Tabelle vollständig ist.

Die internen Regelungen zur Beschlussfassung und der Erheblichkeitsgrenze ergeben sich aus der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse und sind an das In-Kraft-Treten dieser gebunden. Maßnahmen, deren Bauausführung vor der Veröffentlichung der Geschäftsordnung am 2. November 2019 begonnen hat, müssen demnach nicht in die Kategorie der Ausnahmen aufgenommen

men werden. Unter Bezug auf den Wortlaut des § 10 Abs. 4 Satz 3 ThürGemHV wurde für den Beginn der Baumaßnahme vereinfachend auf die erste Vergabe abgestellt. Dies trifft auf insgesamt 30 der 81 Maßnahmen zu. Sie können damit entfallen.

Die Maßnahmen werden mit der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) beschlossen. Die Vor- und Entwurfsplanung ist Voraussetzung und Grundlage für die Beschlüsse. Damit gilt die Beschluss-Pflicht nicht für Maßnahmen, die sich noch in einer früheren Leistungsphase z. B. der Vorplanung befinden. Dies trifft auf insgesamt 16 der 81 Maßnahmen zu, sie waren im Haushaltsplan 2021 noch nicht als Ausnahme darzustellen.

Bei insgesamt sechs Haushaltsstellen handelt es sich um die Zusammenfassung von mehreren Einzelmaßnahmen (z. B. Straßenbau innerhalb eines Ortsteiles). Die Kosten der jeweiligen Einzelmaßnahmen müssen hier gesondert betrachtet werden. Nach grober Durchsicht liegt keine Einzelmaßnahme oberhalb der Erheblichkeitsgrenze. Damit können diese sechs Haushaltsstellen entfallen.

Für sechs Maßnahmen aus der Tabelle (Stand: 22. Juli 2021) liegen mittlerweile Beschlüsse vor.

Unter Zuhilfenahme von Haushaltsdaten aus dem HKR-Verfahren wurde eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen. Es konnte keine weitere Maßnahme der Bauinvestition oberhalb der Erheblichkeitsgrenze ermittelt werden, die zusätzlich als Ausnahme im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV hätte dargestellt werden müssen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Haushaltsplan 2021 der Landeshauptstadt Erfurt nur auf 23 der dargestellten 81 Maßnahmen der Ausnahmetatbestand nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV zutrifft.

1.2.3.4 Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Für die tiefergehende Einzelfallprüfung wurden drei Baumaßnahmen der unterschiedlichen bauenden Stellen ausgewählt. Dazu wurden Maßnahmen mit Beschlussfassung ausgewählt, die sich bereits in einem weiter fortgeschrittenen Bauzustand befanden. Dies waren:

- A 23: Innensanierung mit Brandschutzmaßnahmen in der GS 20
- A 66: Seebachstraße
- 0402: BUGA 2021 – Parkplatz Tor zur Stadt

Die Unterlagen, die zur Beschlussfassung vorgelegt wurden, wurden inhaltlich auf Stichhaltigkeit bzw. Plausibilität hin überprüft. Ebenfalls war zu überprüfen, ob die zur Beschlussfassung vorgelegten Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit den tatsächlichen Baukosten für die Maßnahmen übereinstimmen.

- a) Innensanierung mit Brandschutzmaßnahmen in der Grundschule 20
(Amt für Gebäudemanagement) – Haushaltsstelle 21100.94020

Der Rechnungsprüfung lagen neben den Beschlussvorlagen folgende Unterlagen vor:

- Haushaltsüberwachungsliste 2019, 2020 und 2021 (Stand: 17. November 2021)
- Zuwendungsbescheid des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr (TLBV)

	Baubeschluss vom 24. November 2020		Angaben lt. HKR	
Jahr	Kosten	Zuwendungen	Ist-Kosten	Ist-Zuwendungen
2019	0,00 EUR	0,00 EUR	139.652,18 EUR	0,00 EUR
2020	246.081,44 EUR	130.786,00 EUR	733.364,53 EUR	31.913,07 EUR
2021	1.593.000,00 EUR	1.100.900,00 EUR	1.874.792,64 EUR	0,00 EUR
2022	1.753.000,00 EUR	829.200,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
	3.592.081,44 EUR	2.060.886,00 EUR	2.747.809,35 EUR	31.913,07 EUR

Tabelle 2 Vergleich der zum Baubeschluss angenommen Kosten und Erträge mit den Ist-Angaben für die Baumaßnahme in der GS 20 (Stand: 6. Dezember 2021)

Tabelle 2 zeigt die zum Baubeschluss vorgelegte Kostenberechnung im Vergleich zu den Ist-Kosten zum Prüfungszeitpunkt sowie die geplanten und tatsächlichen Zuwendungen. Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen. Zum jetzigen Zeitpunkt werden die Kosten eingehalten. Der Zuwendungsbescheid über 2.060.886,00 EUR lag bereits zum Baubeschluss vor. Ein Änderungsbescheid vom 18. März 2021 bestätigt die Zuwendung in voller Höhe. Die Zuwendungen wurden noch nicht vollumfänglich ausgezahlt und gebucht.

Der beim Beschluss vorgelegte Bauzeitenplan sah eine Fertigstellung am 2. November 2021 vor, der Zeitplan ist somit nicht eingehalten.

- b) Seebachstraße (Tiefbau- und Verkehrsamt) – Haushaltsstelle 63000.95623

Der Rechnungsprüfung lagen folgende weitere Unterlagen vor:

- Auftragsleistungsverzeichnis für den Straßenbau

	Baubeschluss vom 28. Juli 2020		Angaben lt. HKR	
Jahr	Kosten	Zuwendungen	Ist-Kosten	Ist-Zuwendungen
2018	0,00 EUR	0,00 EUR	4.126,20 EUR	0,00 EUR
2019	0,00 EUR	0,00 EUR	52.738,60 EUR	0,00 EUR
2020	1.218.478,18 EUR	667.400,00 EUR	464.604,37 EUR	140.000,00 EUR
2021	0,00 EUR	0,00 EUR	624.834,12 EUR	527.000,00 EUR
	1.218.478,18 EUR	667.400,00 EUR	1.146.303,29 EUR	667.400,00 EUR

Tabelle 3 Vergleich der zum Baubeschluss angenommen Kosten und Erträge mit den Ist-Angaben für die Baumaßnahme Seebachstraße (Stand: 6. Dezember 2021)

Tabelle 3 zeigt die zum Baubeschluss vorgelegte Kostenberechnung im Vergleich zu den Ist-Kosten zum Prüfungszeitpunkt sowie die geplanten und tatsächlichen Zuwendungen. Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen. Die Ausführung der Oberflächenentwässerung ist noch offen. Zum Prüfungszeitpunkt ist keine Kostenüberschreitung erkennbar. Der

Rechnungsprüfung liegt ein Zuwendungsbescheid vom 5. August 2020 über 831.000,00 EUR vor. Die Zuwendungen haben sich im Vergleich zum Beschluss erhöht. Außerdem wurde in diesem Bescheid von Gesamtkosten in Höhe von 1.331.081,00 EUR ausgegangen, dieser Betrag passt zur Ausführung des Fachamtes, dass die Gesamtkosten gegenüber dem Beschluss leicht höher liegen werden. Die Zuwendungen wurden noch nicht vollumfänglich ausgezahlt und gebucht.

Der beim Beschluss vorgelegte Zeitplan sah eine Fertigstellung zwischen September und Dezember 2020 vor, der Zeitplan ist somit nicht eingehalten.

- c) Parkplatz Tor zur Stadt (BUGA-Stabsstelle: BUGA 2021)
Haushaltsstellen 61540.93200, 61540.95050 bis .95052; 63000.95001

Der Rechnungsprüfung lagen folgende weitere Unterlagen vor:

- Auftragsleistungsverzeichnis für den Caravanhafen
- Zuwendungsbescheid der Thüringer Aufbaubank

	Baubeschluss vom 17. Dezember 2019		Angaben lt. HKR	
Jahr	Kosten	Zuwendungen	Ist-Kosten	Ist-Zuwendungen
2017	0,00 EUR	0,00 EUR	482,84 EUR	0,00 EUR
2018	0,00 EUR	0,00 EUR	76.684,47 EUR	0,00 EUR
2019	2.168.945,00 EUR	868.725,00 EUR	2.009.364,04 EUR	0,00 EUR
2020	10.537.734,00 EUR	6.996.290,00 EUR	9.140.116,99 EUR	2.300.000,00 EUR
2021	3.565.064,00 EUR	2.607.300,00 EUR	4.722.866,13 EUR	4.770.272,70 EUR
	16.271.740,00 EUR	10.472.315,00 EUR	15.949.514,47 EUR	7.070.272,70 EUR

Tabelle 4 Vergleich der zum Baubeschluss angenommen Kosten und Erträge mit den Ist-Angaben für die Baumaßnahme Parkplatz Tor zur Stadt (Stand: 6. Dezember 2021)

Tabelle 4 zeigt die zum Baubeschluss vorgelegte Kostenberechnung im Vergleich zu den Ist-Kosten zum Prüfungszeitpunkt sowie die geplanten und tatsächlichen Zuwendungen. Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen. Ein auf dem Gelände befindliches Mehrzweckgebäude für den Caravan Parkplatz muss noch fertiggestellt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt werden die Kosten, nach Auskunft des geprüften Bereiches, voraussichtlich nur leicht überzogen. Der Rechnungsprüfung liegt ein Zuwendungsbescheid über 6.301.043,67 EUR vom 18. Dezember 2019 vor. Dieser bezieht sich jedoch nur auf die Teilmaßnahme Caravan-/Reisemobilhafen, sodass die Prüfung der vollen Zuwendungshöhe nicht möglich ist. Die Zuwendungen wurden noch nicht vollumfänglich ausgezahlt und gebucht.

Der beim Beschluss vorgelegte Bauzeitplan sah eine Fertigstellung bis Dezember 2021 vor. Die Arbeiten am Mehrzweckgebäude des Caravan-/Reisemobilhafens sind noch nicht abgeschlossen, der Zeitplan somit nicht eingehalten.

Die ausgewählten Maßnahmen werden nach erfolgter Fertigstellung abschließend beurteilt. Darüber wird in einer Folgeprüfung berichtet.

1.2.4 Gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen

Seit der Novelle des Thüringer Gemeindehaushaltsrechtes im Jahr 2019 besteht unter anderem die Möglichkeit, Verpflichtungsermächtigungen mittels Haushaltsvermerk für gegenseitig deckungsfähig zu erklären, vgl. § 18 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 2 ThürGemHV.

Im Nachtragshaushalt 2020 hat die Landeshauptstadt Erfurt in ihrem Kernhaushalt erstmals diese Möglichkeit genutzt. Dabei wurde eine Lösung gewählt, welche die Verpflichtungsermächtigungen einfach in die vorhandenen Deckungskreise der Ausgabeermächtigungen des Vermögenshaushaltes integriert. Das führt jedoch zu erheblichen haushaltsrechtlichen und technischen Problemen. So ist z. B. in dieser Form keine softwareseitige technische Verhinderung von Überschreitungen gewährleistet, eine manuelle Überwachung ist bei dieser Komplexität kaum in vollem Umfang sicherzustellen.

Im Rahmen der Vorjahresprüfung wurden für die Aufstellung künftiger Haushaltspläne und Jahresrechnungen darauf hingewiesen, dass die Deckungskreise der Ausgabenansätze des Vermögenshaushaltes strikt von denen der Verpflichtungsermächtigungen zu trennen sind (vgl. Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2019, Hinweis H 3²).

Ab dem Haushaltsplan 2021 werden die Haushaltsvermerke zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei den Verpflichtungsermächtigungen in der Tabellarischen Übersicht der Haushaltsvermerke und Deckungsringe nach Haushaltstellen unter Punkt 7 (S. 33) separat geregelt. Damit ist der Hinweis H 3² aus der Vorjahresprüfung umgesetzt.

Weiterhin wird auf Basis der Auskunft der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde folgender Hinweis gegeben:

H 2 Die gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk gilt bei Verpflichtungsermächtigungen nicht übergreifend für mehrere Haushalts- bzw. Finanzplanungsjahre. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen, ist künftig in die Haushaltsvermerke zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei den Verpflichtungsermächtigungen der Zusatz "Gilt jeweils nur pro Haushalts- bzw. Finanzplanungsjahr" aufzunehmen.

2 Kassenmäßiger Abschluss des Haushaltsjahres 2020

2.1 Rechtsgrundlagen und Ziel der Prüfung

Der Abschluss der Stadtkasse ist im sogenannten kassenmäßigen Abschluss als wesentlicher Bestandteil der Jahresrechnung darzustellen (*vgl. Steenbock [1987], S. 5*). Mit diesem Abschluss legt die Stadtkasse Rechenschaft über ihre Tätigkeit im vergangenen Haushaltsjahr ab (*vgl. Käß [2009], Erläuterung [Erl.] Nr. 2 zu § 78 ThürGemHV*). Dabei ist als Ergebnis der buchmäßige Kassenbestand zu ermitteln, der als Saldo zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben definiert wird. Diese Differenz ist bedeutsam, weil seine Bestandteile, nämlich die Ist-Ergebnisse des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie der Verwahrgelder und Vorschüsse, in die Bücher des nächsten Jahres eingetragen werden (*vgl. Steenbock [1987], S. 5*).

Nach § 78 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürGemHV enthält der kassenmäßige Abschluss

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag und
3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder.

Bei den unter der Nr. 1 genannten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben ist vom sogenannten Gesamtrechnungssoll auszugehen, so wie es in der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 79 ThürGemHV definiert ist. Das Gesamtrechnungssoll setzt sich zusammen aus den Anordnungen auf den Haushaltsansatz, den Anordnungen auf Haushaltsreste und den nicht in Abgang gestellten Kassenresten vom Vorjahr. Die Differenzen aus dem Gesamtrechnungssoll und den Ist-Einnahmen bzw. Ist-Ausgaben ergeben dann automatisch die Kasseneinnahme- bzw. Kassenausgabereste (vor deren pauschaler Bereinigung).

Das Ziel der Prüfung liegt darin, die aggregierten Daten des kassenmäßigen Abschlusses sowie den buchmäßigen Kassenbestand und die Bestandsvorträge nachzuvollziehen.

2.2 Ergebnis der Prüfung des kassenmäßigen Abschlusses

Die im kassenmäßigen Abschluss des Jahres 2020 ausgewiesenen Werte wurden nach dem in Anlage 5 aufgeführten Standard-Schema aufbereitet und hieraus jeweils der buchmäßige Kassenbestand ermittelt.

Die Ist-Fehlbeträge bzw. Ist-Überschüsse im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie in den Bereichen der Verwahrgelder und Vorschüsse sind im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung ordnungsgemäß in die Bücher der Folgejahre übertragen worden.

Wie bereits in der Kassenprüfung 2021 festgestellt, waren die Zahlwege 12 und 21 entgegen § 72 Abs. 1 ThürGemHV nicht tagfertig gebucht. Diese Feststellung wurde bereits im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Kassenprüfung ausgeräumt (*vgl. 5.2.1*).

3 Haushaltsrechnung des Jahres 2020

3.1 Rechtsgrundlagen und Herangehensweise bei der Prüfung

Beim kassenmäßigen Abschluss werden nur die Endsummen der Sachbücher des Verwaltungshaushaltes, des Vermögenshaushaltes, der Verwahrgelder und der Vorschüsse angesprochen. Bei der Haushaltsrechnung hingegen ist eine detailliertere Darstellung erforderlich. Bei diesem Bestandteil der Jahresrechnung wird die Haushaltswirtschaft im engeren Sinne zum Gegenstand der Betrachtung gemacht. Die Verwahrgelder und die Vorschüsse werden wegen des fehlenden Haushaltsbezuges in der Haushaltsrechnung nicht verzeichnet (*vgl. Duits [1994], S. 285*). Gemäß § 79 Abs. 1 ThürGemHV sind in der Haushaltsrechnung nach der Ordnung des Haushaltsplanes für jede einzelne Haushaltsstelle

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag und
3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste

darzustellen. Insoweit entspricht die Haushaltsrechnung dem kassenmäßigen Abschluss, geht jedoch noch weit über diesen hinaus. So werden die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres nach § 79 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV den entsprechenden Ansätzen des Haushaltsplanes für jede einzelne Haushaltsstelle gegenübergestellt. Darüber hinaus werden die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sowie die im Wege der unechten Deckungsfähigkeit gedeckten Mehrausgaben gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 ThürGemHV ebenfalls in der Haushaltsrechnung nachgewiesen (*vgl. Duits [1994], S. 291*).

Nach § 79 Abs. 2 Satz 1 ThürGemHV ist ferner bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Soweit der Eingang im folgenden Jahr gesichert ist, dürfen darüber hinaus nach § 79 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 ThürGemHV Haushaltseinnahmereste für folgende Einnahmearten des Vermögenshaushaltes gebildet werden:

- Kredite
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter
- Beiträge und ähnliche Entgelte

In den folgenden Teilen dieses Berichtes und in den dazugehörigen Anlagen werden die Ergebnisse der Haushaltsrechnung des Jahres 2020 aufbereitet und zweifach verprobt.

3.2 Ergebnis der Haushaltsrechnung 2020

3.2.1 Feststellung des endgültigen Ergebnisses

Unter Berücksichtigung der Abschlussbuchungen stellt sich das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2020 folgendermaßen dar:

Summe der bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben im Verwaltungshaushalt:	733.815.134,31 EUR
---	---------------------------

Summe der bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben im Vermögenshaushalt:	132.456.362,63 EUR
---	---------------------------

Summe der bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben gesamt:	<u>866.271.496,94 EUR</u>
---	----------------------------------

In der Anlage 6 zu diesem Schlussbericht ist die Feststellung des Ergebnisses mit ihren Bestandteilen tabellarisch aufbereitet.

Im Haushaltsplan 2020 wurde mit einem Überschuss im Verwaltungshaushalt in Höhe von 21.049.254,00 EUR gerechnet, der entsprechend als Zuführung zum Vermögenshaushalt veranschlagt war.

Im Planvollzug konnte als Rechnungsergebnis eine Zuführung zum Vermögenshaushalt von 34.898.545,25 EUR erwirtschaftet werden – das sind 13.849.291,25 EUR mehr als geplant.

Im Hinblick auf die Entwicklung der bereinigten Solleinnahmen und -ausgaben der einzelnen Einnahme- und Ausgabearten im Haushaltsjahr 2020 wird auf den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung verwiesen.

Stellt man den tatsächlich erzielten Zuführungsbetrag von 34.898.545,25 EUR dem Rechnungsergebnis für die ordentliche Tilgung der Kredite von 11.532.713,49 EUR gegenüber, so ergibt sich eine als positiv zu wertende Überschreitung der notwendigen Pflichtzuführung i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV von 23.365.831,76 EUR in der Jahresrechnung 2020. Dieser Zuführungsbetrag wurde zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes herangezogen. Ein Überschuss i. S. d. § 79 Abs. 3 Satz 2 ThürGemHV ergab sich nicht, so dass der allgemeinen Rücklage keine Beträge zugeführt werden konnten.

3.2.2 Überprüfung der Richtigkeit des Ergebnisses

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung ist auf seine Schlüssigkeit zu überprüfen. Dies geschieht zum einen durch die Verprobung nach den Beständen und zum anderen durch die Gegenprobe unter Zugrundelegung der Haushaltsansätze.

a) Gegenprobe nach Beständen

Die dem Schlussbericht als Anlage 7 beigefügte Gegenprobe nach den Ist-Überschüssen bzw. Ist-Fehlbeträgen, Kassenresten und Haushaltsresten zeigt, dass die Haushaltsrechnung 2020 bestandsmäßig in sich schlüssig ist.

b) Gegenprobe unter Zugrundelegung der Haushaltsansätze (Soll-Gegenprobe)

Neben der Überprüfung der reinen Bestände gibt es die Gegenprobe unter Zugrundelegung der Haushaltsansätze, auch **Soll-Gegenprobe** genannt.

Im Grundsatz wird bei einem ausgeglichenen Haushalt davon ausgegangen, dass die Mehrbeträge an Soll-Einnahmen und die Wenigerbeträge an Soll-Ausgaben (jeweils in Bezug auf den Haushaltsansatz [einschließlich etwaiger Nachträge]) Verbesserungen in der tatsächlichen Durchführung des Haushaltes sind (*vgl. Steenbock [1987], S. 65*).

Die Wenigerbeträge bei den Soll-Einnahmen und die Mehrbeträge bei den Soll-Ausgaben sind dagegen logischerweise Abschlussverschlechterungen. Die Gegenprobe wird komplett, wenn darüber hinaus noch die neuen Haushaltsreste und die Abgänge bei Kassenresten und Haushaltsresten aus Vorjahren als Verbesserungen bzw. Verschlechterungen berücksichtigt werden.

Die Verprobung im Standardschema führte zu keinen Abweichungen bei der Berechnung der Planvergleiche. Die in der Anlage 8 beigefügte Gegenprobe unter Zugrundelegung der Haushaltsansätze für die Haushaltsrechnung 2020 geht auf.

3.3 Anwendung der Möglichkeiten der Übertragbarkeit

3.3.1 Bildung neuer und Übertragung alter Haushaltseinnahmereste

Nach § 79 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 ThürGemHV dürfen Haushaltseinnahmereste nur für Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten und Krediten gebildet werden, wenn deren Eingang im folgenden Jahr gesichert ist.

Die Haushaltseinnahmereste nehmen folgenden Verlauf:

Haushaltseinnahmereste aus dem Vorjahr:	42.631.984,59 EUR
- Anordnungen auf Haushaltseinnahmereste	26.078.186,99 EUR
- Abgänge auf Haushaltseinnahmereste:	16.409.569,40 EUR
= Übertrag von Haushaltseinnahmeresten aus dem Vorjahr:	144.228,20 EUR
+ Neue Haushaltseinnahmereste:	38.862.762,79 EUR
= Haushaltseinnahmereste insgesamt	39.006.990,99 EUR

Die Haushaltseinnahmereste 2020 wurden ausweislich ihrer Gruppierungsnummern ausschließlich für Einnahmen im Zusammenhang mit Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für Einnahmen für die künftige Aufnahme von Krediten gebildet.

Das von der Verwaltung eingerichtete System der Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist schlüssig aufgebaut, steht im Einklang mit dem geltenden Recht und funktioniert grundsätzlich in der Praxis.

a) Haushaltseinnahmereste aus Krediten

Nach § 63 Abs. 3 ThürKO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (Zweijährigkeit der Kreditermächtigung i. S. d. VV Nr. 3 zu § 79 ThürGemHV). Die Verschiebung der Kreditermächtigung in das Folgejahr erfolgt durch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten, vgl. § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV i. V. m. VV Nr. 3 zu § 79 ThürGemHV.

Auf dieser Basis wurde in der Jahresrechnung des Vorjahres ein Haushaltseinnahmerest i. H. v. 30.000.000 EUR gebildet. Im Planvollzug des Haushaltsjahres 2020 wurde nur der hälftige Betrag von 15.000.000 EUR für tatsächliche Kreditaufnahmen benötigt und der übersteigende Betrag ordnungsgemäß in der Jahresrechnung des Berichtsjahres in Abgang gestellt.

Die Haushaltssatzung sah für das Haushaltsjahr 2020 eine Kreditermächtigung i. H. v. 63.650.000 EUR vor, die ebenfalls nicht für die Leistung von Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen benötigt wurde. Von dieser Kreditermächtigung wurde nach § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV in der Jahresrechnung 2020 ein Haushaltseinnahmerest i. H. v. 25.500.000 EUR gebildet, der zur anteiligen sollseitigen Deckung der gebildeten Haushaltsausgabereiste dient. Da die derart übertragene Kreditermächtigung im Vollzug des Haushaltsjahres 2021 nicht zur Deckung von kreditfinanzierbaren Auszahlungen benötigt wurde, ist der gebildete Haushaltseinnahmerest in der Jahresrechnung 2021 in Abgang zu stellen.

b) Haushaltseinnahmereste aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten gebildet werden, wenn deren Eingang im folgenden Jahr gesichert ist, vgl. § 79 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 ThürGemHV.

In der Jahresrechnung 2019 wurde in 19 Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes ein Haushaltseinnahmerest aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gebildet. Der Gesamtumfang dieser Haushaltseinnahmereste betrug 12.631.984,59 EUR. Ob der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr (2020) erfolgte, ist Thema dieser Abschlussprüfung (Nachschau).

In 13 von diesen 19 Haushaltsstellen sind die Einnahmen in Höhe des gebildeten Haushaltseinnahmerestes tatsächlich eingegangen, in sechs Haushaltsstellen blieb der tatsächliche Zahlungseingang unter dem gebildeten Haushaltseinnahmerest, der Rest musste in Abgang gebracht werden.

Die Haushaltstellen mit Abgängen auf die Haushaltseinnahmereste betreffen drei Schulbaumaßnahmen und drei Maßnahmen im Unterabschnitt 615 (Stadtumbau - Soziale Stadt und Bundesgartenschau). Die Ursachen für die nicht erfolgten bzw. geminderten Einnahmen liegen überwiegend darin, dass der Baufortschritt deutlich hinter den Erwartungen lag. Somit war die Höhe der vorliegenden Rechnungen nicht ausreichend, um entsprechende Mittel abzurufen und den Haushaltseinnahmerest bedienen zu können.

Die Quote der tatsächlich vereinnahmten Haushaltseinnahmereste für alle Haushaltsstellen lag bei insgesamt 87,7 % und damit deutlich über der im Vorjahr (69,2 %).

In der Jahresrechnung 2020 wurde in 26 Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes ein Haushaltseinnahmerest neu gebildet. Der Gesamtumfang dieser Haushaltseinnahmereste aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderung betrug 13.362.762,79 EUR.

Zusammenfassend sind zu den Haushaltseinnahmeresten folgende Hinweise zu geben:

H 3¹ Bei der Haushaltsstelle 61540.36163 (Bundesgartenschau/Zuweisung vom Land FFG auf Fläche Heizwerk Kiliani) wurde vom Haushaltseinnahmerest aus dem Vorjahr von ca. 1,3 Mio. EUR ein Teilbetrag von 144.228,20 EUR ins Folgejahr 2020 übertragen. Die nochmalige Übertragung eines Haushaltseinnahmerestes aus dem Vorjahr ins Folgejahr widerspricht dem Grundsatz des § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV, wonach der Eingang im folgenden Jahr gesichert sein muss. Der Verwaltung ist in diesem Einzelfall zugute zu halten, dass der Eingang im Haushaltsjahr 2021 in voller Höhe erfolgte. Gleichwohl wird generell um Vermeidung der nochmaligen Übertragung von Haushaltseinnahmeresten gebeten.

H 3² Der gebildete Haushaltseinnahmerest in der Haushaltsstelle 63500.36111 (Gemeindestraßen/Zuweisung vom Land Benediktplatz) ist um 121.260,31 EUR zu hoch. Für die Bildung der Haushaltseinnahmereste steht nur der Betrag zur Verfügung, der sich als Unterschied zwischen den Haushaltsansätzen (Haushaltsplan und etwaige Nachträge) und den Soll-Einnahmen (Anordnungen auf den Haushaltsansatz) ergibt. Dies ist zukünftig zu beachten.

3.3.2 Übertragung alter und Bildung neuer Haushaltsausgabenreste

a) Verwaltungshaushalt

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV können im Verwaltungshaushalt Ausgabenansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Übertragbarkeit bedarf im Verwaltungshaushalt eines ausdrücklichen Haushaltsvermerkes (Übertragbarkeit kraft Vermerk). Nach § 19 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 18 Abs. 5 Satz 2 ThürGemHV muss bei Inanspruchnahme der Übertragbarkeit die Pflichtzuführung gewährleistet sein. Die Ausgabenansätze bleiben nach § 19 Abs. 2 Satz 3 ThürGemHV nur bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar; es ist im Verwaltungshaushalt nur die einmalige Übertragung zulässig.

Die Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushaltes nehmen im Prüfungszeitraum folgenden Verlauf:

Haushaltsausgabereste aus dem Vorjahr:	0,00 EUR
- Anordnungen auf Haushaltsausgabereste:	0,00 EUR
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste:	0,00 EUR
= Übertrag von Haushaltsausgaberesten aus dem Vorjahr:	0,00 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereste:	543.129,57 EUR
= Haushaltsausgabereste insgesamt:	543.129,57 EUR

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV notwendigen Übertragbarkeitsvermerke waren im Haushaltsplan des Prüfungszeitraumes vorhanden. Entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 18 Abs. 5 Satz 2 ThürGemHV war die Pflichtzuführung gewährleistet.

Die Verwaltung hat die formellen Vorschriften für die Bildung von Haushaltsausgaberesten im Verwaltungshaushalt eingehalten.

b) Vermögenshaushalt

Nach § 19 Abs. 1 ThürGemHV bleiben die Ausgabenansätze im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 ThürGemHV ist in der Haushaltsrechnung bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden.

Die Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushaltes nehmen im Prüfungszeitraum folgenden Verlauf:

Haushaltsausgabereste aus dem Vorjahr:	52.590.263,03 EUR
- Anordnungen auf Haushaltsausgabereste:	44.673.556,42 EUR
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste:	5.146.190,26 EUR
= Übertrag von Haushaltsausgaberesten aus dem Vorjahr:	2.770.516,35 EUR
+ Neue Haushaltsausgabereste:	44.099.087,94 EUR
= Haushaltsausgabereste insgesamt:	46.869.604,29 EUR

Das von der Verwaltung eingerichtete System der Bildung von Haushaltsausgaberesten ist schlüssig aufgebaut und steht im Einklang mit dem geltenden Recht. In der Jahresrechnung 2020 wurde in 134 Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes jeweils ein Haushaltsausgaberest gebildet. Er wurde im jeweiligen Einzelfall ausweislich seiner Gruppierungsnummer ausschließlich für Ausgaben im Zusammenhang mit Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen generiert.

In der Vorjahresrechnung (2019) wurde in 80 Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes ein Haushaltsausgaberest gebildet. Die Haushaltsausgabereste von 49 Haushaltsstellen wurden vollständig durch Soll-Anordnungen verbraucht. In einer Haushaltsstelle erfolgte ein vollständiger Abgang des Haushaltsausgaberestes sowie in zwei Haushaltsstellen ein

vollständiger Übertrag ins Folgejahr. Bei den verbleibenden 28 Haushaltsstellen war eine Kombination von Anordnung, Abgang bzw. Übertrag zu verzeichnen.

In den vergangenen Jahren wurde hinsichtlich der Haushaltsreste eine Stichprobenprüfung vorgenommen, für 2020 erfolgt nun eine Sichtung aller Anträge auf Bildung eines Haushaltsausgaberestes sowie eine Plausibilitätsprüfung aller haushaltsrestrelevanten Ausgabe-Haushaltsstellen. Aus dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Bildung der Haushaltsausgabereste nachvollziehbar erfolgte und die Verfügbarkeiten im Deckungsring ausreichend waren.

Bereitet man die aus dem Vorjahr abermals übertragenen sowie die in der jeweiligen Jahresrechnung neu gebildeten Haushaltsausgabereste seit dem Haushaltsjahr 2008 grafisch auf, ergibt sich folgendes Bild:

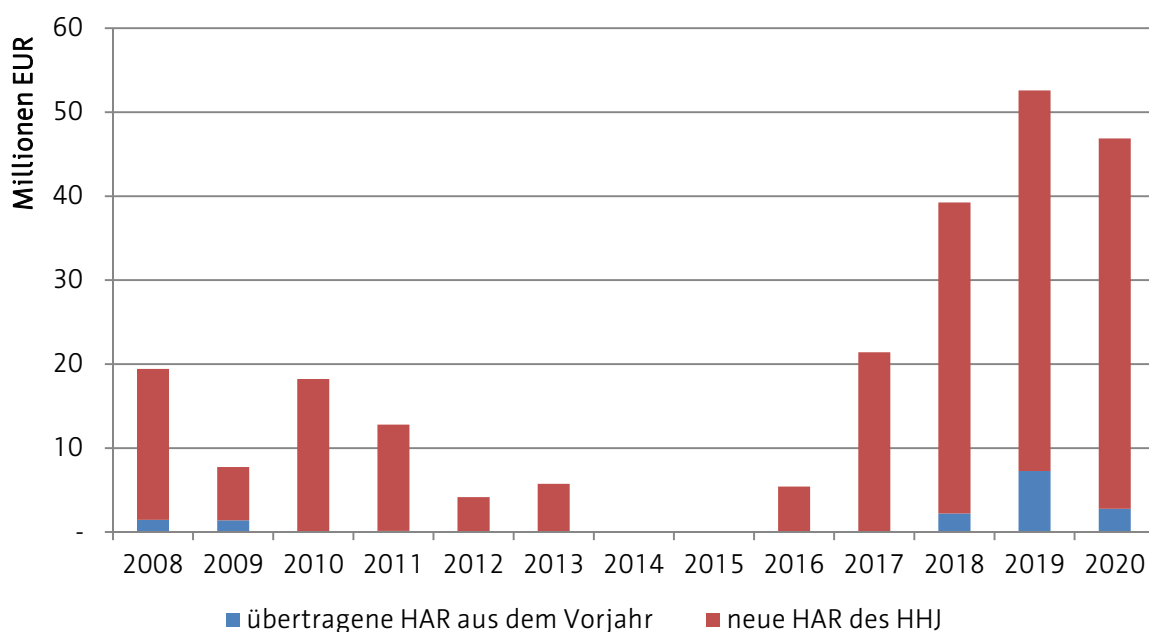


Abbildung 2 Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt 2012 – 2020

Im Zeitraum von 2008 bis 2013 wurden in den Jahresrechnungen durchschnittlich ca. 11,4 Mio. EUR an Ausgabeermächtigungen übertragen. Hierbei lag der höchste Wert bei fast 19,4 Mio. EUR (Jahresrechnung 2008) und der niedrigste Wert bei ca. 4,2 Mio. EUR (Jahresrechnung 2012). In den Jahresrechnungen 2014 und 2015 war fehlbetragsbedingt die Bildung von Haushaltsausgaberesten nicht möglich.

Mit ca. 52,6 Mio. EUR war in der Jahresrechnung 2019 der höchste Wert an Ausgabemittelübertragungen seit der Jahresrechnung 1991 zu verzeichnen. Die Ursachen für diesen Rekordwert sind komplex und entsprechen den bereits in den Anmerkungen zur Haushaltsplanung aufgeführten Gründen (vgl. Gliederungspunkt 1.2.1 des Hauptteiles). In der Jahresrechnung 2020 ist ein erfreulicher leichter Rückgang auf ca. 47,4 Mio. EUR zu verzeichnen.

Wertet man die Haushaltsausgabereste der Jahresrechnung 2020 nach Verfügungsberechtigungen aus, erhält man folgende Grafik:

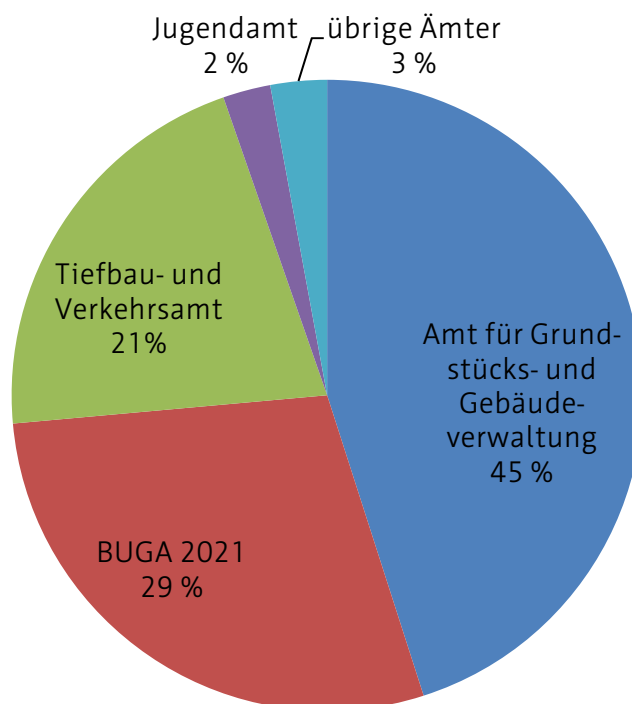


Abbildung 3 Haushaltsausgabereste 2020 verteilt nach Verfügungsberechtigungen

Der höchste Anteil an Mittelübertragungen (45 %) liegt nach wie vor in der Verfügungsberechtigung des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung. So wurden unter anderem Haushaltsausgabereste für Baumaßnahmen an Schulen und Kindertagesstätten gebildet. Der zweithöchste Anteil (29 %) entfällt auf die Verfügungsberechtigung für die BUGA-Maßnahmen (z. B. Petersberg Entree, Freiflächengestaltungen BUGA-Haupteingang, Parkplatz Messe/Bus und Caravan Parkplatz), sowie der dritthöchste Anteil auf die Verfügungsberechtigung des Tiefbau- und Verkehrsamtes (z. B. Fußgängerbrücke ICE-City Ost – Promenadendeck und Umweltsensitive Verkehrssteuerung Erfurt).

WH 3 Die Verwaltung muss dem großen Umfang der Ausgabemittelübertragungen durch geeignete Maßnahmen entgegensteuern. Dazu ist das Kassenwirksamkeitsprinzip stringent einzuhalten. Weiterhin sind die Grundsätze des § 10 ThürGemHV bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen zu beachten.

Ein besonderes Augenmerk ist aufgrund ihrer haushalterischen Bedeutung auf die Mittelanmeldungen in Verfügungsberechtigung des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung zu legen (vgl. Abbildung 3).

Sobald in einer der künftigen Jahresrechnungen (ähnlich wie in den Haushaltsjahren 2014 und 2015) ein Soll-Fehlbetrag entsteht, ist die Bildung von Haushaltsausgaberesten ausgeschlossen.

3.4 Kassenreste

3.4.1 Allgemeine Definition

Nach § 87 Nr. 23 ThürGemHV sind Kassenreste die Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmereste) oder um die die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die in einem späteren Haushaltsjahr zu zahlen sind.

3.4.2 Kasseneinnahmereste in der Jahresrechnung 2020

In der Haushaltsrechnung 2020 beträgt das Gesamtvolumen der Kasseneinnahmereste 44.071.291,85 EUR (vor ihrer pauschalen Bereinigung). Diese Kasseneinnahmereste stellen die noch offenen Forderungen der Stadt gegenüber Dritten dar. Die Ursachen und die Entwicklung dieser Reste werden im Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung dargestellt.

Das Kassenwirksamkeitsprinzip i. S. d. § 7 Abs. 1 ThürGemHV erfordert schon bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, dass Forderungen der Stadt, die voraussichtlich im Laufe des Haushaltsjahres nicht realisiert werden können, unberücksichtigt gelassen werden. Soweit die Stadt auf die Einnahmen einen Rechtsanspruch hat und sie fällig werden, müssen sie trotzdem zunächst im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes nach § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV zum Soll gestellt werden (*vgl. zu alledem Steenbock [1987], S. 12*).

Vor dem Hintergrund dieser aus dem Kassenwirksamkeits- und dem Fälligkeitsprinzip entstehenden Diskrepanz hat die Verwaltung bei der Erstellung der Jahresrechnung stets folgende Fragestellungen zu beantworten:

- Welche Sollbeträge, die bis zum Abschlusstag nicht im Ist eingegangen sind, werden auch in absehbarer Zeit tatsächlich nicht im Ist eingehen (Frage der pauschalen Restebereinigung)?
- Welche Sollbeträge sind nach den kameralen Rechnungsabgrenzungsvorschriften abzugrenzen und in anderen Rechnungsperioden nachzuweisen (Frage der Rechnungsabgrenzung)?

a) Pauschale Bereinigung der Kasseneinnahmereste i. S. d. VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV

Bei der Aufstellung jeder Jahresrechnung ist durch die Verwaltung zwingend eine Überprüfung der Kasseneinnahmereste durchzuführen, vgl. VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV. Ergibt sich dabei, dass mit dem Eingang der Reste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen ist, ist eine Restebereinigung in der Haushaltsrechnung vorzunehmen. Diese Restebereinigung geschieht pauschal auf den einzelnen Einnahmehaushaltsstellen (sog. pauschale Restebereinigung). Dieser Vorgang führt – wenn er konsequent durchgeführt wird – zu einem realistischen Sollergebnis.

Der seit 2015 eingeschlagene Weg zur realistischen Restebereinigung wurde fortgesetzt und die Stadtkasse in den Prozess der pauschalen Restebereinigung fest einbezogen. In der begleitenden Prüfung der Jahresrechnung 2020 hat das Rechnungsprüfungsamt die Werthaltigkeit der Kasseneinnahmereste unter Verwendung einer maschinellen Auswertung einer vertiefenden Prüfung unterzogen und Empfehlungen zur Restebereinigung in einzel-

nen Haushaltsstellen gegeben. Im Ergebnis mehrfacher Abstimmungen zwischen Kämmererei, Stadtkasse und Rechnungsprüfung wurden die Kasseneinnahmereste in dem für die freie Finanzspitze maßgeblichen Verwaltungshaushalt von 42.466.676,51 EUR um insgesamt 24.800.000,00 EUR auf 17.666.676,51 EUR bereinigt.

Die Entwicklung der Kasseneinnahmereste lässt sich für den Verwaltungshaushalt folgendermaßen grafisch darstellen:

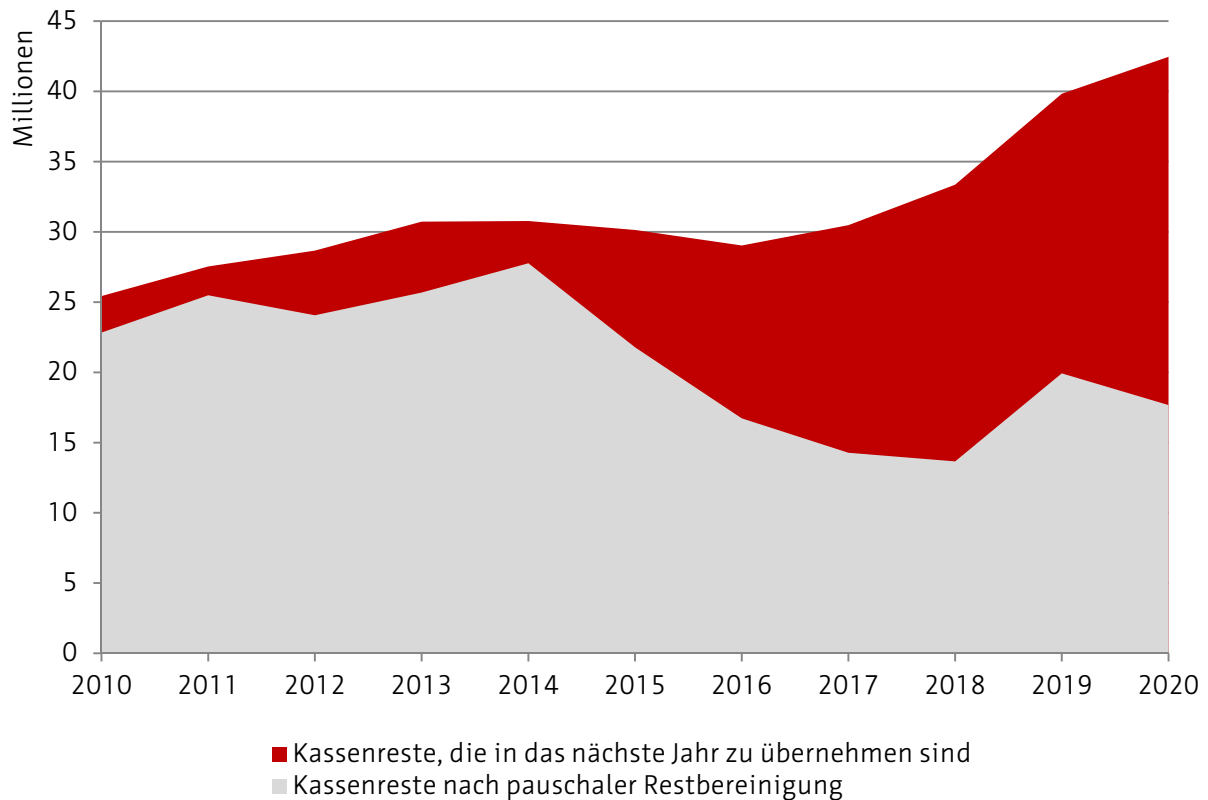


Abbildung 4 Die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushalts der letzten zehn Jahre vor und nach pauschaler Restebereinigung

Aus der Grafik ist erkennbar, dass

- die Höhe der Restebereinigung (roter Bereich) seit 2015 maßgeblich erhöht wurde
- im Jahr 2018 für den Verwaltungshaushalt die niedrigsten bereinigten Kasseneinnahmereste der letzten Jahre ausgewiesen wurden,
- dem starken Anstieg der unbereinigten Kasseneinnahmereste in den letzten zwei Jahren sachgerecht mit einer deutlichen Erhöhung der Globalbereinigung in 2020 begegnet wurde.

Es besteht zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt Einigkeit darüber, dass eine pauschale Restebereinigung in der notwendigen Höhe auch dann zu erfolgen hat, selbst wenn dadurch ein Soll-Fehlbetrag entsteht.

Der mit 14,5 Mio. EUR höchste Einzelbetrag der pauschalen Restebereinigung der Haushaltsrechnung 2020 bezog sich auf die Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes/übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete).

Zu dieser Einzelhaushaltsstelle ist folgendes auszuführen:

Das Rechnungsprüfungsamt hatte in 2017/18 die Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes durch das Jugendamt der Stadtverwaltung Erfurt geprüft (vgl. Prüfungsbericht 1/2018 – Prüfung der Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes durch das Jugendamt der Stadtverwaltung Erfurt). Die aus dieser Prüfung gewonnenen Ergebnisse (insbesondere im Hinblick auf die Problemstellungen bei der Forderungsverfolgung) mussten bei der pauschalen Restebereinigung der Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des UVG/übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) berücksichtigt werden.

Die Kasseneinnahmereste wurden an dieser Stelle in der Haushaltsrechnung 2020 pauschal um 14,5 Mio. EUR bereinigt, so dass die ausgewiesenen bereinigten Kasseneinnahmereste im Zeitvergleich unter dem Betrag von 2005 liegen. Die vorgenommene Bereinigung ist aufgrund der problematischen Beitreibungssituation sachgerecht. Die Entwicklung der Planansätze, der Kasseneinnahmereste (vor und nach pauschaler Restebereinigung) sowie der tatsächlich erzielten Ist-Beträge der vorgenannten Haushaltsposition seit dem Jahr 2005 lässt sich wie folgt darstellen:

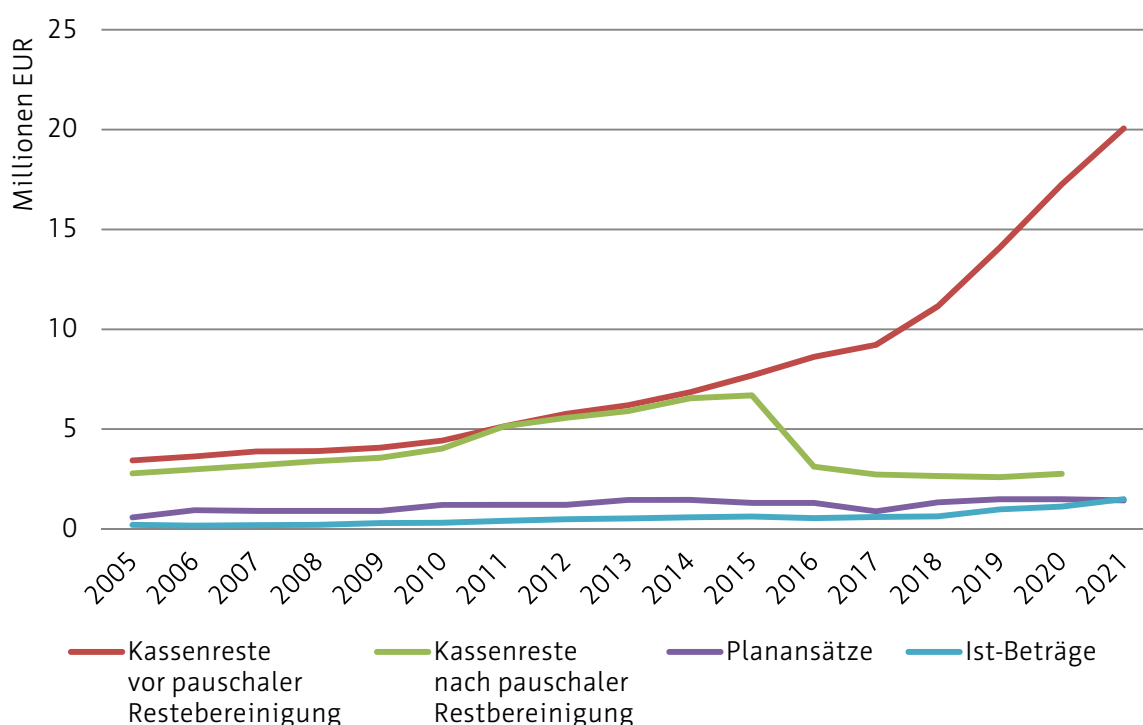


Abbildung 5 Die zentralen Werte der Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des UVG/übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) im Zeitraum 2005 – 2020 (2021 nachrichtlich)

Dem Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes (vgl. w H 3 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2019; S. 110) folgend wurde der Planansatz für die Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes/übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) im Haushaltsplan 2021 um 230.000 EUR auf 1,25 Mio. EUR herabgesetzt.

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

Der im letzten Schlussbericht enthaltene wiederholte Hinweis wH 3 wurde in der Haushaltsplanung 2021 umgesetzt. Die übrigen, im Schlussbericht 2015/16 zum System der pauschalen Restebereinigung gegebenen Hinweise H 3¹ bis H 3², wurden bei der Aufstellung der Jahresrechnung 2020 – wie im Vorjahr auch – beachtet.

b) Kamerale Rechnungsabgrenzung der Solleinnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 ThürGemHV sind als Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden sind.

Die in der Stadtverwaltung etablierten Systeme gewährleisten im Regelfall die Einhaltung dieser Vorschrift. Eine Ausnahme besteht bei der maschinellen Sollstellung zu Gunsten der Haushaltsstelle 03300.26120 – Aussetzung der Vollziehungs- und Stundungszinsen. Im Rahmen der begleitenden Prüfung der Aufstellung der Jahresrechnung 2016 wurde für diese Haushaltsstelle ein Verfahren entwickelt, mit dem sich die fraglichen Beträge automatisch herausfiltern lassen. Die Anwendung dieses Verfahrens ergab einen abzugrenzenden Betrag von 35.157,50 EUR. Die Abgrenzungsbuchung in dieser Höhe wurde ordnungsgemäß vorgenommen.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 ThürGemHV sind als Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die über das Haushaltsjahr hinaus nicht länger als drei Jahre gestundet worden sind.

Entsprechend der Anregung im Schlussbericht zur Jahresrechnung 2015/16 erfolgte die Zuordnung für die Einnahmen aus Bodensonderung (Einnahmeart 6205) nach dieser Regelung, es wurden ordnungsgemäß 148.624,89 EUR abgegrenzt.

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 ThürGemHV sind als Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres alle Einnahmen aus Beiträgen nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sowie aus Erschließungsbeiträgen nach § 127 des Baugesetzbuches (BauGB) nachzuweisen, die über das Haushaltsjahr hinaus nicht länger als bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres gestundet worden sind.

In den betreffenden Haushaltsstellen wurde ein Betrag von insgesamt 327.763,76 EUR ordnungsgemäß abgegrenzt.

c) **Kamerale Rechnungsabgrenzung der Solleinnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV**

Nach § 80 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV dürfen u. a. niedergeschlagene Beträge nicht als Soll-Einnahmen nachgewiesen werden.

Im Jahr 2017 wurden die Arbeitsprozesse hinsichtlich der Niederschlagung für die Hauptforderungen aufgenommen, die zentral im Sachgebiet Forderungsmanagement bearbeitet werden. Das System der Bearbeitung der Niederschlagungen im Sachgebiet Forderungsmanagement ist ordnungsgemäß aufgebaut. Es gewährleistet die Einhaltung der Abgrenzungsvorschriften des § 80 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV.

3.4.3 Kassenausgabereste in der Jahresrechnung 2020

Kassenausgabereste entstehen naturgemäß in allererster Linie für Zins- und Tilgungszahlungen, die im alten Haushaltsjahr zum 31. Dezember des Jahres fällig werden und demzufolge im Anordnungssoll stehen, aber deren Ist-Buchung erst im Folgejahr erfolgt, da erst dann der Bankauszug vom 31. Dezember des Abschlussjahres verarbeitet werden kann. Diese Kassenausgabereste sind zur klassischen kameralen Jahreszuordnung notwendig.

B 2 In der Haushaltsrechnung 2020 hätten Kassenausgabereste im Gesamtvolumen von 582.418,10 EUR für Zins- und Tilgungszahlungen ausgewiesen werden müssen. Die Ursache für den fehlenden Ausweis dieser Kassenausgabereste liegt in einem Versehen bei der Buchung des Kontoauszuges vom 30. Dezember 2020 am 4. Januar 2021. Die Problematik ist bei der Aufstellung in der folgenden Jahresrechnung abgestellt.

4 Anlagen zur Jahresrechnung 2020

4.1 Vermögensübersicht

Nach § 81 Abs. 1 ThürGemHV muss der Stand des Vermögens i. S. d. § 76 Abs. 1 und 2 ThürGemHV zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres gegliedert nach Arten, für das Vermögen nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV auch nach Aufgabenbereichen, ersichtlich sein.

4.1.1 Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV

Zum Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV zählen

- Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen,
- Beteiligungen und
- Wertpapiere.

Das Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV wird ausweislich der Vermögensübersicht des Jahres 2020 mit einem **Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2020** von

31.354.194,06 EUR

angegeben. Die vorgenommene vollständige Einzelfallprüfung der in der Vermögensübersicht 2020 ausgewiesenen Vermögensgegenstände i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV ergab keine Beanstandungen.

4.1.2 Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV

Zum Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 ThürGemHV zählen

- Grundstücke,
- grundstücksgleiche Rechte und
- bewegliche Sachen

der kostenrechnenden Einrichtungen. Für diese Vermögensgegenstände sind Anlagenachweise zu führen.

Darüber hinaus können nach § 76 Abs. 4 ThürGemHV die Kommunen Anlagenachweise auch für Vermögensgegenstände führen, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen.

Mit Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt zur DS-Nr. 2420/12 in der Fassung des Änderungsantrages (DS-Nr. 0334/13) vom 20. März 2013 wird zwar die Einführung der Doppik auf unbestimmte Zeit verschoben, jedoch sollen die vorliegenden Ergebnisse der Vermögenserfassung und -bewertung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung fortgeführt werden. Vor dem Hintergrund dieses Stadtratsbeschlusses ist die freiwillige Führung von Anlagenachweisen für Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 4 ThürGemHV sinnvoll und der sukzessive Ausweis dieser Werte in der Vermögensübersicht zur Jahresrechnung gerechtfertigt.

Das Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 bzw. Abs. 4 ThürGemHV wird unter Berücksichtigung der dazugehörigen Sonderposten ausweislich der Vermögensübersicht des Jahres 2020 mit einem **Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2020** von

482.059.911,74 EUR

angegeben.

Im Berichtsjahr sind Vermögenszuwächse und -abgänge jeweils in Millionenhöhe zu verzeichnen. Die Zugänge resultieren vor allem aus:

- der noch laufenden Umbaumaßnahme am Verwaltungsgebäude Warsbergstraße
- der Weiterführung diverser Baumaßnahmen an Kindergärten und Schulen (z. B. Grundschule 1, SBBS 6, Gemeinschaftsschule 3, Kita 55, Kita 37)
- dem Abschluss der Baumaßnahme am Ausweichobjekt Schulen Magdeburger Allee
- dem Kauf von Fahrzeugen, Maschinen und technischen Anlagen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes

Der Saldo aus der Auflösung von Sonderposten und den Abschreibungen beläuft sich auf ca. 10,9 Mio. EUR.

Die Anlage 9 zu diesem Schlussbericht vermittelt einen Überblick über die abgeschlossenen und noch laufenden Prüfungen im Hinblick auf das ausgewiesene Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV.

Die **Nachschau** zu den Feststellungen der Vorjahre 2018 und 2019 (Fortschreibung des Bestandes an Grundstücken, insbesondere der Grundstücke für Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen) ergab folgendes Ergebnis:

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung wurden im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2018 Fehler an insgesamt 24 Straßenflurstücken festgestellt (vgl. Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2018 Beanstandung B 1¹ und B 1²). Von diesen erforderlichen Korrekturen sind drei zum Stichtag 31. Dezember 2019 und die übrigen 21 zum Stichtag 31. Dezember 2020 erfolgt.

Bei der Einzelfallprüfung von 1.119 ausgewählten Straßenflurstücken im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2018 wurde festgestellt, dass vier Flurstücke unzutreffend bewertet waren (vgl. Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2018 Beanstandung B 1⁴). Diese Korrektur ist im Anlagennachweis zum Stichtag 31. Dezember 2020 ordnungsgemäß erfolgt.

Bei der vorjährigen Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke fielen drei Straßenflurstücke auf, die im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2019 doppelt aufgeführt waren (vgl. Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2019 Beanstandung B 1). Die notwendige Korrektur wurde zum Stichtag 31. Dezember 2020 ordnungsgemäß umgesetzt. Die Anlagenbuchhaltung wurde ferner gebeten, die entsprechenden Eigenkontrollen zu verbessern. Bei der diesjährigen Prüfung waren keine doppelt ausgewiesenen Flurstücke vorhanden.

Zu den Abschluss-Stichtagen der Haushaltsjahre 2019 und 2020 waren alle Straßenflurstücke dem nicht einschlägigen Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen) zugeordnet. Damit war der verursachungsgerechte Ausweis der kalkulatorischen Zinsen je Unterabschnitt nicht gewährleistet. (vgl. Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2019 Hinweis wH 4). Der Großteil der Flurstücke mit Straßen, Gehwegen und Plätzen ist im Unterabschnitt 63000 (Gemeindestraßen) auszuweisen. Ferner kann der separate Ausweis der Parkplätze im Unterabschnitt 68000 (Parkplätze) nicht vernachlässigt werden. Dieser sollte im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanes 2022 verändert werden (Änderung der unterabschnittsweisen Veranschlagung der kalkulatorischen Zinsen). Wegen der schwierigen personellen Situation in der Anlagenbuchhaltung konnte dies nicht umgesetzt werden.

Im Rahmen der Vorjahresprüfung wurde darum gebeten, ein stadtverwaltungsweit einheitliches System zum Umgang mit aktivierten Eigenleistungen zu entwickeln und die notwendige Dienstanweisung zu erlassen (vgl. Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2019 Hinweis H 5). Dies ist aus vorgenannten Gründen ebenfalls noch nicht erfolgt.

Im Ergebnis der Prüfungen der Vermögensübersicht zum Stichtag 31. Dezember 2020 ist Folgendes herauszustellen:

H 4 Mit der Drucksache 2493/18 wurde der Verkauf von insgesamt 37 Flurstücken aus dem Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt an die KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt beschlossen. Gemäß Festlegung im Vertrag fand der Besitzübergang zum 1. November 2020 statt. Die vorgenommene Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke ergab, dass die Abgänge nicht eingearbeitet sind. Damit wird das Anlagevermögen hinsichtlich Grund und Boden um ca. 2,2 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen. Die Beteiligten werden gebeten, dies im Folgejahr zu korrigieren.

4.2 Übersichten über die Schulden und die Rücklagen

4.2.1 Schuldenübersicht

4.2.1.1 Grundsätzliche Feststellung zu den Schuldenübersichten

Im Rahmen der Prüfung der Schuldenübersicht 2020 wurden die Angaben

- zu den Schulden aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Kernhaushaltes,
- zu den Kassenkrediten des Kernhaushaltes,
- zu den Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen sowie
- zu den Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung

jeweils einer Einzelfallprüfung unterzogen (positionsweiser Abgleich mit den jeweiligen Datengrundlagen). Hieraus ergaben sich keine Beanstandungen.

4.2.1.2 Besondere Ausführungen zum Schuldenstand aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Kernhaushaltes

Der Schuldenstand aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Kernhaushaltes (Summe 1 der Übersicht über den Stand der Schulden in der Jahresrechnung 2020) beträgt ausweislich der Übersicht zur Jahresrechnung und der Unterlagen der Stadtkämmerei per 31. Dezember 2020

104.009.618,22 EUR.

Im Prüfungszeitraum ist somit die in der o. g. Übersicht aufgeführte Schuldenlast des Kernhaushaltes zum Ende des Haushaltsjahres 2020 gegenüber dem Stichtag 31. Dezember 2019 (100.542.331,71 EUR) um

3.467.286,51 EUR

gestiegen. Nähere Ausführungen zur getätigten Kreditaufnahme sind im folgenden Kapitel zu finden.

Es gibt verschiedene Herangehensweisen zur Ermittlung der Pro-Kopf-Verschuldung des Kernhaushaltes. So gibt die Stadtkämmerei im Erläuterungsbericht die Verschuldung pro Einwohner als Quotient des Schuldenstandes im Kernhaushalt per 31. Dezember 2020 von 104.009.618,22 EUR und dem Einwohnerstand per 30. Juni 2020 von 213.480 (Vorjahr: 213.288) an. Dies ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung im Kernhaushalt von 487,21 EUR.

Das Thüringer Landesamt für Statistik gibt in seiner Übersicht über die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände die Pro-Kopf-Verschuldung des Kernhaushaltes zum 31. Dezember 2020 mit 490 EUR/Einwohner (EW) an. Sie liegt damit um 174 EUR/EW unter dem relevanten statistischen Landesdurchschnitt der Schulden der Kernhaushalte aller Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise in Thüringen (664 EUR/EW).

Die statistische Pro-Kopf-Verschuldung ist im Vergleich zum stichtagsbezogenen Vorjahreswert um 28 EUR/EW gesunken. Es ist zu beachten, dass in der Erhebung des Landesamtes für Statistik Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt wurden, nicht von den Schuldenbeträgen abgesetzt werden dürfen. Somit kommt es – neben den unterschiedlichen Stichtagen der Einwohnerzahlen – zu einem Differenzbetrag in den Darstellungen. Beide Berechnungen sind für sich ordnungsgemäß und nachvollziehbar.

Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass in beiden klassischen statistischen Betrachtungen die Schulden von städtischen Eigenbetrieben, Beteiligungen, aber auch von Anteilen an der Verschuldung von Zweckverbänden nicht berücksichtigt werden.

4.2.1.3 Besondere Ausführungen zur Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2020

Die erste Nachtragshaushaltssatzung 2020 sah für das Haushaltsjahr 2020 eine Kreditermächtigung i. H. v. 63.650.000 EUR vor. Nach § 63 Abs. 2 Satz 1 ThürKO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für energetische Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen, die keine Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind, im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung). Die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung lag vor.

Die Kreditermächtigung gilt nach § 63 Abs. 3 ThürKO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Die Übertragung von Kreditermächtigungen erfolgt nach § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV durch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten in den entsprechenden Jahresrechnungen.

Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, § 54 Abs. 3 ThürKO. Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 ThürKO dürfen Kredite unter der Voraussetzung des § 54 Abs. 3 ThürKO nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung oder für energetische Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen, die keine Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind, aufgenommen werden.

Es wurden verschiedene Schemata zur Prüfung der Zulässigkeit der Kreditfinanzierung publiziert (*einen Überblick vermittelt Fiebig, vgl. Fiebig [1999], Anhang 1 bis 3*). Sinn und Zweck all dieser schematischen Darstellungen ist es, die maximal denkbare Kreditsumme zu ermitteln. Dabei werden andere wichtige Gesichtspunkte der Zulässigkeit einer Kreditaufnahme (z. B. Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit in der Zukunft etc.) zunächst nicht betrachtet; diese sind Inhalt weiterer Berechnungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens, *vgl. hierzu Nr. 3.2 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise*.

Ausgehend von diesen Schemata (Anlage 10) ergab sich im Vollzug des Doppelhaushaltes 2019/2020 auf Basis der Ist-Einnahmen und -Ausgaben die Möglichkeit der Kreditaufnahme bis zu einer Höhe von insgesamt 15,3 Mio. EUR (ex-post-Betrachtung auf Basis der Jahresrechnungen 2019 und 2020).

Die tatsächliche Kreditaufnahme im Ist des Haushaltsjahres 2020 mit 15 Mio. EUR blieb in diesem Rahmen. Es soll gleichwohl nicht unerwähnt bleiben, dass bei einer isolierten Betrachtung der beiden Haushaltsjahre für 2019 eine Unterschreitung und für 2020 eine Überschreitung der höchstzulässigen Kreditaufnahme auf Basis der Ist-Ergebnisse festzustellen ist.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgender Hinweis:

H 5 Um eine bessere Hochrechnung des voraussichtlichen Ist-Ergebnisses und damit auch des tatsächlichen Kreditbedarfes auf Basis der Ein- und Auszahlungen zu ermöglichen, ist die Liquiditätsplanung und –steuerung mittelfristig grundlegend zu reorganisieren. Hierbei sind nicht nur die Stadtkasse und die Stadtkämmerei, sondern auch die Fachämter in der Pflicht.

Stellt man die Kreditermächtigungen (bestehend aus den Plansätzen [unter Berücksichtigung etwaiger Nachtragshaushalte] und den Haushaltseinnahmeresten aus dem Vorjahr) den tatsächlichen Kreditaufnahmen (Ist-Einnahmen) gegenüber, ergibt sich im Zeitraum von 2008 bis 2020 folgendes Bild:

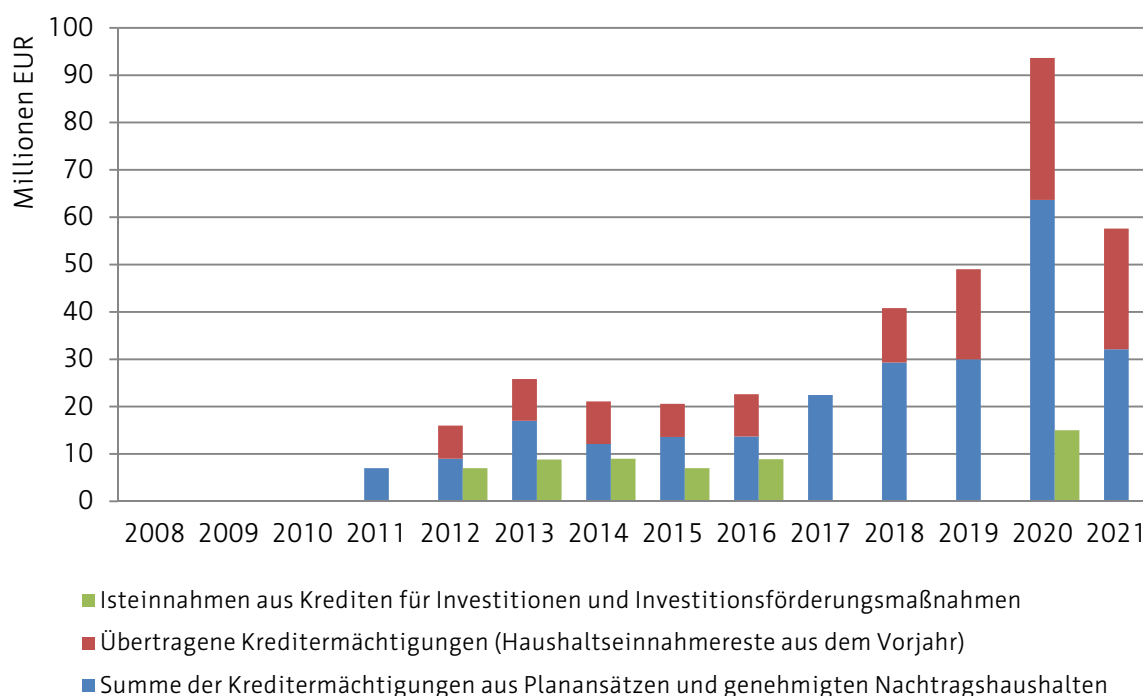


Abbildung 6 Planansatz, Nachtrag und Haushaltseinnahmerest für Einnahmen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vergleich zum Ist der Jahre 2008 – 2020 (nachrichtlich 2021)

Aus der oben abgebildeten Zeitreihe ist erkennbar, dass die Haushalte der letzten Jahre in der Aufstellungsphase auf die Veranschlagung hoher Kreditaufnahmen angewiesen waren. Da jedoch insbesondere die Mittel für Bauinvestitionen in der Vollzugsphase nicht wie ursprünglich vorgesehen abfließen (vgl. Abbildung 1 in diesem Schlussbericht), mussten zu deren Deckung auch nur Kredite in einem verhältnismäßig geringen Umfang tatsächlich aufgenommen werden.

Die hohen Kreditveranschlagungen, die letztlich im Planvollzug nicht benötigt werden, können in Zukunft nur vermieden werden, wenn insbesondere bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit angelegt wird.

4.2.1.4 Besondere Ausführungen zu den Umschuldungen

Die Landeshauptstadt Erfurt hat im Haushaltsjahr 2020 Umschuldungen mit einem Gesamtvolumen von

7.049.014,67 EUR

vorgenommen. Das Kreditportfolio des Kernhaushaltes der Landeshauptstadt wurde durch die Umschuldungsmaßnahmen im Prüfungszeitraum verändert. Die Stadtkämmerei ist dabei den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes aus dem Schlussbericht 2006/2007 zur möglichst breiten Streuung von auslaufenden Zinsbindungsfristen bei den Krediten gefolgt.

Auch wenn es sich bei Umschuldungen nach § 87 Nr. 32 ThürGemHV lediglich um die Ablösung von Krediten durch andere Kredite handelt, unterliegen sie ebenso wie Kreditneuaufnahmen formellen Restriktionen.

Im Schlussbericht 2012/2013 wurde darauf hingewiesen, dass der Stadtratsbeschluss zu den Umschuldungen neben der Kredithöhe auch die Zinsmethode, die Kreditarten, die mögliche Tilgungshöhe und ggf. die Laufzeit als zentrale Eckpunkte zu enthalten hat. Diesem Hinweis ist die Verwaltung beginnend mit den ab dem Jahr 2015 für die Umschuldungen der Folgejahre erstellten Beschlussvorlagen durchgängig gefolgt.

4.2.1.5 Schulden aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen

Die Landeshauptstadt Erfurt muss in ihrer Übersicht über den Stand der Schulden gemäß dem verbindlichen Muster (Anlage 21 zu den VV-Mu-ThürGemHV) ergänzend zu Krediten auch über Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen, informieren. Hierunter fallen die finanziellen Belastungen aus Leasingverträgen, Restkaufpreisen und sonstigen gleichlautenden Rechtsgeschäften.

Hier werden für den Kernhaushalt - zu Recht - die Werte der Patronatserklärung im Zusammenhang mit der BUGA 2021, der Verträge zur alternativen Schulfinanzierung und für das Leasing von Fahrzeugen ausgewiesen. Neu aufgenommen wurde in die Übersicht über den Stand der Schulden die Bestellung eines Erbbaurechtes an einem Grundstück zugunsten der Gemeinde (vgl. Pkt. 8.1.4 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise). Gleiches gilt analog für die verschiedenen kreditähnlichen Rechtsgeschäfte der Eigenbetriebe.

Langfristige Leistungsverträge, z. B. Verträge mit einem Sanierungs- oder Entwicklungsträger nach §§ 157 und 167 BauGB oder Vereinbarungen über Vorfinanzierungen mit Grundstücksbeschaffungs- und Erschließungsgesellschaften (vgl. Pkt. 8.1.8 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise) liegen nach schriftlicher Auskunft der Stadtkämmerei nicht mehr vor.

4.2.2 Rücklagenübersicht

Rücklagen sind gemeindeeigene Geldbestände, die aus der Haushaltswirtschaft der Gemeinde ausgeschieden und entweder für allgemeine Zwecke des Vermögenshaushaltes der allgemeinen Rücklage oder nach § 20 Abs. 4 ThürGemHV einer Sonderrücklage zugewiesen werden (*vgl. KäB [2009], Erl. Nr. 2 zu § 20 ThürGemHV*).

4.2.2.1 Nachweis der Geldanlagen aus Rücklagen sowie deren sichere und ertragbringende Anlage

Rücklagen sind Bestandteile des Gemeindevermögens, auch wenn sie nicht für Zwecke des Vermögenshaushaltes angesammelt wurden und unterliegen den Bestimmungen über die Nachweisung des Gemeindevermögens nach § 76 Abs. 1 ThürGemHV (*vgl. KäB [2009], Erl. Nr. 2 zu § 20 ThürGemHV*).

Die Stadtkämmerei führt die notwendigen Nachweise über die Geldanlagen i. S. d. § 76 ThürGemHV (*vgl. zur Führung der Geldnachweise: Neugebauer; Bernhardt; Schünemann; Schwingeler [2000], S. 583 bis 584*).

Aufgrund der gegenwärtigen Zinspolitik erheben Kreditinstitute ab einem bestimmten Volumen sog. Negativzinsen bzw. Verwahrungsentgelte für Sichteinlagen und Geldanlagen (im Prüfzeitraum -0,5 v. H.). Eine ggf. mögliche ertragbringende Anlage bei Privatbanken ist aufgrund des Wegfalls der Einlagensicherung (*vgl. 5.2.3 Prüfung der Einhaltung der per Dienstanweisung zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegten Höchstbeträge der Einlagen auf Privatbank-Konten*) nicht möglich. Die Sicherheit der Geldanlagen hat Vorrang vor dem möglichen Ertrag (*vgl. Rundschreiben R 33 3/2017 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11. Oktober 2017*). Die Verwaltung konnte die notwendige sichere Anlage der Rücklagenmittel im Prüfungszeitraum gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV nachweisen.

4.2.2.2 Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage ist eine Pflichtrücklage (*vgl. Duits [1994], S. 71*). Gemäß § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Der Betrag der Allgemeinen Rücklage beläuft sich in der Regel auf mindestens zwei v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (*vgl. Duits [1994], S. 71*). Nach der sich aus § 20 Abs. 2 ThürGemHV ergebenden Berechnung müsste die Landeshauptstadt Erfurt im Haushaltsjahr 2020 einen Sockelbetrag von 13.517.589,68 EUR in der allgemeinen Rücklage vorhalten.

Tatsächlich sind die Mittel der allgemeinen Rücklage seit Jahren erschöpft. Die nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV als Betriebsmittel der Kasse in der allgemeinen Rücklage vorzuhaltenden Beträge sind somit nicht vorhanden. Dies führt zwangsläufig zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten im Falle von Liquiditätsengpässen.

Der Verordnungsgeber schreibt das Vorhalten der Mindestrücklage nur "in der Regel" vor. Diese Formulierung ist bewusst gewählt. Denn das Bereithalten einer Liquiditätsreserve findet seine Grenze im Wirtschaftlichkeitsgrundsatz (§ 53 Abs. 2 Satz 1 ThürKO). Vor diesem Hintergrund kann (und darf) das Fehlen des Sockelbetrages der allgemeinen Rück-

lage i. S. d. § 20 Abs. 2 ThürGemHV zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beanstandet werden. Eine zukünftige Änderung des Zinsniveaus wird zu einer neuen Beurteilung der Rechtslage führen.

4.2.2.3 Sonderrücklage – nicht rechtsfähige Stiftung Krämerbrücke

Die Bestände der Sonderrücklage nicht rechtsfähige Stiftung Krämerbrücke nehmen ausweislich des Erläuterungsberichtes 2020 folgenden Verlauf:

Stand am 1. Januar 2020:	665.660,92 EUR
Entnahme:	0,00 EUR
Zuführung:	113.370,19 EUR
<u>Stand per 31. Dezember 2020</u>	<u>779.031,11 EUR</u>

Die vorgenommene Prüfung ergab die nachvollziehbare und folgerichtige Ermittlung der Rücklagenbeträge aus dem Buchwerk.

4.2.2.4 Sonderrücklage – Gebührenaussgleichsrücklage Abfall

Die Bestände der Gebührenaussgleichsrücklage nehmen ausweislich der eingesehenen Unterlagen 2020 folgenden Verlauf:

Stand am 1. Januar 2020:	1.511.822,50 EUR
Entnahme:	0,00 EUR
Zuführung:	0,00 EUR
<u>Stand per 31. Dezember 2020</u>	<u>1.511.822,50 EUR</u>

Die vorgenommene Prüfung ergab die nachvollziehbare und folgerichtige Ermittlung der Rücklagenbeträge aus dem Buchwerk.

4.2.2.5 Sonderrücklage – Bundesgartenschau 2021 (BUGA 2021)

Die Bestände der Sonderrücklage – Bundesgartenschau 2021 (BUGA 2021) nehmen ausweislich des Erläuterungsberichtes 2020 folgenden Verlauf:

Stand am 1. Januar 2020:	7.000.000,00 EUR
Entnahme:	0,00 EUR
Zuführung:	1.454.139,02 EUR
<u>Stand per 31. Dezember 2020</u>	<u>8.454.139,02 EUR</u>

Die vorgenommene Prüfung ergab die nachvollziehbare und folgerichtige Ermittlung der Rücklagenbeträge aus dem Buchwerk.

4.2.2.6 Sonderrücklage – Bestattungsinstitut

Mit Schreiben vom 28. Januar 2019 hat das Bundesministerium der Finanzen die Grundsätze der zulässigen Rücklagenbildung bei kommunalen Regiebetrieben neu geregelt. Der BgA Bestattungsinstitut ist hiervon betroffen. Die entsprechende Zuführungsbuchung an die Sonderrücklage BgA Bestattungsinstitut wurde nach den Maßgaben des § 20 ThürGemHV haushalterisch umgesetzt.

Die Bestände der Sonderrücklage – Bestattungsinstitut nehmen ausweislich des Erläuterungsberichtes 2020 folgenden Verlauf:

Stand am 1. Januar 2020:	0,00 EUR
Entnahme:	0,00 EUR
Zuführung:	42.331,67 EUR
Stand per 31. Dezember 2020	42.331,67 EUR

Die vorgenommene Prüfung ergab die nachvollziehbare und folgerichtige Ermittlung der Rücklagenbeträge aus dem Buchwerk.

4.3 Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht

4.3.1 Rechnungsquerschnitt

Nach § 81 Abs. 3 ThürGemHV gilt für den Rechnungsquerschnitt sinngemäß die Vorschrift des § 4 Nr. 2 ThürGemHV. Demnach muss der Rechnungsquerschnitt eine Übersicht über die Solleinnahmen und -ausgaben, einschließlich der Haushaltsreste, geordnet nach Aufgabenbereichen und Arten enthalten. Der mit der Jahresrechnung 2020 vorgelegte Rechnungsquerschnitt entspricht diesen Vorgaben.

Darüber hinaus sind nach der VV Nr. 1 zu § 81 ThürGemHV im Rechnungsquerschnitt die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen (VE) anzugeben, wobei hier nur die VE-Inanspruchnahme bis zum Abschluss-Stichtag 31. Dezember 2020 dargestellt wird (Regelfall). In Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung gelten die Verpflichtungsermächtigungen nach § 59 Abs. 3 ThürKO darüber hinaus bis zum In-Kraft-Treten der neuen Haushaltssatzung (Ausnahmefall). Hier kann die VE-Inanspruchnahme nur aus den entsprechenden Eintragungen/Buchungen in der Haushaltsüberwachungsliste für VE bzw. aus entsprechenden Nebenaufzeichnungen entnommen werden.

Die Summe der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen laut Rechnungsquerschnitt beträgt rd. 17.338.800 EUR. Ausweislich der von der Stadtkämmerei vorgelegten Übersichten wurden die Verpflichtungsermächtigungen der einzelnen Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes mit 30.386.624 EUR in Anspruch genommen. Die Differenz von ca. 13 Mio. EUR ergibt sich gemäß Auskunft der Kämmerei aus der zusätzlichen Inanspruchnahme während der vorläufigen Haushaltsführung zu Beginn des Haushaltsjahres 2021. Es besteht Einvernehmen zwischen Kämmerei und Rechnungsprüfung, zukünftig in der Anlage 10 zur Jahresrechnung die Inanspruchnahme der VE in zwei Spalten (Inanspruchnahme bis 31. Dezember und Inanspruchnahme bis zum In-Kraft-Treten der neuen Haushaltssatzung) darzustellen.

Die Quote der Inanspruchnahme der VE beträgt (inkl. der Inanspruchnahme während der vorläufigen Haushaltsführung bis zum In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung 2021) 81,2 %.

Betrachtet man die Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in einem fünfzehnjährigen Zeitraum ergibt sich folgendes Bild:

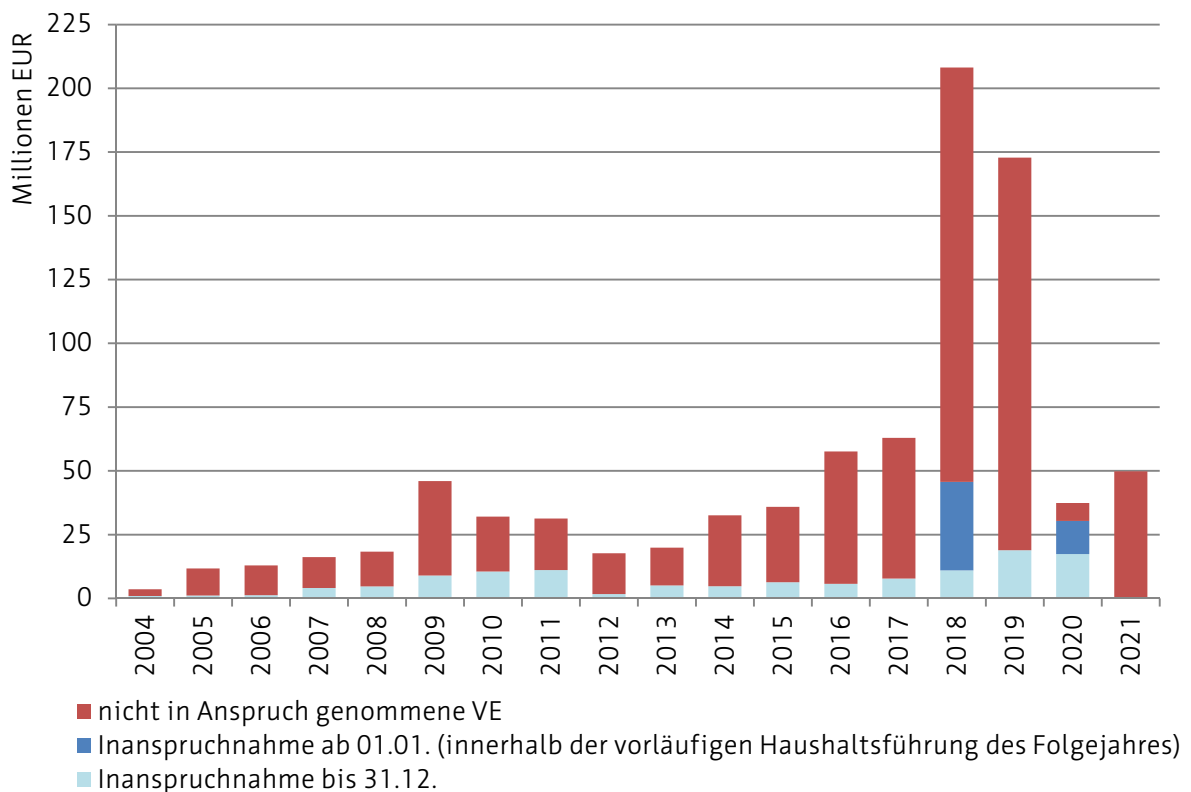


Abbildung 7 Die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigung und deren Inanspruchnahme in den Haushaltsjahren 2004 – 2020 (nachrichtlich 2021)

Bis zum Haushaltsjahr 2019 ist die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen weit hinter den ursprünglichen Erwartungen und Anmeldungen zurückgeblieben. Dieses Ergebnis war zum einen, wie es auch die Stadtkämmerei im Erläuterungsbericht ausführte, auf die fehlerhaft eingeschätzte zeitliche Abwicklung bei den einzelnen Baumaßnahmen an sich zurückzuführen. Zum anderen resultierte die geringe Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auch aus der häufig fehlenden Veranschlagungsreife der Einzelmaßnahmen.

Wie aus Abbildung 7 zu erkennen ist, hat sich die Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 in deutlichem Maße verbessert. Nach Ansicht der Rechnungsprüfung ist dies neben dem Effekt aus der vorläufigen Haushaltsführung vor allem darauf zurückzuführen, dass im Zuge des Beitrittsbeschlusses (DS 0970/20 - Beitrittsbeschluss zur rechtsaufsichtlichen Würdigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020) der Umfang der VE auf ein realistisches Maß abgesenkt werden musste.

4.3.2 Gruppierungsübersicht

Gemäß § 81 Abs. 3 i. V. m. § 4 Nr. 3 ThürGemHV enthält die Gruppierungsübersicht die Soll-einnahmen und -ausgaben des Haushaltsjahres einschließlich der Haushaltsreste geordnet nach Arten. Die der Jahresrechnung 2020 beigefügte Gruppierungsübersicht entspricht in ihrem Aufbau diesen Vorgaben.

Die vorgenommenen Plausibilitätsprüfungen unter Zuhilfenahme der automatisierten Datenverarbeitung ergaben eine Übereinstimmung von Haushaltsrechnung und Gruppierungsübersicht.

4.4 Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

Der Jahresrechnung ist gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 4 ThürGemHV ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder beizufügen.

4.4.1 Vorschüsse

Ausweislich der zur Jahresrechnung 2020 beigefügten Übersicht werden die Vorschüsse per 31. Dezember 2020 mit

1.262.472,13 EUR

ausgewiesen. Dieser Bestand stimmt mit dem Ergebnis des kassenmäßigen Abschlusses überein.

4.4.2 Verwahrgelder

Die in der Jahresrechnung 2020 beigefügte Übersicht weist die Verwahrgeldbestände per 31. Dezember 2020 mit

24.042.611,13 EUR

aus. Der Bestand stimmt mit dem Ergebnis des kassenmäßigen Abschlusses überein.

4.5 Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge

Der Jahresrechnung ist nach § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge beizufügen. In der Anlage 11 zu diesem Schlussbericht ist das Zusammenspiel zwischen den Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV auf der einen und dem Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV auf der anderen Seite grafisch dargestellt. Die in der Jahresrechnung 2020 abgegrenzten Beträge werden ordnungsgemäß im Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge aufgeführt.

4.6 Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht sind gemäß § 81 Abs. 4 ThürGemHV insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Außerdem soll er einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben. Der Erläuterungsbericht dient somit der Verständlichmachung des Rechnungswerkes (*vgl. KäB [2009], Erl. Nr. 6 zu § 81 ThürGemHV*).

Die Berichterstattung zur Kassenlage im Erläuterungsbericht 2020 entspricht qualitativ dem Vorjahr. Der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2020 enthält wiederum eine Übersicht über die Inanspruchnahme der Kassenkredite in den Eigenbetrieben als Sondervermögen mit Sonderrechnung.

Im Rahmen der Vorjahresprüfung wurde für die Aufstellung künftiger Haushaltspläne und Jahresrechnungen darauf hingewiesen, dass über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei den Verpflichtungsermächtigungen im Erläuterungsbericht oder einer Anlage zur Jahresrechnung 2020 zu berichten ist (vgl. Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2019 Hinweis H 3).

Über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen wird im Erläuterungsbericht in Abschnitt 4.4.6 berichtet. Die Berichterstattung hat sich gegenüber dem Vorjahr inhaltlich nicht wesentlich geändert. Zusätzlich wird nur auf die Versagung der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt und die erforderliche deutliche Reduzierung der VE Bezug genommen. Spezielle Aussagen über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kraft Vermerk sind weder im Erläuterungsbericht, noch in einer Anlage zur Jahresrechnung 2020 enthalten.

Damit ergibt sich folgende Feststellung:

wH 4 Über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei den Verpflichtungsermächtigungen ist im Erläuterungsbericht oder einer Anlage zur Jahresrechnung 2020 zu berichten.

5 Ergebnisse der weiteren im Rahmen der Abschlussprüfung 2020 durchgeführten Prüfungen

5.1 Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung ist die Rechtsgrundlage für die Haushaltsführung (*vgl. Duits [1994], S. 153*). Die von der Stadtverwaltung Erfurt eingerichteten Überwachungs- und Kontrollmechanismen gewährleisteten im Haushaltsjahr 2020 grundsätzlich, dass die zentralen Festsetzungen der jeweiligen Haushaltssatzung (Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Kassenkredite) nicht überschritten werden. Gleiches gilt für die Festsetzungen des Stellenplanes als satzungsmäßige Obergrenze für die Stellenbesetzung im Kernhaushalt.

5.1.1 Über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die in der Praxis häufig vorkommenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben stellen Abweichungen von der betraglichen Bindung des Haushaltsplanes dar (*vgl. Duits [1994], S. 153*). Das vorhandene System gewährleistet von seinem Aufbau her grundsätzlich die Einhaltung der Voraussetzungen für die rechtmäßige Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Die Hauptsatzung in ihrer alten Fassung sah eine quartalsweise Berichterstattung über die im Rahmen der laufenden Verwaltung bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in dem für Finanzen zuständigen Ausschuss des Erfurter Stadtrates vor. Der Fachausschuss übte dabei in der Vergangenheit stets vorbildlich seine Überwachungsfunktion aus. Die Berichterstattungspflicht ist mit der Novellierung der Hauptsatzung im Jahr 2020 weggefallen. Aus Gründen der Entbürokratisierung ist dieser Schritt zwar durchaus nachvollziehbar, er bedeutet jedoch den Wegfall der unterjährigen Überwachung. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der örtlichen Prüfung der nächsten Jahresrechnungen gezielt die Qualitätsentwicklung der Mittelbewilligungen i. S. d. § 58 ThürKO beobachtet. Sollte eine qualitative Verschlechterung festgestellt werden, so werden entsprechende Empfehlungen zur Verbesserung der laufenden Überwachung gegeben.

Im Rahmen der Prüfungen der Vorjahre 2018 und 2019 war die Leistung eines Zuschusses an einen Dritten für dessen investive Anschaffungen (sog. Investitionsförderungsmaßnahme) in Form einer außerplanmäßigen Ausgabe i. S. d. § 58 Abs. 1 Satz 1 ThürKO beanstandet worden (*vgl. Schlussberichte zur Prüfung Jahresrechnung 2019 und 2020 jeweils Beanstandung B 2*). In 2020 trat keine vergleichbare Mittelbewilligung auf.

Aus den im Rahmen der Abschlussprüfung 2020 vorgenommenen beleghaften Einzelfallprüfungen sind folgende Feststellungen zu treffen:

wB 1 Nach § 58 Abs. 4 ThürKO ist das Verfahren für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bereits vor der Vergabe von Aufträgen oder Bewilligung von Leistungen zu beachten, nicht erst wenn eine Rechnung bzw. Abrechnung vorliegt. Ebenso ist mindestens monatlich festzustellen, inwieweit über die Haushaltsmittel insgesamt verfügt worden ist (VV zu § 26 ThürGemHV). Die Anlage 12 zu diesem Schlussbericht listet die Fälle aus dem Prüfungszeitraum auf, bei denen gegen diese Grundsätze verstoßen wurde. Die An-

zahl der Fälle bewegt sich im gleichen niedrigen Niveau wie in der Vorjahresprüfung. Gleichwohl sind die Fachämter regelmäßig weiter auf die Problematik hinzuweisen, um diese in Zukunft komplett zu vermeiden.

WH 5

Die Fachämter sind erneut darauf hinzuweisen, dass es unzulässig ist, Ausgaben interimweise aus unzutreffenden Haushaltsstellen vorzufinanzieren. Die Anlage 13 enthält die zu spät beantragten über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die überdies vorläufig aus nicht einschlägigen Haushaltsstellen vorfinanziert wurden.

5.1.2 Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben

Der neu eingerichtete Unterabschnitt 488 (Bundesteilhabegesetz) wurde hinsichtlich der Deckungsfähigkeit sowie Notwendigkeit von außerplanmäßigen Mittelbewilligungen vertieft betrachtet. In diesem sind nach den aktuellen Zuordnungsvorschriften alle Ausgaben durch das Bundesteilhabegesetz darzustellen.

Nach § 18 Abs. 2 ThürGemHV dürfen Ausgaben im Verwaltungshaushalt für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich zweckmäßig ist. Notwendig ist hierfür ein ausdrücklicher Deckungsvermerk im Haushaltsplan bzw. der explizite Ausweis in einem Deckungskreis. Erst dann dürfen nach § 18 Abs. 6 ThürGemHV Ausgabenansätze zu Lasten anderer Ansätze im Wege der Deckungsfähigkeit erhöht werden.

Nach der Eröffnung des neuen Haushaltsjahres 2020 im HKR-Verfahren wurden die neuen Haushaltstellen im Unterabschnitt 488 (Bundesteilhabegesetz) eingerichtet und dem Deckungszähler 41010.73010 zugeordnet.

H 6¹

Für die Einbindung der 17 Ausgabe-Haushaltsstellen des neuen Unterabschnittes 488 (Bundesteilhabegesetz) in den vorhandenen Deckungszähler des Amtes für Soziales war zum Zeitpunkt der Umsetzung im HKR-Verfahren der erforderliche Haushaltsvermerk nicht vorhanden. Der entsprechende Haushaltsvermerk war erst Bestandteil des Nachtragshaushaltes.

B 3

Für 17 Haushaltsstellen im neuen Unterabschnitt 488 (Bundesteilhabegesetz) wurde im Zeitraum von der Eröffnung des neuen Haushaltsjahres bis zum Inkraft-Treten der Nachtragshaushaltssatzung die gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk im Gesamtvolumen von knapp 33 Mio. EUR in Anspruch genommen, obwohl die notwendigen Deckungsvermerke im Haushaltsplan nicht vorhanden waren (vgl. Anlage 14 zum Schlussbericht). Seit dem Nachtragshaushalt 2020 ist der entsprechende Haushaltsvermerk gegeben und eine Wiederholung einer derartigen Haushaltsüberschreitung in Folgejahren ausgeschlossen. Gleichwohl ist sie für die Vergangenheit als unzulässig zu beanstanden.

Die Hilfeempfänger haben einerseits einen Rechtsanspruch auf Sozialleistungen nach dem Bundesteilhabegesetz, der unabhängig von einer haushalterischen Deckung besteht und monatlich wiederkehrende Zahlungen erfordert. Andererseits darf die Satzungshoheit des Stadtrates für den städtischen Haushalt keinesfalls umgangen werden. Das Gemeinde-

haushaltsrecht sieht für derartige Konstellationen eine Mittelbereitstellung als außerplanmäßige Ausgaben vor.

H 6² Bis zum In-Kraft-Treten des Nachtragshaushaltes wären vorherige, ggf. wiederholte, außerplanmäßige Mittelbeantragungen und -bereitstellungen auf 17 Haushaltsstellen des neuen Unterabschnittes 488 (Bundesteilhabegesetz) erforderlich gewesen (vgl. Anlage 14 zum Schlussbericht).

Gemäß § 10 Abs. 2 lit. c der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt ist der Oberbürgermeister für die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis zu 250.000 EUR zuständig. Bei mehrfacher Bereitstellung von Mitteln in der gleichen Haushaltsstelle (sog. Kettenbewilligungen) muss für die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters die Summe der außerplanmäßigen Ausgaben unter 250.000 EUR bleiben.

H 6³ Für sieben Haushaltsstellen des neuen Unterabschnittes 488 wurde die Grenze von 250.000 EUR für außerplanmäßige Ausgaben als Geschäft der laufenden Verwaltung überschritten. Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung hätte durch Beschluss des zuständigen Ausschusses erfolgen müssen (vgl. Anlage 14 zum Schlussbericht).

5.1.3 Unechte Deckungsfähigkeit

Das System der Abrechnung der Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit wurde vor mehr als einem Jahrzehnt umgestellt. Mit der Jahresrechnung 2011 wurden überdies maschinell erstellte Buchungsanordnungen für die Sollübertragungen eingeführt.

Die Änderung des Systems der Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit wurde in den letzten Jahren zwischen den Abschlusserstellenden und den –prüfenden andiskutiert, jedoch aufgrund anderer wichtigerer Problemstellungen zurückgestellt. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2019 wurde die Angelegenheit wieder aufgegriffen und gebeten, künftig für die Abrechnung der Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit maschinell erstellte Buchungsanordnungen einzuführen (vgl. Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2019 Hinweis H 6).

Nach Auskunft der Kämmerei konnte dies für die Jahresrechnung 2020 noch nicht umgesetzt werden. Es besteht Einvernehmen zwischen Kämmerei und Rechnungsprüfung, dass eine Realisierung zur Jahresrechnung 2021 erfolgt.

5.1.4 Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen

Seit der Novelle des Thüringer Gemeindehaushaltsrechtes im Jahr 2019 besteht unter anderem die Möglichkeit, Verpflichtungsermächtigungen mittels Haushaltsvermerk für gegenseitig deckungsfähig zu erklären, vgl. § 18 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 2 ThürGemHV. Im Nachtragshaushalt 2020 hat die Landeshauptstadt Erfurt in ihrem Kernhaushalts erstmals diese Möglichkeit genutzt.

Im Rahmen der Vorjahresprüfung wurde für die Aufstellung künftiger Haushaltspläne und Jahresrechnungen darauf hingewiesen, dass

- bei der Aufstellung der Jahresrechnung 2020 die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei den Verpflichtungsermächtigungen streng zu überwachen ist; dazu Buchungsanordnungen analog der Sollübertragungsanordnungen zu erstellen und von den verfügbungsberechtigten Fachämtern unterzeichnen zu lassen sind,
- bei der Rechtsaufsichtsbehörde angefragt werden sollte, ob in Thüringen die Deckungsfähigkeit kraft Vermerk von Verpflichtungsermächtigungen nur innerhalb der einzelnen Finanzplanungsjahre gilt (vgl. Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2019 Hinweis H 3).

Die Anfrage an das Thüringer Landesverwaltungsamt wurde mit Schreiben vom 11. März 2021 gestellt. Gemäß Antwort der Rechtsaufsichtsbehörde vom 23. März 2021 gilt die Deckungsfähigkeit kraft Vermerk von Verpflichtungsermächtigungen nur innerhalb der einzelnen Finanzplanungsjahre. Jahresübergreifende Lösungen sowie außerplanmäßige VE sind nicht zulässig.

Der Erläuterungsbericht enthält in Abschnitt 4.4.6 sowie Anlage 10 zur Jahresrechnung Angaben über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen. Spezielle Aussagen über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kraft Vermerk sind darin nicht enthalten.

Aus der Prüfung ist festzustellen:

B 4 Durch die Integration der Verpflichtungsermächtigungen in die vorhandenen Deckungskreise (Vermischung der Einzelkategorien "Ausgabenansätze Vermögenshaushalt" und "Verpflichtungsermächtigungen") wurden in der Ausführung des Nachtragshaushaltes 2020 unzulässig außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von knapp 2,4 Mio. EUR generiert (vgl. Anlage 15 zum Schlussbericht). Mit der Neuausrichtung der Haushaltsvermerke im Haushaltsplan 2021 ist eine Wiederholung einer derartigen Haushaltsüberschreitung in Folgejahren ausgeschlossen. Gleichwohl ist sie für die Vergangenheit als unzulässig zu beanstanden.

Ferner ergibt sich folgender Hinweis:

H 7 Die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei den Verpflichtungsermächtigungen ist im Verlauf der Haushaltsdurchführung streng zu überwachen. Durch das Fehlen einer maschinellen Überwachung wird dringend geraten, die jeweilige Ermächtigungsübertragung von der deckungspflichtigen zur deckungsberechtigten Verpflichtungsermächtigung erst nach Vorliegen einer Buchungsanordnung vom verfügbungsberechtigten Fachamt zu veranlassen. Für die unterjährig einzureichenden Buchungsanordnungen muss aus Sicherheitsgründen ein Verfahren ähnlich der überplanmäßigen Mittelbereitstellung bei den Ausgaben etabliert werden.

5.1.5 Einhaltung der Vorgaben aus dem Haushaltsplan des Vermögenshaushaltes im Unterabschnitt 571 (Freibäder)

Die Haushaltsstelle 57100.98510 (Bädersanierung Freibad Möbisburg) war im Haushaltsjahr 2020 nicht in einen Deckungsring für die echte Deckungsfähigkeit integriert. Die Gesamtermächtigung aus Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen beträgt laut Haushaltsplan/Nachtrag 2020 insgesamt 2.886.000 EUR. Gemäß Zuwendungsbescheid der Stadtverwaltung Erfurt an die SWE Bäder GmbH vom 7. Dezember 2020 wurden die Gesamtmittel von 2.853.755,82 EUR wie folgt bewilligt:

Freibad Möbisburg 57100.98510	Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen	Eingegangene Verpflichtung (Bewilligungsbescheid)
Planansatz 2020	974.000,00 EUR	
VE Plan/NT 2020 für 2021	1.472.000,00 EUR	967.755,82 EUR
VE Plan/NT 2020 für 2022	440.000,00 EUR	1.017.000,00 EUR
VE Plan/NT 2020 für 2023		869.000,00 EUR
Summe	2.886.000,00 EUR	2.853.755,82 EUR

Tabelle 5 Inanspruchnahme der Gesamtermächtigung der Haushaltsstelle 57100.98510 (Bädersanierung Freibad Möbisburg) im Haushaltsjahr 2020

Damit wurde die Ermächtigung hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen überschritten. Betrachtet man die Haushaltsermächtigungen in Form von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zusammen, wird der Finanzrahmen insgesamt eingehalten.

Es ergibt sich folgende Feststellung:

B 5¹ Bei der Bewilligung des Investitionszuschusses für die Sanierung des Freibades Möbisburg von insgesamt 2,8 Mio. EUR wurden Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen in Finanzplanungsjahren in Anspruch genommen, die nicht bzw. nicht in voller Höhe zur Verfügung standen (fehlerhafte Periodisierung). Der Verwaltung ist zu Gute zu halten, dass zumindest der Gesamtermächtigungsrahmen aus der Summe des Ausgabeansatzes und der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wurde.

Anlässlich der o. g. Feststellung wurde auch die zweite Haushaltsstelle der Bädersanierung (UA 571) betrachtet. Auch die Haushaltsstelle 57100.98520 (Bädersanierung Dreienbrunnenbad) wurde nicht kraft Vermerk in einen Deckungsring integriert.

Die Gesamtermächtigung aus Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen laut Haushaltsplan/Nachtrag 2020 umfasste bei der Haushaltsstelle 57100.98520 insgesamt 3.355.300,00 EUR. Gemäß Zuwendungsbescheid der Stadtverwaltung Erfurt an die SWE Bäder GmbH vom 7. Dezember 2020 wurden die Gesamtmittel von 3.365.780,11 EUR wie folgt bewilligt:

Dreienbrunnenbad 57100.98520	Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen	Eingegangene Verpflichtung (Bewilligungsbescheid)
Planansatz 2020	1.795.300,00 EUR	
VE Plan/NT 2020 für 2021	1.560.000,00 EUR	1.140.219,11 EUR
VEPlan/NT 2020 für 2022		1.467.576,00 EUR
VEPlan/NT 2020 für 2023		757.985,00 EUR
Summe	3.355.300,00 EUR	3.365.780,11 EUR
Differenz	-10.480,11 EUR	

Tabelle 6 Inanspruchnahme der Gesamtermächtigung der Haushaltsstelle 57100.98520 (Bädersanierung Dreienbrunnenbad) im Haushaltsjahr 2020

Damit wurde die Ermächtigung hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen überschritten. Betrachtet man die Haushaltsermächtigungen in Form von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zusammen, wird auch der Finanzrahmen insgesamt nicht eingehalten.

Es ergibt sich folgende Feststellung:

B 5² Bei der Bewilligung des Investitionszuschusses für die Sanierung des Freibades Dreienbrunnenbad von insgesamt mehr als 3,36 Mio. EUR wurde die Gesamtermächtigung aus der Summe von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen um 10.480,11 EUR überzogen (sog. ungenehmigte Haushaltsüberschreitung). Überdies wurden Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen in Finanzplanungsjahren in Anspruch genommen, die nicht bzw. nicht in voller Höhe zur Verfügung standen (fehlerhafte Periodisierung).

5.2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

5.2.1 Prüfung des Tagesabschlusses vom 30. Dezember 2020

Im Zuge der Abschlussprüfung 2020 wurde unter anderem der Tagesabschluss vom 30. Dezember 2020 geprüft. Hierzu wurde der Kassenistbestand dem Kassensollbestand gegenübergestellt und die Kontogegenbücher mit den tatsächlichen Kontoauszügen (unter Berücksichtigung etwaiger Schwebeposten) abgeglichen.

Der Sollbestand und der Ist-Bestand waren für die meisten Zahlwege zutreffend ermittelt. Die Differenz von 0,01 EUR wurde bei einem Zahlweg festgestellt. Diese ergab sich aus der Rundung der Zinseinnahmen einer Sonderrücklage welche um 0,01 EUR zu hoch angesetzt wurde. Dieser Fehler wurde durch die Kämmerei am 12. März 2021 der Rechnungsprüfung angezeigt und am 21. März 2021 bereinigt.

Die Zahlwege 12 und 21 waren aus personellen Gründen entgegen § 72 Abs. 1 ThürGemHV nicht tagfertig gebucht. Diese Feststellung wurde im Rahmen der Kassenprüfung 2021 bereits für die Bestandsaufnahme per 19. April 2021 getroffen. Die entsprechenden Buchungen wurden im Mai 2020 nachgeholt. Bei der erneuten unvermuteten Kassenbestandsaufnahme im Juni 2020 war die tagfertige Buchung gegeben. Auf den Prüfungsbericht Nr. 1/2021 (S. 10 f.) wird verwiesen. Im Zuge des Anhörungsverfahrens zur Kassenprüfung hat die Stadtkasse für die Buchung dieser Zahlwege eine Vertretungsregelung etabliert, so dass fortan die Tagfertigkeit durchweg gesichert werden kann.

5.2.2 Prüfung der Wirksamkeit der Differenzensuche und -behebung im Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Nachschau) sowie der Beachtung der Vorgaben des Softwareherstellers zum Ablauf der Erstellung der Jahresrechnung und deren Dokumentation

Um die hohe Komplexität des Systems für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) zu beherrschen sowie Fehler bzw. Differenzen rechtzeitig zu entdecken und zu beheben, hat die Verwaltung umfangreiche Checks und Plausibilitätskontrollen etabliert.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2018 war die Wirksamkeit dieser Kontrollmechanismen sowohl im Hinblick auf die unterjährige Arbeit als auch auf die Abschlusserstellung einer detaillierten Betrachtung unterzogen worden.

Die in der Stadtkasse eingerichteten regelmäßigen Kontrollen der Konsistenz der Datenbestände (z. B. technischer Abgleich der Vor- und der Sachbücher) waren wirksam. Auch die übrigen Eigenkontrollen waren in Ordnung (Erkennen und Melden von Programmfehlern; Überwachung und Dokumentation der Fehlerbehebung). Die verwaltungsseitige Behebung aufgetretener Differenzen im HKR-Verfahren war sowohl anhand der Buchungen als auch der vorliegenden Belege nachvollziehbar. Die Dokumentation der Differenzenbehebung erfolgte ordnungsgemäß. In dieser Wirksamkeitsprüfung wurde die besondere Bedeutung dieser zentralen Einzelfunktion deutlich. Unter keinen Umständen dürfen Zeiträume entstehen, in welchen kein HKR-Koordinator in der Stadtverwaltung Erfurt vorhanden ist.

Im Schlussbericht zur Jahresrechnung 2018 hat das Rechnungsprüfungsamt darauf hingewiesen, dass zur künftigen Sicherung der Qualität der Arbeit mit dem HKR-Verfahren eine frühzeitige Nachbesetzung der Stelle des HKR-Koordinators in der Stadtkasse zu gewähr-

leisten ist. Der jetzige HKR-Koordinator musste die Aufgabe aufgrund der Verkettung unglücklicher Umstände ohne Einarbeitung übernehmen (vgl. Schlussteil III 2.2). Damit lag der Schwerpunkt natürlich auf der Absicherung des Tagesgeschäfts. Der Ablauf der Jahresabschlussarbeiten wurde unter Verwendung des sog. Jahresabschlussdiagrammes vom Softwarehersteller dokumentiert. Die Dokumentation der Jahresabschlussarbeiten für 2020 war nicht so detailliert, wie dies beim Vorgänger üblich war. Für die Zukunft sollte hier eine Abstimmung zwischen Stadtkasse und Rechnungsprüfung erfolgen, inwieweit die Dokumentation unter Nutzung einer elektronischen Archivierung vereinfacht werden kann.

5.2.3 Prüfung der Einhaltung der per Dienstanweisung zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegten Höchstbeträge der Einlagen auf Privatbank-Konten

Seit dem 1. Oktober 2017 unterliegen Bund, Länder und Kommunen nicht mehr dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung der Privatbanken. Dies betrifft auch die Konten der Landeshauptstadt Erfurt bei Privatbanken. Die Verwaltung hat in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt die einschlägige DA 2.19/03 – Bewirtschaftung der Kassenmittel – an diese Herausforderungen angepasst und einen Höchstbetrag je Geschäftskonto bei Privatbanken festgelegt (Risikominimierung).

Seit der Kassenprüfung 2018 und Jahresabschlussprüfung 2018 wurde regelmäßig untersucht, ob die Stadtkasse diesen Höchstbetrag eingehalten hat (vgl. Prüfungsberichte Nr. 2/2018, Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2018, S. 42). Die Thematik war ferner Gegenstand der Kassenprüfungen in 2020 und 2021 und musste daher im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 nicht nochmals vertieft werden. Auf die Prüfungsberichte Nr. 3/2020 (S. 15 ff.), 1/2021 (S. 17 ff.) und 3/2021 (S. 10 ff.) wird verwiesen (vgl. auch Ausführungen im Schlussteil dieses Berichtes).

5.2.4 Einführung der elektronischen Archivierung der Kontoauszüge

5.2.4.1 Ausgangspunkt und Rechtsgrundlagen

Seit dem Wegfall der Bereitstellung von gebührenfreien körperlichen Kontoauszügen bei der Sparkasse Mittelthüringen werden nur noch elektronische Kontoauszüge kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei den anderen Kreditinstituten mit denen eine Geschäftsbeziehung unterhalten wird, werden zukünftig ebensolche Einsparungen erwartet. Im Zusammenhang mit der Umstellung auf elektronische Kontoauszüge musste ein Umdenken, auch in der Archivierung, erfolgen.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2017 hat eine Prozessaufnahme des aktuell genutzten Systems "elektronischer Kontoauszug" stattgefunden. Hierbei wurde das Verfahren des Abrufes der Kontoumsätze und der Archivierung der elektronischen Kontoauszüge nachvollzogen.

Kontoauszüge zählen zu den begründenden Unterlagen gemäß § 71 ThürGemHV. Gemäß Rundschreiben R 33 5/2016 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 30. September 2016 können für begründende Unterlagen die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) herangezogen werden.

Das Bundesministerium der Finanzen ist im Schreiben vom 2. Juli 2012 näher auf die auf elektronischem Weg übermittelten Belege eingegangen. Demnach müssen bei elektronischen Belegen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhaltes und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann in Form der qualifizierten Signatur erfolgen.

5.2.4.2 Stand der rechtssicheren Archivierung der elektronischen Kontoauszüge

Seit November 2018 werden die elektronischen Kontoauszüge täglich automatisch abgerufen. Die ebenfalls angedachte, automatisierte Validierung der abgerufenen elektronischen Kontoauszüge konnte technisch leider nicht umgesetzt werden. Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2018 wurde festgestellt, dass die manuelle Validierung mit dem Signatur-Viewer der Sparkasse zu selten erfolgt.

Das Amt für Datenverarbeitung favorisiert die rechtssichere Archivierung bzw. Langzeitar Archivierung (LZA) der elektronischen Kontoauszüge (inklusive der Validierung) mit dem ohnehin in der Stadtverwaltung eingesetzten Verfahren Governikus LZA. Dies wird aktuell in der Version 3.5.1 genutzt. Gemäß der Konformitätserklärung des Herstellers entspricht diese Version den Grundsätzen der Technischen Richtlinie 03125 des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik und erfüllt somit den aktuellen Stand der Technik gemäß E-Government-Gesetz. Mit dem von der Abteilung Datenverarbeitung favorisierten Verfahren kann eine automatisierte Validierung der abgerufenen elektronischen Kontoauszüge erfolgen.

Im Mai 2020 konnten die elektronischen Kontoauszüge der Sparkasse Mittelthüringen mit einer qualifizierten Signatur erfolgreich auf der Testebene verarbeitet werden. In der Folgezeit wurde die geeignete Ordnerstruktur im DMS geschaffen. Seit Oktober 2020 werden die elektronisch übermittelten Kontoauszüge automatisch ins DMS inklusive LZA übernommen. Im Zuge dessen wurden auch alle bisherigen elektronischen Kontoauszüge der Sparkasse Mittelthüringen (seit 2016) ins DMS überführt.

Im Rahmen der Kassenprüfung 2021 erfolgte eine erneute Sichtung des aktuellen Systems zur Archivierung der elektronischen Kontoauszüge.

Nach Auskunft des Kassenverwalters wurden mit der HypoVereinsbank, der Commerzbank AG und der VR Bank entsprechende Verträge zur Verfügungsstellung und zum Abruf von elektronischen Kontoauszügen geschlossen. Der automatische Abruf und die elektronische Archivierung im DMS wird aktuell für 14 von 17 Zahlwegen der Landeshauptstadt Erfurt genutzt. Für die verbleibenden drei Zahlwege ist aufgrund des begrenzten Umfanges eine Überführung hin zu den elektronischen Kontoauszügen vorerst nicht vorgesehen.

Um der Revisionssicherheit vollständig nachzukommen ist es nun unbedingt erforderlich den umfangreichen Nachweis- und Dokumentationspflichten im Hinblick auf die Nutzung des DMS und des LZA nachzukommen. Die Schaffung einer Verfahrensdokumentation und der damit verbundenen Dienstanweisung für die Nutzung des DMS und des LZA sind derzeit in Arbeit.

Das Rechnungsprüfungsamt wird die weitere Umsetzung im Rahmen künftiger Prüfungen verfolgen.

5.3 Örtliche Betätigungsprüfung

Wie bereits in den Vorjahren, fand auch im Rahmen der örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2020 eine Betätigungsprüfung i. S. d. § 84 Abs. 4 Satz 1 ThürKO statt. Da in 2020/2021 eine überörtliche Prüfung der Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen erfolgte, beschränkt sich die diesjährige örtliche Prüfung auf die Nachschau der Betätigungsprüfungen aus Vorjahren. Darüber hinaus werden die ersten Ergebnisse aus der Prüfung durch den Thüringer Rechnungshof aufgegriffen und Hinweise für die örtliche Umsetzung gegeben. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Gliederungspunkt 5.4 (Überörtliche Betätigungsprüfung) verwiesen.

Diese Nachschau zur Umsetzung der Feststellungen aus den Vorjahresprüfungen betrachtet

- den Inhalt und die Gestaltung eines schriftlichen Regelwerkes zum Umgang mit dem umfangreichen Beteiligungsvermögen der Landeshauptstadt Erfurt (Beteiligungsrichtlinie) und
- die Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen (§ 75 Abs. 4 ThürKO) und der Normen zur Beteiligungsberichterstattung (§ 75a ThürKO).

5.3.1 Erlass einer Beteiligungsrichtlinie

Die Landeshauptstadt Erfurt verfügt über Beteiligungen aus folgenden, für Gemeinden übliche Branchen:

- Ver- und Entsorgung
- Verkehr
- Kultur und Freizeit
- Tourismusförderung
- Wohnungsbau und -verwaltung

Darüber hinaus hat sie mit der Hyma Erfurt Hydraulik und Maschinenbau GmbH auch eine atypische (jedoch historisch gewachsene) Industriebeteiligung.

In diesen privatrechtlichen Einheiten waren im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 2020 knapp 2.770 Beschäftigte tätig. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 war das Anlagevermögen dieser Unternehmungen mit 2,135 Mrd. EUR bewertet. Im Wirtschaftsjahr 2020 erzielten diese Unternehmen in der Summe einen Umsatz von mehr als 730 Mio. EUR (*vgl. zu alledem Landeshauptstadt Erfurt, Beteiligungsbericht 2021, S. 7*).

Führt man sich diese Fakten vor Augen, erkennt man die hohe kommunalpolitische und wirtschaftliche Bedeutung des Beteiligungsvermögens der Landeshauptstadt Erfurt. Vor diesem Hintergrund ist es für ein effektives Beteiligungsmanagement im Kern unverzichtbar, auf ein sachgerechtes und transparentes Regelwerk zurückgreifen zu können, welches gleichermaßen in der Politik, in der Gesamtverwaltung und bei den Beteiligungsunternehmen Akzeptanz findet (*vgl. Deutscher Städtetag [2017], S. 13*).

Im Rahmen der Prüfung zur Jahresrechnung 2018 wurde in diesem Zusammenhang die Empfehlung zum Erlass einer Beteiligungsrichtlinie gegeben. Die Verantwortlichen des Beteiligungsmanagements hatten diese für das 3. Quartal 2021 in Aussicht gestellt. Im Mai 2021 wurde die erste Vorlage mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Unter Bezugnahme auf diese Abstimmungsgespräche werden zur finalen Gestaltung der Beteiligungsrichtlinie folgende Hinweise niedergelegt:

H 8¹ Es wird gebeten, die Beteiligungsrichtlinie in zwei Teile zu gliedern (Teil 1: Public Corporate Governance Kodex und Teil 2: Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen).

H 8² Die Beteiligungsrichtlinie ist auch auf die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH anzuwenden, soweit darüber eine Mehrheitsbeteiligung der Landeshauptstadt Erfurt vermittelt wird.

H 8³ Es wird gebeten, die in der Anlage 16 zum Schlussbericht 2020 tabellarisch aufgeführten Einzelhinweise bei der Abfassung der Beteiligungsrichtlinie zu beachten und die Richtlinie mit dem Rechnungsprüfungsamt als Organ der örtlichen Prüfung abzustimmen, bevor sie den Beteiligungen zur Stellungnahme vorgelegt wird.

5.3.2 Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen

Die Landeshauptstadt Erfurt hat bei ihren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen gemäß § 75 Abs. 4 ThürKO dafür Sorge zu tragen, dass

1. der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden,
2. die Möglichkeit der Einsichtnahme in die notwendigen Unterlagen zum Jahresabschluss besteht und ortsüblich auf diese Möglichkeit hingewiesen wird,
3. der Landeshauptstadt Erfurt die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) eingeräumt und diese Rechte ausgeübt werden und
4. der Landeshauptstadt Erfurt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan (Thüringer Rechnungshof) die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Im Schlussbericht 2017 wurde in diesem Zusammenhang der Hinweis H 5 gegeben, wonach bei ohnehin anstehenden Änderungen der Gesellschaftsverträge die Vorschriften des § 75 Abs. 4 ThürKO vollständig zu verankern sind. Im Rahmen der Nachschau der vorangegangenen Prüfung erfolgte die Sichtung der in der Zwischenzeit geänderten Gesellschaftsverträge. Dabei konnte festgestellt werden, dass bei fast allen Anpassungen der Gesellschaftsverträge die notwendigen Änderungen durchgeführt wurden. Die noch ausstehenden Änderungen (Anlage 17) müssen peu à peu abgearbeitet werden. Dies haben die Verantwortlichen des Beteiligungsmanagements zugesichert. Die Anzahl der noch zu bearbeitenden Korrekturen zur Einhaltung des § 75 Abs. 4 ThürKO hat sich gegenüber dem Vorjahr von zwölf auf sieben vermindert.

Bei den Gesellschaften, welche gemäß § 75 Abs. 4 Satz 2 ThürKO eine Ausnahme zur Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen beantragen können, ist diese Beantragung am 4. Juni 2018 bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt. Die Erteilung von drei der beantragten Genehmigungen erfolgte im Sommer 2020, die übrigen standen bis zum Redaktionsschluss für diesen Bericht noch aus.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die vorgeschriebenen Unterlagen zum Jahresabschluss der städtischen Beteiligungen sowie deren Unternehmensbeteiligungen war durch Auslegung in den Räumen des Beteiligungsmanagements im Rathaus gewährleistet. Die Auslegung wurde im Amtsblatt jeweils vorab öffentlich bekannt gemacht.

5.3.3 Einhaltung der Normen zur Beteiligungsberichterstattung

Die Beteiligungsberichterstattung dient in erster Linie der Information, Dokumentation und Rechenschaft über die Entwicklung der Beteiligungsunternehmen gegenüber dem Stadtrat, der Rechtsaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit. In diesem kommunalen Bericht werden u. a. die Struktur des Beteiligungsportfolios sowie die einzelnen Beteiligungsunternehmen in übersichtlicher Form gebündelt dargestellt. Er leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung von Transparenz über den Tätigkeitsbereich der ausgliederten Unternehmen (*vgl. zu alledem LT-Drs. 3/2206 S. 49 sowie KGSt [2012], S. 28*).

Die nachfolgenden Absätze fassen die Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Beteiligungsberichtes zusammen.

Der 27. Beteiligungsbericht 2021 der Landeshauptstadt Erfurt für das Wirtschaftsjahr 2020 entspricht inhaltlich den Berichterstattungsvorschriften des § 75a Abs. 2 ThürKO. Bei der prüferischen Durchsicht wurden unwesentliche Eingabefehler festgestellt. Die Beteiligungsverwaltung wurde hierüber informiert.

Im Hinblick auf die Darstellung der Ertragslage in Staffelform bei der Beteiligungsberichterstattung wird folgender Hinweis gegeben:

H 9¹ Es wird darum gebeten, die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung in künftigen Beteiligungsberichten dergestalt zu überarbeiten, dass diese dem § 275 Abs. 2 HGB entspricht.

Der in der Vorjahresprüfung gegebene Hinweis H 8 zur Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung oder entsprechender Organe der Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt wurde umgesetzt.

Im vorliegenden Bericht ist bei vier Beteiligungen die Höhe des Eigenkapitals mit 0,00 EUR (*vgl. Landeshauptstadt Erfurt, Beteiligungsbericht 2021, S. 9*) ausgewiesen. Bei der KoWo Bau & Service GmbH beruht dies auf einem Fehler, hier ist noch Eigenkapital vorhanden. Die Güterverkehrszentrum Entwicklungsgesellschaft mbH Thüringen befindet sich in Insolvenz. Bei der Bundesgartenschau Erfurt 2021 gGmbH wird im Punkt Geschäftsverlauf (*vgl. S. 91*) dargestellt und erläutert, durch welche Maßnahmen (qualifizierter Rangrücktritt der Darlehensgeber) dem fehlenden Eigenkapital entgegen gewirkt wird. Der vierten Gesellschaft, die Hyma GmbH, fehlt ebenfalls Eigenkapital. Da bei Redaktionsschluss des Beteiligungsberichtes noch kein Jahresabschluss vorlag, werden hier nur die Zahlen des Abschlusses 2019 ausgewiesen. Eine Erläuterung der Abschlusszahlen fehlt. Mit der DS-Nr.

1684/21 wurde zwischenzeitlich über den Jahresabschluss 2020 der Hyma GmbH informiert, der wieder ein positives Eigenkapital ausweist.

H 9² Es wird darum gebeten, in zukünftigen Beteiligungsberichten im Falle des Ausweises von Eigenkapital "0" bzw. bei einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag stets Erläuterungen anzubringen (analog der Vorgehensweise bei der Darstellung der Kapitalstruktur der Bundesgartenschau Erfurt 2021 gGmbH im Beteiligungsbericht 2021).

Als Ergebnis der Prüfung der Einhaltung der Fristen und der Bekanntmachungsvorschriften ist folgendes festzuhalten: Der 27. Beteiligungsbericht 2021 der Landeshauptstadt Erfurt wurde fristgerecht erstellt und nach den gesetzlichen Vorschriften dem Stadtrat sowie dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Er ist überdies auf der Homepage der Landeshauptstadt Erfurt abrufbar.

5.4 Überörtliche Betätigungsprüfung

5.4.1 Allgemeine Definition der überörtlichen Prüfung sowie Beschreibung des zuständigen Organes und seiner Rechtsstellung

"Bei der klassischen überörtlichen Kommunalprüfung handelt es sich nach der derzeitigen Systematisierung um die gesetzlich vorgeschriebene, externe, periodische Prüfung der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung basierend auf dem Normensystem des Rechtmäßigkeits- und Ordnungsmäßigkeits- sowie des Wirtschaftlichkeitsmaßstabes, die regelmäßig die Prüfungsarten der Beglaubigungs-, Quantifizierungs- und Verhütungsprüfung einschließt." (Binus [2005], S. 25).

Im Freistaat Thüringen ist der Rechnungshof für die überörtliche Kommunalprüfung zuständig, vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof (ThürRHG). Der Gesetzgeber verleiht ihm eine sehr starke Rechtsstellung: Er ist oberste Landesbehörde und als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen, vgl. § 1 ThürRHG. Diese starke Rechtsstellung kombiniert mit entsprechenden Größen- und Spezialisierungsvorteilen hebt den Thüringer Rechnungshof deutlich von den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise sowie kreisfreien und (wenigen) kreisangehörigen Städte im Freistaat Thüringen ab. Allerdings hat der Thüringer Rechnungshof – wie im Übrigen auch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter – keine exekutiven Befugnisse. Diese liegen schlussendlich bei den Rechtsaufsichtsbehörden, vgl. LT-Drs. 3/1292 S. 13.

5.4.2 Konkrete überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen

Ein Prüfteam des Thüringer Rechnungshofes nahm 2020 eine überörtliche Prüfung des Haushalts- und Rechnungswesens und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung der Landeshauptstadt Erfurt vor. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Beteiligungsverwaltung und der Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen. Der Prüfungszeitraum umfasste die Spanne von 2016 bis 2018. Der Umfang der Prüfung ist sowohl von der Breite als auch der Tiefe sehr umfassend.

Seit Dezember 2020 lag der Stadtverwaltung der erste Teilbericht vor, bei dem das Anhörungsverfahren abgeschlossen ist und die Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt eingearbeitet wurde. Der erste Teilbericht umfasste die Ergebnisse der Prüfung zu folgenden Themengebieten:

- Kreditaufnahme mittelbarer Beteiligungen
- Genehmigungserfordernisse fiskalisierter Beteiligungen und
- Kapitalzufuhr in die Arena Erfurt GmbH

Im Rahmen der vorangegangenen Prüfung schlug das Rechnungsprüfungsamt vor, aufgrund der auseinander gehenden Meinungen des Thüringer Rechnungshofes und der Stadtverwaltung mit der Rechtsaufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen und für die strittigen Themen der Kreditaufnahmen mittelbarer Beteiligungen (§ 74 ThürKO) und zu den Genehmigungserfordernissen fiskalisierter Beteiligungen (§ 66 ThürKO) Klärung zu erbiten (vgl. Hinweis H 9 im Schlussbericht 2019).

Die Stadtverwaltung wandte sich hierzu mit Schreiben vom 4. März 2021 an die Rechtsaufsichtsbehörde, das Thüringer Landesverwaltungsamt. Dieses hat in seiner Antwort vom 31. März 2021 zu den einzelnen Punkten folgendes mitgeteilt:

- zu § 66 ThürKO
" ... Das Landesverwaltungsamt vertritt die Ansicht, dass, soweit für ein Unternehmen die Rechtsaufsichtsbehörde eine Genehmigung nach § 66 Abs. 2 Satz 1 ThürKO erteilt hat, weitere Unternehmensgründungen dieses Unternehmens nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung unterliegen. ..."
- zu § 74 ThürKO
"Adressat des § 74 Abs. 1 S. 1 ThürKO sind Vertreter der Gemeinde. Nach unserer Ansicht ist mit 'Vertreter der Gemeinde' (§ 74 Abs. 1 S. 1 ThürKO) abschließend der gesetzliche Vertreter der Gemeinde gemeint im Sinne des § 31 Abs. 1 ThürKO (vgl. LT-Drs. 3/2206, S. 48 bzw. LT-Drs. 4/946). Daher kann sich die Regelung im Falle einer GmbH nur auf das Organ der Gesellschafterversammlung beziehen. Schon in dem Tochterunternehmen einer unmittelbaren kommunalen Beteiligung ist kein Vertreter der Gemeinde im Sinne der ThürKO mehr repräsentiert. ... Der § 74 Abs. 1 S. 1 ThürKO stellt daher unseres Erachtens auf unmittelbare Beteiligungen der Kommunen ab (da nur dort die Gemeinde einen Vertreter in diesem Sinne hat) und regelt daher nur für diese Ebene den Zustimmungsvorbehalt des Gemeinderates."

Wie bereits erwähnt, liegen die exekutiven Befugnisse bei der Rechtsaufsichtsbehörde, nicht bei den Prüfungsorganen. Vor diesem Hintergrund schloss sich die Stadtspitze, nachvollziehbarer Weise, der Rechtsmeinung des Thüringer Landesverwaltungsamtes an. Rechtsnormen und deren Auslegung unterliegen dem Wandel der Zeit. Sollten sich im Hinblick auf die zitierten Vorschriften Änderungen ergeben, muss die Landeshauptstadt Erfurt entsprechend reagieren.

Bezüglich des dritten Punktes, der Kapitalzufuhr in die Arena GmbH, hatte das Rechnungsprüfungsamt den Hinweis H 10 gegeben, dass bei EU-beihilferechtlichen Fragestellungen künftig die herangezogenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unter Bezugnahme auf den Standard zur Prüfung von Beihilfen (IDW PS 700) gesondert zu beauftragen sind. Diesen Hinweis hat das Beteiligungsmanagement mit ihrer Mail vom 7. Mai 2021 an die ggf. betroffenen Gesellschaften weitergeleitet. Ob eine entsprechende Beauftragung erfolgt, ist von den Gesellschaften im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 zu entscheiden. Dies wird ggf. die angesprochene Arena GmbH und die Erfurter Tourismus und Marketing GmbH (ETMG) betreffen. Die letztgenannte hatte bereits vorab (September 2019) eine beihilferechtliche Prüfung geplanter Zuwendungen für den Betrieb von Infrastrukturen auf dem Petersberg veranlasst. Ebenso wurde die Übertragung des Betriebes eines Reisemobil-Stellplatzes (Februar 2020) auf die ETMG betrachtet. Ob diese Punkte im Rahmen der Abschlussprüfung 2021 unter Heranziehung des IDW PS 700 geprüft werden, wird bei der nächsten örtlichen Betätigungsprüfung analysiert.

Der zweite Teilbericht des Thüringer Rechnungshofes lag der Stadtverwaltung seit Februar 2021 im Entwurf vor. Im August 2021 folgte der vollständige, mit abgeschlossenem Anhörungsverfahren und eingearbeiteter Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt kompletierte, zweite Teil.

Der mit 394 Seiten sehr umfangreiche Bericht umfasste u. a. folgende Themengebiete:

- Zuständigkeit der städtischen Gremien für Beteiligungsangelegenheiten
- Beteiligungsverwaltung
- Allgemeine Feststellungen zu den Beteiligungen und Feststellungen zu den einzelnen Unternehmen

Im Rahmen der Nachschau der beiden Berichtsteile des TRH hat sich das Rechnungsprüfungsamt mit den o. g. Themengebieten befasst.

Die Landeshauptstadt Erfurt und der TRH vertreten unterschiedliche Rechtsauffassungen bei der Thematik, ob die städtischen Gremien für Angelegenheiten der mittelbaren Beteiligungen zuständig sind oder nicht. Diese Angelegenheit wurde ausführlich im zuständigen Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung erörtert (vgl. DS 1631/21).

Im Themengebiet Beteiligungsverwaltung sind mehrere Punkte vom TRH angesprochen worden. So wurden u. a. Zielstellungen für die Gewinnausschüttungen festgelegt, aber deren Einhaltung nicht kontrolliert oder es wurden keine Zielstellungen verankert. Die Empfehlung des TRH war hier, strategische Ziele zu entwickeln und festzuhalten. Es besteht diesbezüglich Handlungsbedarf; dies räumt das Beteiligungsmanagement ein. Die Abstellung dieser Problematik muss in den Folgejahren vom Rechnungsprüfungsamt geprüft werden.

Andere Gesichtspunkte in diesem Themengebiet waren die Festlegung von Gastrechten und Teilnahme bei Aufsichtsratssitzungen mittelbarer Beteiligungen, die Mandatsbetreuung, die Dokumentation der Unterlagen in der Beteiligungsverwaltung, der Beteiligungsbericht sowie die Erarbeitung einer Beteiligungsrichtlinie und eines Verhaltenskodex guter Unternehmensführung. Diese Themen werden zum Großteil bereits durch die örtliche Rechnungsprüfung begleitet und im Rahmen der jährlich stattfindenden Betätigungsprüfung geprüft.

Ein weiterer aufgeführter Punkt ist die Selbstentlastung des Aufsichtsrates. Die Entlastung wird grundsätzlich durch die Gesellschafterversammlung beschlossen. Durch Personenidentität zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung kam es zu Selbstentlastungen. Die Lösung dieser Problematik muss in den nächsten örtlichen Prüfungen vom Rechnungsprüfungsamt aufgegriffen werden.

Andere aufgeführte Punkte, wie z. B. das Einräumen von Prüfungsrechten und -befugnissen nach §§ 53, 54 HGrG in allen Gesellschaftsverträgen, werden bereits seit Jahren kontinuierlich durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt begleitet (siehe 5.3.2.).

Die Feststellungen zu den einzelnen Unternehmen zielen meist auf die Höhe und Angemessenheit der Aufsichtsrats- und Geschäftsführungsvergütung. Anpassungen bzw. Änderungen in den Vergütungen sind bei den Geschäftsführenden nur möglich, wenn deren Anstellungsverträge neu abgeschlossen oder verlängert werden.

Hierzu wurde mit der DS 0677/21 festgelegt,

- dass keine Jahressonderzahlungen mehr vereinbart werden,
- bisher vereinbarte erfolgsbezogene Tantiemen/Jahressonderzahlungen Bestandteil des Grundgehaltes werden und
- dass eine jährliche Steigerung des Gehaltes in Anlehnung an die Änderungen in der höchsten Tarifgruppe des TVöD erfolgt.

Anpassungen und Änderungen bei den Aufsichtsratsvergütungen werden frühestens im Rahmen der nächsten Stadtratswahl 2024 erfolgen.

Die Umsetzung der Hinweise und Empfehlungen des Thüringer Rechnungshofes ist eine Mammutaufgabe für das Beteiligungsmanagement der Stadtverwaltung und die Beteiligungen für die nächsten Jahre.

Das Rechnungsprüfungsamt als Organ der örtlichen Prüfung wird den Umsetzungsstand kontinuierlich verfolgen und im Schlussbericht erörtern.

III **Schlussteil**

Der folgende Teil des Schlussberichtes enthält die Zusammenfassung des Ergebnisses der Abschlussprüfung 2020 (nebst ihren flankierenden Ordnungsmäßigkeitsprüfungen und Hinweisen zur gegenwärtigen Situation sowie zukünftigen Herausforderungen) sowie die Übersicht über die in der Prüfungskampagne 2020/2021 vorgenommenen klassischen und begleitenden Prüfungen.

Vor dem Hintergrund der Dynamik der Rechtsänderungen im Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie in der Besteuerung der Kommunen ist es notwendig, auf diese aktuellen Herausforderungen erneut separat hinzuweisen. Dies geschieht im Punkt 2 dieses Schlussteiles.

1 Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung 2020 sowie der weiteren im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführten Prüfungen und Hinweise zur gegenwärtigen Situation sowie zukünftigen Herausforderungen

Die Jahresrechnung 2020, bestehend aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung, wurde – unter Heranziehung der Vorgaben des Softwareherstellers – im Wesentlichen ordnungsgemäß aufgestellt. Die bei der Prüfung des letzten Tagesabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 und bei den Kassenausgaberechnungen festgestellten Mängel wurden entweder noch für das Abschlussjahr bzw. für das Folgejahr bereinigt. Die sodann durchgeführten Gegenproben nach den Planansätzen und den Beständen führten zu keinen Beanstandungen. Vor diesem Hintergrund kann der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt die Jahresrechnung 2020 feststellen.

Die Ausgleichsleistungen des Bundes und des Freistaates Thüringen sowie eigene Sparanstrengungen haben im Haushaltsjahr 2020, dem ersten Jahr der gegenwärtig noch andauernden Pandemie, einen Soll-Fehlbetrag in der Jahresrechnung der Stadt Erfurt verhindert.

Die Jahresrechnung 2020 mit ihren Anlagen konnte aufgrund von Personalengpässen in der Stadtkämmerei erst im IV. Quartal 2021 komplett fertig gestellt und im Januar 2022 per Stadtratsbeschluss formell zur Prüfung übergeben werden. Daher war die begleitende Prüfung von zentralen Abschlussprozessen abermals sehr wichtig. Nur so war der Zeitverzug einigermaßen einzuholen und die Prüfung konnte noch Wirkungen entfalten.

Folgende positive Wirkungen der Vorjahresprüfungen, der begleitenden Prüfung der Abschlussrechnung 2020 und der flankierenden Prüfungen sind besonders hervorzuheben

- Die Verwaltungsspitze und der Stadtrat haben im Jahr 2020 die Anregungen aus dem Schlussbericht des Vorjahres aufgegriffen und mit der neuen Hauptsatzung und Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse erstmals die ortsrechtlichen Grundlagen für die Einhaltung des § 10 ThürGemHV mit seinen Verwaltungsvorschriften gelegt. Allerdings muss – wie der vorliegende Schlussbericht zeigt – der verwaltungsseitige Vollzug dieser ortsrechtlichen Vorschriften verbessert werden.

- Im Nachtragshaushalt 2020 wurde erstmals auf die fehlende Veranschlagungsreife der einzelnen Bauinvestitionen hingewiesen. Dies erhöht die Transparenz gegenüber den Adressatinnen und Adressaten des Haushaltes, allerdings besteht auch hier weiterer Optimierungsbedarf.
- Ausgehend von den Ergebnissen der Vorjahresprüfung wurde die bisherige Vermischung der Einzelkategorien "Ausgabenansätze Vermögenshaushalt" und "Verpflichtungsermächtigungen" beginnend ab dem Haushaltsplan 2021 durch Neuausrichtung der Deckungsvermerke beendet.
- Die Verwaltung ist – in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt – dem starken Anstieg der unbereinigten Kasseneinnahmereste in den letzten zwei Jahren sachgerecht mit einer deutlichen Erhöhung der Globalbereinigung in 2020 entgegen getreten.
- Die Eigenkontrollen in der Anlagenbuchhaltung der Stadtkämmerei wurden im Prüfungsjahr verstärkt, so wurde der noch in den beiden Vorjahren festgestellten Doppelerfassung von Flurstücken im Haushaltsjahr 2020 erfolgreich entgegengewirkt.
- Die vorgenommene Betätigungsprüfung bewirkte – aus Sicht der örtlichen Prüfung – die durchgängige Einhaltung der speziellen Publizitätspflichten für kommunale Beteiligungen. Überdies hat das Beteiligungsmanagement zumindest mit der Erarbeitung der Beteiligungsrichtlinie begonnen. Ebenso wurde die Beteiligungsberichterstattung weiter verbessert. Die Verwaltung hat zudem die Hinweise aus dem Schlussbericht 2019 im Hinblick auf die ersten Zwischenergebnisse der überörtlichen Prüfung umgesetzt.
- Die Verwaltung hat im November 2020 ein offizielles Projekt zur Implementierung des elektronischen Rechnungsworkflows in der Stadtverwaltung Erfurt initiiert und folgte damit den Anregungen des Rechnungsprüfungsamtes aus dem Schlussbericht 2018.

Das Rechnungsprüfungsamt wird auch bei den zukünftigen Abschlussprüfungen diese Themengebiete erforderlichenfalls weiter im Fokus behalten, um die erzeugten Wirkungen nachhaltig zu sichern.

Soweit die wirkungsbezogene Zusammenfassung der vorgenommenen Prüfungen. Die Einzelfeststellungen (Beanstandungen, Hinweise etc.) sind der Anlage 18 dieses Schlussberichtes zu entnehmen.

2 Aktuelle Herausforderungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften zum Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Besteuerung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Besteuerung der Kommunen wurden in den letzten Jahren sehr stark verändert. Diese Rechtsänderungen verlangen eine Anpassung von Strukturen und Prozessen in der Stadtverwaltung Erfurt. Die folgende Passage dieses Berichtes knüpft an die Vorjahresberichterstattung an und vermittelt einen Überblick über den Stand der Umsetzung der damaligen Hinweise und Anregungen.

2.1 E-Rechnung und ihre Auswirkung auf das Anordnungs- und Rechnungswesen

Es wird ausdrücklich positiv bewertet, dass die Verwaltungsspitze die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes aufgegriffen und im Januar 2021 einen offiziellen Projektauftrag zur Implementierung des elektronischen Rechnungsworkflows in der Stadtverwaltung Erfurt erteilt hat.

Als Ziel wurde die medienbruchfreie und papierlose Bearbeitung aller eingehenden Rechnungen sowie Datensicherung in den entsprechenden IT-Verfahren bis zum 31. Dezember 2025 vereinbart.

Zur Effektivierung der Projektarbeit wurden mittlerweile folgende fünf Unterarbeitsgruppen (UAG) gebildet:

- UAG 1: Zentrale Rechnungseingangsadresse
- UAG 2: Zentrale Rechnungseingangsstelle
- UAG 3: Dienstanweisung ersetzendes Scannen
- UAG 4: Dienstanweisung elektronische Rechnungsbearbeitung
- UAG 5: Schulung

Die Projektstruktur ist sachgerecht und wird im Bedarfsfall weiter entwickelt. Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass für das Projekt keine zusätzlichen finanziellen Ressourcen bereitgestellt wurden. So muss z. B. die Fortbildung dezentral aus den entsprechenden Ansätzen der beteiligten Fachämter finanziert werden. Ebenfalls nachteilig ist, dass die Projektmitglieder – aus dem durchweg zu konstatierendem Personalmangel – nicht von ihren Linienaufgaben bzw. ihrem Tagesgeschäft entlastet werden können. Umso mehr ist der Einsatz zu würdigen.

Im Rahmen der Projektarbeit haben Kolleginnen des Personal- und Organisationsamtes unter anderem bereits die gegenwärtigen Formate der Eingangsrechnungen untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass in der Stadtverwaltung Erfurt und den städtischen Eigenbetrieben momentan strukturierte Datenformate (wie z. B. das X-Rechnungsformat) eine völlig untergeordnete Rolle spielen. Dominierend sind gegenwärtig unstrukturierte Datenformate (z. B. PDF) bzw. klassische Papierrechnungen.

Die ebenfalls von den Kolleginnen vorgenommene Untersuchung der Ist-Prozesse bei der Rechnungsbearbeitung ergab teilweise große Unterschiede (zwischen den Organisationseinheiten und auch den Arten der Eingangsrechnungen).

Nur wenn diese Prozesse weitgehend vereinheitlicht werden, kann die Digitalisierung wirklich gelingen. Die gegenwärtigen heterogenen Prozesse und individuellen dezentralen Strukturen der internen Rechnungsbearbeitung sind zu standardisieren. Die Entwicklung eines weitgehend einheitlichen Soll-Prozesses zur Bearbeitung von Eingangsrechnungen (gleich welchen Formates) ist ein sehr großer Kraftakt. Das Rechnungsprüfungsamt hat diesbezüglich bereits umfangreiche Zuarbeiten im Hinblick auf die Einhaltung des digitalen Anordnungsrechtes geleistet.

Das Rechnungsprüfungsamt wird das Projekt zur Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows weiter kritisch begleiten.

2.2 Verstärkte Dokumentationspflichten für eine Vielzahl automatisierter Verfahren durch die Neufassung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung

Wie bereits in den letzten Schlussberichten ausgeführt, verpflichtet der im Jahr 2019 neu in die ThürGemHV eingefügte § 36a die Gemeinden zu umfangreichen Dokumentationen im Hinblick auf automatisierte Verfahren für die Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie die Aufbewahrung von Büchern und Belegen. Letztlich sind von dieser Rechtsänderung das EDV-System für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie sämtliche vor- und nachgelagerte Verfahren betroffen. Diese Verfahren werden von den jeweiligen Fachämtern dezentral fachlich betreut. Teilweise sind diese Systeme und Schnittstellenbeziehungen bereits seit Jahrzehnten im Einsatz. Die fachlichen und technischen Freigaben von Programmänderungen sowie die sonstigen Arbeitsabläufe verlaufen routiniert.

Die Stadtverwaltung Erfurt hat mit folgenden Dienstanweisungen bereits seit Jahren Elemente des § 36a ThürGemHV innerbehördlich geregelt:

- Dienstanweisung 1.09 Datenschutzorganisation in der Stadtverwaltung Erfurt
- Dienstanweisung 1.17 zum Einsatz von Informations- und Kommunikations- (IuK) Systemen in der Stadtverwaltung Erfurt
- Dienstanweisung 2.24 zur Regelung der Freigabe der Finanzsoftware Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und Steuern (HKR/Steuern)

Im Rahmen der Kassenprüfung (vgl. PB 1/2021) wies das Rechnungsprüfungsamt auf die Notwendigkeit einer Verfahrensdokumentation i. S. d. § 36a ThürGemHV speziell für das HKR-Verfahren sowie die Systeme der elektronischen Kontoauszüge, der Belegarchivierung und der dazwischen eingerichteten Schnittstellenbeziehungen hin.

Nach schriftlicher Auskunft der Stadtkasse konnten die Verfahrensdokumentationen noch nicht ausgearbeitet werden. Die Erstellung der Dokumentationen für vorgenannte Verfahren erfolgt in Zusammenarbeit mit den Arbeitsbereichen Zahlungsverkehr sowie dem HKR-Koordinator. In beiden Arbeitsbereichen gab es im zurückliegenden Jahr tiefgreifende personelle Veränderungen (vgl. PB 1/2021; S. 21). Hier galt es zunächst alle Aufgaben des Tagesgeschäftes auch unter Corona-Bedingungen abzusichern. Das Fachamt ist zuversichtlich, im Laufe des Jahres 2022 die Verfahrensdokumentationen intensiv voranzutreiben.

Das Rechnungsprüfungsamt wird dieses Thema im Zuge der nächsten Prüfungen abermals aufgreifen.

2.3 Die Änderung in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

An dieser Stelle wird an die Ausführungen der Schlussberichte 2018 und 2019 angeknüpft.

Die Umsatzsteuer zählt zu den bekanntesten und ertragreichsten Steuern in Deutschland. Umgangssprachlich wird oft auch der Begriff der Mehrwertsteuer verwendet, welcher in vielen Fällen auf Rechnungen oder in der Werbung anzutreffen ist. Ihr unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterlagen in ihren Tätigkeiten bis zur Einführung des § 2b UStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 einer umsatzsteuerlichen Sonderbehandlung. Bis dahin sah der § 2 Abs. 3 UStG a. F. nur eine Umsatzbesteuerung im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BGA) oder von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vor.

Die durch das Steueränderungsgesetz 2015 vorgenommene Anpassung umfasst neben der Einführung des § 2b UStG auch die Streichung des § 2 Abs. 3 UStG a. F. Diese trat zum 1. Januar 2017 in Kraft. Der Gesetzgeber hat durch diese Änderung die bestehenden Regelungen an die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 13 der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie angepasst. Das Ziel dieser gesetzlichen Neuregelung war, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts marktrelevante Leistungen zu den gleichen Bedingungen erbringen sollen wie andere Marktteilnehmer.

Mit der Streichung des § 2 Abs. 3 UStG a. F. und der Einführung des § 2b UStG fand somit eine Erweiterung der Unternehmereigenschaft auf die öffentliche Hand statt. Danach sind juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer anzusehen, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Sie unterliegen somit der Umsatzbesteuerung. Für Tätigkeiten, die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, gelten unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen vom Grundsatz der Besteuerung.

Im Steueränderungsgesetz 2015 wurde für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch die Möglichkeit einer Übergangsfrist nach § 27 Abs. 22 UStG eingeräumt. Die juristische Person des öffentlichen Rechts konnte gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass die neuen Vorschriften für sie erst ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden sind. Hiervon hat die Landeshauptstadt Erfurt seinerzeit Gebrauch gemacht.

Durch § 27 Abs. 22a UStG i. d. F. des Corona-Steuerhilfegesetzes wurde die Übergangsregelung um zwei Jahre (bis Ende 2022) verlängert (*zur Begründung vgl. BR-Drs. 19/19150 S. 7*). Da die Landeshauptstadt Erfurt auf Basis des Beschlusses des Stadtrates zur DS Nr. 2538/16 gegenüber der zuständigen Finanzbehörde erklärt hat, den früheren § 2 Abs. 3 UStG weiter anzuwenden, gilt diese gesetzliche Fristverlängerung automatisch.

Der verlängerte Übergangszeitraum muss zwingend genutzt werden, um die nachfolgend abermals beschriebenen Aufgaben mit Nachdruck anzugehen. Welche Herausforderungen dabei zu bewältigen sind, wird in den folgenden Textpassagen erörtert.

a) Einnahmenanalyse und Vertragsscreening

Innerhalb der Kernverwaltung und in den Eigenbetrieben müssen alle Einnahmen analysiert werden, um einen vollständigen Überblick über alle umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte zu gewinnen. Es besteht die Notwendigkeit zu klären,

- auf welcher rechtlichen Grundlage alle einzelnen Einnahmen der Landeshauptstadt Erfurt erlangt werden,
- ob für diese Umsätze eine Steuerbarkeit vorliegt oder nicht,
- ob sich aus der Steuerbarkeit eine Steuerpflicht ergibt oder
- ob ggf. steuerfreie Umsätze vorliegen.

Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage bedürfen einer vertieften Betrachtung. Hier ist zu prüfen, inwieweit ein Ausnahmetatbestand vom Grundsatz der Besteuerung in Frage kommen kann. Dort, wo kein Ausnahmetatbestand greift, sind rechtzeitig vor dem 1. Januar 2023 die Satzungen und Bescheide bzw. die öffentlich-rechtlichen Verträge bei umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen an die Erhebung der Umsatzsteuer anzupassen.

Werden die Einnahmen auf einer privatrechtlichen Grundlage erzielt, sind diese zukünftig stets umsatzsteuerbar. Hier besteht bis zum 31. Dezember 2022 die Möglichkeit, die entsprechenden Verträge und Vereinbarungen rechtzeitig anzupassen und somit ggf. eine Umsatzbesteuerung rechtskonform zu vermeiden. In den Fällen, in denen sich die Umsatzbesteuerung nicht vermeiden lässt, muss eine Vertragsanpassung erfolgen, in der geregelt wird, ob die eingenommenen Entgelte als Netto- oder Bruttoentgelt anzusehen sind.

Die Verwaltung hat mit dieser Aufgabe begonnen. Sie ist in der verbleibenden Frist bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abzuschließen. Anderenfalls werden erhebliche Mindereinnahmen/Mehrausgaben im städtischen Haushalt oder in den eigenbetrieblichen Wirtschaftsplänen entstehen (vgl. wH 6¹ des Schlussberichtes 2019). Dazu gehört eine Sichtung aller bestehenden Verträge, welche eine Laufzeit über den 31. Dezember 2022 hinaus haben. Nach der Sichtung muss eine komplette Erfassung und Dokumentation aller Verträge erfolgen. Diese müssen anschließend im Hinblick auf die Besteuerung bewertet werden.

H 10 Die Stadtkämmerei wird gebeten, die Fachämter nochmals auf die Integration einer Öffnungsklausel bei abzuschließenden Verträgen hinzuweisen. Nur so können künftig im Falle einer Umsatzsteuerpflicht Mehrbelastungen des Haushaltes ausgeschlossen werden.

b) Ermittlung des Vorsteuerabzugspotentials

Die Erweiterung der Unternehmereigenschaft auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts führt damit zukünftig zu einer Umsatzbesteuerung. Mit der Umsatzsteuer soll aber nur der Endverbrauch besteuert werden, somit eröffnet sich auch der Vorsteuerabzug für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Der Unternehmer kann von seiner Umsatzsteuerzahllast die im Rahmen von erhaltenen Rechnungen geleistete gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Neben allen umsatzsteuerrelevanten Einnahmen der Landeshauptstadt Erfurt sind somit auch die damit verbundenen Ausgaben zu untersuchen. Besonderes Augenmerk gilt dabei den "gemischten Strukturen", wo umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerbefreite Leistungen gemeinsam erbracht werden bzw. wo Einnahmen einen hoheitlichen Anteil und einen wirtschaftlichen Anteil haben.

Im Zusammenhang mit der zukünftigen Umsatzbesteuerung darf das damit einhergehende Vorsteuerabzugspotential nicht außer Acht gelassen werden. Es sind rechtzeitig die entsprechenden Systeme und Datengrundlagen für die verursachungsgerechte Zuordnung der Ausgaben und der damit verbundenen Vorsteuer aufzubauen (vgl. wH 6² des Schlussberichtes 2019).

Bei umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen außerhalb der bisherigen Betriebe gewerblicher Art ist die jeweilige Struktur der Haushaltsstellen an den separaten Ausweis der Umsatzsteuer und der Vorsteuer anzupassen (vgl. wH 6³ des Schlussberichtes 2019).

c) Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern

Die Landeshauptstadt Erfurt hat wie alle Unternehmen dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Steuererklärungen fristgerecht, vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen richtig beim Finanzamt eingereicht werden. Dies gilt zukünftig besonders für die monatlich einzureichende Umsatzsteuervoranmeldung. In der letzten Zeit wurden die Sanktionen bei fehlerhaften Umsatzsteuererklärungen durch das Bundesministerium für Finanzen und die Rechtsprechung deutlich verschärft.

Um Verstößen gegen Steuergesetze und den damit verbundenen strafrechtlichen Risiken sowie der Gefahr einer persönlichen Haftung zu begegnen, kommt einem internen Kontrollsystem für Steuern (sog. Tax Compliance Management System – TCMS) besondere Bedeutung zu. Die Landeshauptstadt Erfurt muss die notwendigen Strukturen, Dokumentationen und Überwachungen schaffen, die es den verantwortlich handelnden Personen ermöglichen, ihren Pflichten nachzukommen (vgl. wH 6³ des Schlussberichtes 2019). Beim Aufbau des internen Kontrollsystems für Steuern sollte beachtet werden, dass sich dieser Prozess nicht nur auf die Tätigkeiten des direkten Finanzbereiches beschränkt, sondern im Wesentlichen alle Verwaltungsbereiche einbezogen werden.

Die Verwaltungsspitze ist für die Etablierung einer positiven Compliance-Kultur zuständig. Der Thüringer Rechnungshof geht sogar so weit, dass er einen Gremienbeschluss (Stadtrat oder für Finanzen zuständiger Ausschuss) zur Einführung eines Tax Compliance Managements (mit regelmäßigen Berichtspflichten) empfiehlt. Es sind Compliance-Ziele zu definieren, zu dokumentieren und mit Kennzahlen zu messen usw. (vgl. zu alledem TRH [Hrsg.] [2021], S. 18 bis 20).

d) Hinweise im Hinblick auf das Projekt zur praktischen Umsetzung des § 2b UStG und des Aufbaus eines Tax Compliance Management Systems

Folgende Hinweise werden zur Lösung der personellen Herausforderungen gegeben:

H 11¹ Die gegenwärtige Personalausstattung im Bereich der internen Steuerberatung reicht nicht aus, um den mittlerweile eingetretenen Zeitverzug beim Projekt zur praktischen Umsetzung des § 2b UStG und zum Aufbau eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) aufzuholen. Bei den momentanen personellen Rahmenbedingungen muss die fachliche Steuerung des Projektes zur praktischen Umsetzung des § 2b UStG interimswise (leider!) in großen Teilen an externe Sachkundige übergeben werden, ansonsten geht weiter zu viel wertvolle Zeit verloren.

H 11² Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes muss die bereits im vergangenen Jahr ausgeschriebene Stelle für das Projektmanagement und die Leitung des TCMS erneut ausgeschrieben werden, falls das gegenwärtige Verfahren erfolglos verläuft. Diese Schlüsselstelle, die auch die zentrale (dauerhafte!) Funktion der Steuerbeauftragten bzw. des Steuerbeauftragten für die Landeshauptstadt Erfurt beinhaltet, muss ohne Befristung ausgeschrieben werden.

Die Projektarbeit ist wie folgt zu reorganisieren:

H 12¹ Der interimswise in großen Teilen mit der Steuerung des Projektes zu beauftragende Externe hat den Projektfortschritt und die Arbeitsergebnisse zu analysieren sowie einen aktualisierten Projektstatusbericht zu erarbeiten, wobei die tatsächliche Erreichung der einzelnen Teilziele neu aufzubereiten ist.

H 12² Das Projekt ist – aufgrund der verrinnenden Zeit – neu zu fokussieren. Das Hauptziel muss sein, dass die Landeshauptstadt Erfurt alles unternimmt, dass sie primär ihren Pflichten als Steuerschuldnerin nach bestem Wissen und Gewissen nachkommt. Vor diesem Hintergrund hat sich das Projekt auf eine flächendeckende Einnahmeninventur, die Vertragsinventur, die Anpassung bestehender Verträge und des Ortsrechtes (Satzungen bzw. Entgeltordnungen) zu konzentrieren. Es ist zu gewährleisten, dass laufend alle relevanten Verträge durch Sachkundige steuerrechtlich begutachtet werden können.

H 12³ In den Pilotbereichen sind für die steuerlichen Standard-Vorgänge erstmals Prozessbeschreibungen zu erstellen, die auf die anderen Bereiche zu übertragen sind.

H 12⁴ Die Arbeitsergebnisse der Einzelprojekte der Eigenbetriebe im Hinblick auf die Umsetzung des § 2b UStG sind abzufordern und zu integrieren.

Im Hinblick auf den Doppelhaushalt 2022/2023 ergeben folgende Hinweise:

H 13¹ Sollte der ohnehin für externe Steuerberatung vorgesehene Planansatz im Haushaltsjahr 2022 durch die notwendige Inanspruchnahme Externer nicht ausreichen, ist er entsprechend zu erhöhen, im Bedarfsfall unterjährig als überplanmäßige Ausgabe.

H 13² Da die Stadt im Jahr 2023 mit der Erfassung des Vorsteuerabzugspotentials voraussichtlich noch nicht vorangeschritten sein wird und auch nicht in jedem Einzelfall die Umsatzsteuer gegenüber Dritten ordnungsgemäß separat ausweisen kann, ist mit entsprechenden Belastungen des Haushaltsjahres 2023 zu rechnen, die entweder in einen Nachtrag zu integrieren sind bzw. in Form von einzelnen über- oder außerplanmäßige Ausgaben anfallen. Darauf muss vorsorglich hingewiesen werden.

Im Kontext des Aufbaus des Tax Compliance Management Systems wird auf Folgendes hingewiesen:

- H 14¹** Zunächst sind auf Arbeitsebene die bereits (neben der Umsatzsteuer) vorhandenen Prozesse mit steuerlicher Relevanz sowie deren interne Kontrollen aufzunehmen und zu analysieren. Die steuerlichen Risiken sind zu ermitteln, zu kategorisieren und zu bewerten, gleiches gilt für die etablierten Risikoeindämmungsmaßnahmen.
- H 14²** Es ist eine Dienstanweisung als Handlungsrahmen zu erarbeiten, die die Aufgaben und Verantwortungsbereiche (Fachämter, nachgeordnete Stellen – Stadtkämmerei) voneinander abgrenzt.

- 3 Übersicht über die in der Prüfungskampagne 2020/2021 vorgenommenen Prüfungen
- 3.1 Klassische Prüfungen
- 3.1.1 Prüfungsbericht Nr. 1/2020: Nachschau zur Querschnittsprüfung in den Sonderkassen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Erfurt

Geprüfte Stellen:

Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, Thüringer Zoopark Erfurt, Erfurter Sportbetrieb, Multifunktionsarena Erfurt, Theater Erfurt

Im Rahmen der Nachschau zur Querschnittsprüfung wurden bei allen städtischen Eigenbetrieben folgende **Prüffelder** untersucht:

- Ordnungsgemäße und aktuelle Bestellung der Verwalterinnen der Sonderkassen und deren Stellvertreterinnen
- Organisation der Trennung des Anordnungswesens und des kassenmäßigen Vollzuges im Zahlungsverkehr
- Eindämmung etwaiger Risiken aus dem Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung bei Privatbanken

Zudem fand im Rahmen der Nachschau eine Bestandsaufnahme sämtlicher Girokonten des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt sowie des Erfurter Sportbetriebes und der Multifunktionsarena Erfurt statt.

Das Prüfungsverfahren schloss mit einer Beanstandung, zwei Hinweisen und einer Empfehlung ab. Auf die abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 4. März 2020 wird verwiesen.

Wirkungen der Prüfung:

Die Finanzverantwortlichen des Entwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Erfurt wurden zur Einhaltung der Höchstbeträge auf Girokonten bei Privatbanken, zur Vermeidung von Einnahmespitzen auf Privatbankkonten und zur Einrichtung des der Institutssicherung unterliegenden Kontos als systemseitiges Auszahlungskonto angehalten. Überdies wurde auf die Veränderung des Einnahmekontos bei den von der Stadtverwaltung zu überweisenden Straßenoberflächenentwässerungsanteilen hingewirkt.

Die Werkleitung des Erfurter Sportbetriebes wurde angeregt, sich Bestätigungen über die Einlagensicherung der beiden Rücklagenkonten ("Riethsporthalle" und "Kunstrasen") einzuholen. Darüber hinaus wurde gebeten, bei Überweisungen der Stadtverwaltung nur noch das Konto des Eigenbetriebes anzusprechen, das einer Einlagensicherung unterliegt. Überdies wurde der Einsatz der valutarischen Salden im Kassengeschäft angeregt. Um die notwendigen Maßnahmen prüferisch zu unterstützen, wurde mit den zuständigen Ausschüssen eine abermalige Nachschau abgestimmt.

3.1.2 Prüfungsbericht Nr. 2/2020: Prüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Prüfberichtes 3/2017 - Prüfung der Verwaltung des Fuhrparks der Stadtverwaltung Erfurt -

Geprüfte Stelle:

Garten- und Friedhofsamt

Im Rahmen der Umsetzungsprüfung wurden ausgehend von der einschlägigen Dienstweisung folgende **Prüffelder** untersucht:

- Fahrzeug-Beschaffung (Leasing/Kauf, Car-Sharing, Elektromobilität)
- Fahrzeug-Einsatz (Einsatzplanung, Auslastung, Sicherung und Verwahrung, Führen der Fahrtenbücher)
- Fahrzeug-Unterhaltung (Reparatur, Durchsicht, Hauptuntersuchung, Betankung, Fahrzeugzustand)
- Fahrzeugverwaltung (Zuständigkeiten, Datenaustausch/Controlling, Software)

Das Prüfungsverfahren schloss mit einer wiederholten Beanstandung und vier Empfehlungen ab. Auf die abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 17. August 2020 wird verwiesen.

Wirkungen der Prüfung:

Die Prüfung der Verwaltung des Fuhrparks der Stadtverwaltung Erfurt zeigte, dass an der Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus den bisherigen Prüfungsberichten in wesentlichen Bereichen weiter kontinuierlich gearbeitet wurde und wird.

Der Ausbau der Pool-Standorte sowie die breite Einführung der elektronischen Buchungssoftware werden von den Verantwortlichen forciert. Gleiches gilt für die Ermittlung von Kennzahlen zur Planung zukünftiger Bedarfe, die die Notwendigkeit der Anschaffung nachweisen können.

Die Anregungen im Hinblick auf den Einsatz elektronischer Fahrtenbücher/Nachweise sowie zur Verbesserung der Qualität der Führung der Fahrtenbücher wurden positiv aufgenommen. Gleiches gilt für den zügigen Austausch der von den Ämtern im Einzelfall eigenständig beschafften Fahrtenbücher.

3.1.3 Prüfungsbericht Nr. 3/2020: Kassenprüfung aus Anlass des Wechsels der Leitung der Stadtkasse und unter dem besonderen Blickwinkel der Bewältigung der Auswirkungen der gegenwärtigen Pandemie

Geprüfte Stelle: Stadtkasse

Im Rahmen der Kassenprüfung erfolgten eine unangekündigte Kassenbestandsaufnahme per 24. Februar 2020 sowie eine angekündigte Bestandsaufnahme des kompletten Kassenbestandes per 30. April 2020 vor dem Hintergrund des Wechsels an der Kassenspitze sowie eine komplette Inventur der Kasseneinnahmereste per Jahresultimo 2019.

Es wurden zudem folgende **Prüffelder** untersucht:

- Sicherheit der unbaren Geldbestände nach Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung
- Ausgewählte Fragen der Kassensicherheit in der Hauptkasse
- Krisenfeste Gewährleistung der Aufgabenerledigung in der Stadtkasse
- Stand der Einführung der E-Rechnung
- Aufbau einer Übersicht der dem HKR-System vorgelagerten und nachgelagerten Verfahren und der entsprechenden Schnittstellenbeziehungen
- Rechtssichere Archivierung der elektronischen Kontoauszüge

Das Prüfungsverfahren schloss mit zwei Beanstandungen, fünf Hinweisen sowie drei wiederholten Hinweisen ab. Auf die abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 8. September 2020 wird verwiesen.

Wirkungen der Prüfung:

Die Systeme der Zählung von Rollgeld der einzahlenden Fachämter sowie der Fehlererkennung und -vermeidung sowie der Abstimmung bei den Schwebeposten wurden optimiert.

Die Verbesserung der Eigenkontrollen zur Überwachung der Höchstbeträge der Bestände auf Geschäftskonten bei Privatbanken wurde eingeleitet.

Die Nachbesetzung der Stelle des HKR-Koordinators und die Einarbeitung eines möglichen Nachfolgers wurden veranlasst.

Die wiederholten Hinweise und Empfehlungen zur Schaffung einer Projektstruktur für die Einführung der E-Rechnung wurden nunmehr durch die Stadtspitze aufgegriffen und werden schrittweise umgesetzt.

Auf Anregung des Rechnungsprüfungsamtes wurde eine Übersicht der dem HKR-System vorgelagerten und nachgelagerten Verfahren von den EDV-Fachleuten übergeben. Diese ist die Grundlage zum späteren Aufbau einer entsprechenden Dokumentation.

3.1.4 Prüfungsbericht Nr. 4/2020: Zweite Nachschau zur Querschnittsprüfung in ausgewählten Sonderkassen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Erfurt

Geprüfte Stellen:

Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, Erfurter Sportbetrieb

Die zweite Nachschau befasste sich ausschließlich mit der Eindämmung etwaiger Risiken aus dem Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung bei Privatbanken.

Das Prüfungsverfahren schloss mit vier Hinweisen und einer Empfehlung ab. Auf die abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 24. September 2020 wird verwiesen.

Wirkungen der Prüfung:

Die weiteren Maßnahmen zur Risikominimierung im Entwässerungsbetrieb werden vom Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich begrüßt. Jedoch waren sie hinsichtlich ihrer Wirksamkeit in 2020 als nicht durchgängig erfolgreich einzustufen.

In der Praxis waren weitere organisatorische Maßnahmen erforderlich, um die hohen Einnahmespitzen mittels automatisiertem Cash-Pooling rechtzeitig abzubauen. Darüber hinaus war zu einer nochmaligen Absenkung des Höchstbetrages geraten worden. Im Nachgang zur Behandlung des Prüfungsberichtes in den Ausschüssen haben die Verantwortlichen im Entwässerungsbetrieb weiter an den offenen Punkten gearbeitet. So wurde der technische Höchstbetrag auf den Privatbankkonten gesenkt und der Zahlweg auf dem Girokonto, welches der Institutssicherung unterliegt, systemseitig als Auszahlungskonto hinterlegt und getestet.

Auch die im Erfurter Sportbetrieb eingeleiteten Maßnahmen zur Risikominimierung im Jahr 2020 werden vom Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich begrüßt. Hinsichtlich der Rücklagenkonten wurde festgelegt, die weiteren von der Werkleitung vorgesehenen Maßnahmen kurzfristig zum Abschluss zu bringen.

Die Finanzverantwortlichen der Stadtverwaltung Erfurt und die Werkleitungen der städtischen Eigenbetriebe haben auch zukünftig die Entwicklung der Sicherung der Girokontenbestände und etwaiger Geldanlagen der Landeshauptstadt Erfurt sowie ihrer Sondervermögen zu beobachten.

Sollten sich die Bedingungen der Institutssicherung (betrifft Sparkassen und Genossenschaftsbanken mit ihren jeweiligen Systemen) bzw. des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. oder der Patronatserklärung der Bayerischen Landesbank (betrifft beides die Deutsche Kreditbank AG) ändern, sind die Risiken neu zu bewerten und erforderlichenfalls neue Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten.

3.1.5 Prüfungsbericht Nr. 5/2020: Örtliche Prüfung ausgewählter Felder der Personalverwaltung im Theater Erfurt

Geprüfte Stelle:

Eigenbetrieb Theater Erfurt

Hintergrund und Anlass der Prüfung:

Im Jahr 2019 hat ein Prüfteam des Thüringer Rechnungshofes eine umfangreiche überörtliche Prüfung der Personalausgaben der Landeshauptstadt Erfurt vorgenommen. Der Prüfungsfokus lag hier insbesondere auf der Neueinstellung und den Nebentätigkeiten von Tarifbeschäftigten und beamteten Dienstkräften. Die Prüfung bezog sich auf die Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe mit Ausnahme des Theaters Erfurt. Die Berichterstattung über wesentliche Prüfungsergebnisse erfolgte u. a. im Jahresbericht 2020 des Thüringer Rechnungshofes, der am 3. März 2020 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Da der Theater-Eigenbetrieb bei dieser überörtlichen Prüfung ausgeklammert wurde, hat das Rechnungsprüfungsamt die Theaterverantwortlichen über die Prüfungsergebnisse des Thüringer Rechnungshofes informiert und eine eigene Prüfung der gleichen Themen im Personalbereich des Theaters geplant. Hiermit sollte im Sinne der Gleichmäßigkeit der Verwaltung die Umsetzung der Prüfungsfeststellungen des Thüringer Rechnungshofes auch im Theater Erfurt erzielt werden.

Die weltweite Ausbreitung des seinerzeit noch neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2), die am 11. März 2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt wurde, ließ auch diese geplante Prüfung nicht unberührt. So wurde das ursprünglich für den 19. März 2020 geplante Eröffnungsgespräch auf den 11. Mai 2020 verschoben und das Prüfungskonzept der neuen Situation angepasst. Dies umfasste zum einen die Auswahl der Prüfungsthemen und zum anderen die veränderten Bedingungen des Arbeits- und Infektionsschutzes während der Prüfungshandlungen.

Auf Basis des aktualisierten Prüfungskonzeptes wurden folgende **Prüffelder** untersucht:

- Auswirkungen der Corona-Krise und Krisenbewältigungsmaßnahmen
- Einhaltung von Erfolgsplan und Stellenplan
- Sonderverträge mit dem Generalintendanten und dem Generalmusikdirektor
- Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachmitteln des Eigenbetriebes Theater Erfurt für den Betrieb des Honorarkonsulates der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Das Prüfungsverfahren schloss mit einer Beanstandung, sieben Hinweisen und zwei Empfehlungen ab. Auf die abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 15. Oktober 2020 wird verwiesen.

Wirkungen der Prüfung:

Der Stellenplan soll derart umgestaltet werden, dass die Stellenanteile der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Abenddienst künftig aufgeführt werden. Ähnliches gilt für die verpflichtenden Angaben zu den Auszubildenden und den Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern der Orchesterakademie.

Die klassischen Stellenplanvermerke "ku" und "kw" sollen künftig auch für den Eigenbetrieb Theater Erfurt angebracht werden.

Es wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt geklärt, dass – je nach Vergütungshöhe – auch die Einstellung des Generalmusikdirektors der Zustimmung des Stadtrates bedarf. Dies ist beim derzeit laufenden Einstellungsverfahren zu beachten.

Wenn sich die Verantwortlichen an die Empfehlungen aus dem Bericht halten, sind die wesentlichen Bestandteile von Dienstverträgen mit künftigen Generalintendantinnen bzw. Generalintendanten transparent.

Die notwendigen Gremienbeschlüsse im Hinblick auf die Erlaubnis der Nutzung des Dienstraumes und des Dienstfahrzeuges des Generalintendanten zur Ausübung seines Ehrenamtes als Honorarkonsul sollen auf den Weg gebracht werden. Überdies wurde noch im Prüfungsverfahren die Nachzahlung der Nutzungsentgelte für die Jahre 2013 bis 2015 veranlasst.

Notwendige weitere Schritte:

Zur Sicherung der örtlichen Prüfungsergebnisse ist eine Nachschauprüfung zwingend erforderlich.

3.1.6 Prüfungsbericht Nr. 1/2021: Kassenprüfung

Geprüfte Stelle:

Stadtkasse als federführendes Fachamt

Im Rahmen der Kassenprüfung erfolgten eine unangekündigte Bestandsaufnahme für die von der Hauptkasse verwalteten baren Kassenmittel am Ende des 19. April 2021, eine unangekündigte Prüfung des gesamten Tagesabschlusses vom 19. April 2021, eine angekündigte Aufnahme des unbaren Kassenbestandes vom 24. Juni 2021, eine unangekündigte Aufnahme des unbaren Kassenbestandes vom 30. Juni 2021 und eine komplette Inventur der Kasseneinnahmereste per 31. Dezember 2020.

Es wurden zudem folgende **Prüffelder** untersucht:

- Rechtssichere Archivierung des Beleggutes in der Stadtkasse der Landeshauptstadt Erfurt und rechtssichere Archivierung der elektronischen Kontoauszüge
- Sicherheit der unbaren Geldbestände nach Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung
- Aktuelle Personalsituation in der Stadtkasse
- Ausgewählte Fragen der Kassensicherheit in der Hauptkasse
- Stand der Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows
- Einsatz von Registrierkassen in Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt

Das Prüfungsverfahren schloss mit vier Beanstandungen, sechs Hinweisen sowie drei Empfehlungen ab. Auf die abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 4. August 2021 wird verwiesen.

Wirkungen der Prüfung:

Bei der im Rahmen der Prüfung der ordnungsgemäßen Erledigung der Kassengeschäfte durchgeführten unangekündigten Prüfung des Tagesabschlusses fiel ein Buchungsfehler im Zusammenhang mit einer versehentlichen Doppelanordnung auf, der durch die Kassenbediensteten im Verlauf der Prüfung korrigiert wurde. Um eine tagfertige Buchung aller Zahlwege und einen revisionssicheren Nachweis der Schwebeposten zu gewährleisten, wurde darauf hingewirkt, die Vertretungsregelungen im Zahlungsverkehr in dieser Hinsicht zu optimieren. Die zweite unangekündigte Tagesabschlussprüfung sowie die Bestandsaufnahme und Plausibilitätsprüfung der Kasseneinnahmereste bestätigten die vorgelegten Zahlenwerke.

Im Zuge der Prüfung der ordnungsgemäßen Einrichtung der Stadtkasse wurde die Einhaltung von stadtverwaltungsinternen Regelungen zum Umgang mit den unbaren Geldbeständen nach Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung der Privatbanken geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass in fünf Fällen der in der Dienstanweisung über die Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegte Höchstbetrag nach Dienstschluss der Kassenbediensteten überschritten wurde. Die Ursachen hierfür wurden im Rahmen des Prüfungs- und Anhörungsverfahrens detailliert erörtert. Es wurde angeregt, den Vertrag zum automatisierten Kontoclearing entsprechend anzupassen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, bei Konten, die kein automatisiertes Kontoclearing ermöglichen, im Interesse der Sicherheit der unbaren Geldbestände die Änderung von Zahlwegen in die Wege zu leiten.

Wie nahezu jedes Fachamt steht auch die Stadtkasse vor einem Generationswechsel, der durch frühzeitige Stellennachbesetzung und Einarbeitung bewältigt werden muss. Vor diesem Hintergrund wurde mehrfach mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass dabei ein besonderer Fokus auf zentralen Funktionsstellen (z. B. HKR-Koordinator) liegen muss, für die auch dauerhafte, umfassende und sachkundige Vertretungen aufzubauen sind.

Das Zusammenwirken zwischen den anordnungsbefugten Organisationseinheiten der Verwaltung und der Stadtkasse, insbesondere das Anordnungs- und Belegwesen, wird von einer zunehmenden Digitalisierung geprägt. Hierauf hat auch der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber reagiert und die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen in jüngster Zeit sehr stark verändert. Diese Rechtsänderungen verlangen eine Anpassung von Strukturen und Prozessen in der Stadtverwaltung Erfurt. Im Rahmen des mittlerweile initiierten Projektes zur Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows steht die Stadtverwaltung noch vor großen Herausforderungen.

Werden in Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen als sog. Betriebe gewerblicher Art elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen im Rahmen steuerrechtlich relevanter Sachverhalte eingesetzt, so sind die einschlägigen abgaberechtlichen Restriktionen einzuhalten. Diesbezüglich wurde der Handlungsbedarf herausgearbeitet.

3.1.7 Prüfungsbericht Nr. 2/2021: Prüfung des Systems der Überwachung der Kostenentwicklung (Kostenverfolgung) während der Bauausführung im Hochbaubereich

Geprüfte Stellen:

Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb (ESB) und Amt für Gebäudemanagement (Amt 23)

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende **Prüffelder** betrachtet:

- Kostenermittlungen in Verträgen mit externen Planern
- Dokumentation der Kostenentwicklung
- Datenaustausch/Schnittstellen
- Nutzung von Ausschreibungs-, Vergabe- und Abrechnungsprogrammen (AVA) und
- Berichte

Das Prüfungsverfahren schloss mit drei Beanstandungen, acht Hinweisen sowie zwei Empfehlungen ab. Es wird auf die abschließende Stellungnahme, die am 9. September 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt schlussgezeichnet wurde, verwiesen.

Wirkungen der Prüfung:

Im Folgenden werden die Ergebnisse bezogen auf jedes einzelne Thema der Prüfung aufgeführt.

Die Prüfungsergebnisse des Prüffeldes Kostenermittlungen in Verträgen mit externen Planern lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Im Zusammenhang mit den Kostenermittlungen nach HOAI und DIN 276 wurde festgestellt, dass den Verträgen mit externen Planern für die ausgewählten Referenzobjekte die HOAI 2013 zugrunde liegt. Die vertraglich mit den Planungsbüros vereinbarten Leistungen wurden nicht im vollen Umfang abgefordert. Den Regelungen der HOAI entsprechend wurden die Kostenermittlungen nach der bis Dezember 2018 gültigen DIN 276-1:2008-12 vereinbart. Die DIN 276-1 wurde im Dezember 2018 durch die DIN 276 ersetzt. Die Neufassung der DIN 276 wurde mit den Planern nicht nachträglich vereinbart.

Im Prüffeld Dokumentation der Kostenentwicklung in Kostenverfolgungslisten ergaben sich folgende Prüfungsergebnisse:

Für die Dokumentation der Kostenentwicklung existiert derzeit weder im ESB noch im Amt 23 ein automatisiertes Verfahren. Der ESB verfügt im Moment noch nicht über ein einheitlich standardisiertes Formular zur Kostenverfolgung. Die selbst entwickelten Kostenverfolgungsblätter des Amtes 23 enthalten bereits vielfältige Informationen, die für eine Kostenverfolgung und damit Kostensteuerung genutzt werden können. Insgesamt beinhalten sie aber nicht alle für die Dokumentation der Kostenentwicklung nach DIN 276:2018-12 erforderliche Daten. Die Kostenverfolgungsblätter des verantwortlichen Bauleiters und der TGA für dasselbe Bauvorhaben „Sanierung des Family-Clubs und Jugendhaus“ des Amtes 23 weichen im Aufbau voneinander ab. Damit ist die Vergleichbarkeit der Kosten erschwert.

Die Prüfungsergebnisse des Prüffeldes Datenaustausch/Schnittstellen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Es wurde festgestellt, dass für den Datenaustausch zwischen den Programmen der Auftrags- und Rechnungserfassung und den in den Tabellenkalkulationsprogrammen geführten Listen für die Überwachung der Kosten weder im ESB noch im Amt 23 Schnittstellen genutzt werden. Die manuellen Eingaben in die für die Kostenverfolgung genutzten Tabellenkalkulationsprogramme können zu Übertragungsfehlern führen. Durch die zeitversetzte Erfassung sind die Daten nicht immer auf demselben aktuellen Stand.

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Ausschreibungs-, Vergabe- und Abrechnungsprogrammen sind folgenden Feststellungen zu treffen:

Im ESB wird das vorhandene Programm AVANTI derzeit für die Prüfung der Abrechnung von Bauleistungen nicht genutzt. Im Amt 23 wird für das Bauvorhaben "Umbau und Sanierung des Family-Clubs und des Jugendhauses" für die Prüfung der Abrechnung der Bauleistungen das vorhandene Programm ARRIBA derzeit nicht genutzt.

Aus dem Prüfungsfeld Berichte ist folgendes festzuhalten:

Die für den ESB geltenden relativ kurzen Abstände der Berichterstattungen gegenüber dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss werden positiv für die Kostensteuerung gewertet. Durch den dafür erforderlichen regelmäßigen Austausch zwischen dem Sachgebiet Bau/Technik und der Werkleitung sind die Entscheidungsträger des ESB relativ aktuell über den Projektstand und die Entwicklung der Kosten der laufenden Bauvorhaben informiert. Für die Sachgebiete der Abteilung Technisches Gebäudemanagement des Amtes 23 gibt es derzeit keine regelmäßigen Berichtspflichten gegenüber der Abteilungs- bzw. Amtsleitung.

Die Verantwortlichen der geprüften Einheiten waren kooperativ und sagten die Umsetzung der Hinweise und Empfehlungen zu. Die tatsächliche Veränderung der Verwaltungspraxis soll in zwei Jahren geprüft werden (Nachschauprüfung).

3.1.8 Prüfungsbericht Nr. 3/2021: Nachschau zur Kassenprüfung

Geprüfte Stelle:

Stadtkasse als federführendes Fachamt

Im Rahmen der Nachschauprüfung erfolgten eine unangekündigte Bestandsaufnahme des Bargeldes in der Hauptkasse per 18. Oktober 2021 und eine unangekündigte Prüfung des Tagesabschlusses per 18. Oktober 2021.

Es wurden zudem folgende **Prüffelder** untersucht:

- Sicherheit der unbaren Geldbestände nach Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung
- Ausgewählte Fragen der Kassensicherheit in der Hauptkasse (Arbeitsschutz/Überfallprävention)
- Novellierung der einschlägigen Dienstanweisung zu den Handvorschüssen und Einnahmenkassen mit dem Schwerpunkt Arbeitsschutz/Überfallprävention

➤ Einsatz von Registrierkassen in Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt

Das Nachschauprüfungsverfahren schloss mit zwei umfassenden Hinweisen ab. Es wird auf die abschließende Stellungnahme, die am 12. November 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt schlussgezeichnet wurde, verwiesen.

Wirkungen der Prüfung:

Die im Zuge der Prüfung der ordnungsgemäßen Erledigung der Kassengeschäfte durchgeführte unangekündigte Prüfung des Tagesabschlusses vom 18. Oktober 2021 bestätigte das vorgelegte Zahlenwerk. Die notwendige Übersicht, die den Banksaldo, die Schwebeposten und den Tagesabschlusssaldo für alle unbaren Zahlwege dokumentiert, war zum Zeitpunkt der unangekündigten Prüfung vorhanden und nachvollziehbar. Sämtliche Zahlwege waren zum Prüfungszeitpunkt tagfertig gebucht. Die Sachgebietsleiterstelle für den Zahlungsverkehr ist seit dem 1. Juli 2021 wieder besetzt. Neben dem stellvertretenden Sachgebietsleiter wurden zudem zwei weitere Bedienstete in die zentralen Tagesabschlussarbeiten eingearbeitet. Die Nachschauprüfung ergab, dass die in der vorherigen Kassenprüfung festgestellten Mängel im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte abgestellt worden sind.

Im Rahmen der Prüfung der ordnungsgemäßen Einrichtung der Stadtkasse wurde abermals die Einhaltung von stadtverwaltungsinternen Regelungen zum Umgang mit den unbaren Geldbeständen nach Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung der Privatbanken geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass im Nachschauzeitraum der in der Dienstanweisung über die Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegte Höchstbetrag nach Dienstschluss der Kassenbediensteten eingehalten wurde. Die Verwaltung ist den Hinweisen der vorherigen Kassenprüfung im Hinblick auf die Sicherheit der unbaren Geldbestände nach Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung gefolgt. Die Arbeiten zur Änderung von zwei Zahlwegen sind in 2022 abzuschließen.

Durch die neue Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“ (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung [DGUV] Vorschrift 25) sowie die Konkretisierung „Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand“ (DGUV Regel 115-005) ergeben sich veränderte Sicherheitsanforderungen an kommunale Kassen. Der Hinweis aus der letzten Kassenprüfung zur Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung für die Hauptkasse unter Beachtung dieser neuen Vorschriften befindet sich in der Umsetzung. Gleiches gilt für die im Rahmen einer Vor-Ort-Analyse ermittelten Detailfragen zu den notwendigen organisatorischen und technischen Anpassungen in der Hauptkasse.

Dreh- und Angelpunkt für das Zusammenwirken zwischen den anordnungsbefugten Organisationseinheiten der Verwaltung und der Stadtkasse im Zusammenhang mit der Verwaltung von Bargeld ist die Dienstanweisung 2.04 (Barer Zahlungsverkehr und Annahme von Schecks außerhalb der Räume der Stadtkasse).

Die DGUV Vorschrift 25 sowie die DGUV Regel 115-005 verändern außerdem die Sicherheitsanforderungen für die Verwaltung von Einnahmenkassen und Wechselgeldvorschüssen in den Fachämtern und nachgeordneten Einrichtungen. Die Dienstanweisung 2.04 ist dementsprechend von der Stadtkasse anzupassen.

In den Fachämtern und nachgeordneten Einrichtungen besteht Handlungsbedarf hinsichtlich der allgemeinen Grundpflichten der DGUV Vorschrift 25. Auf diese Pflichten ist in der zu novellierenden Dienstanweisung 2.04 (Barer Zahlungsverkehr und Annahme von Schecks außerhalb der Räume der Stadtkasse) bzw. vorab per E-Mail hinzuweisen.

Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird die Stadtkasse gebeten, bei den Fachämtern anzuregen, Einnahmekassen und Handvorschüsse von der Anzahl und ihrem Bargeldumsatz auf das Mindestmaß zu reduzieren.

3.1.9 Prüfungsbericht Nr. 4/2021: Prüfung der Verwaltung der Fuhrparks in den Eigenbetrieben der Stadtverwaltung Erfurt

Geprüfte Stellen:

Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, Thüringer Zoopark Erfurt, Erfurter Sportbetrieb, Theater Erfurt

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende **Prüffelder** untersucht:

- Ordnungsmäßigkeit der eigenbetrieblichen Regelungen
- Beschaffung von Fahrzeugen
- Einsatz der Fahrzeuge
- Unterhaltung der Fahrzeuge

Das Prüfungsverfahren schloss mit drei umfassenden Hinweisen und sechs Empfehlungen ab. Es wird auf die abschließende Stellungnahme, die am 1. Dezember 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt schlussgezeichnet wurde, verwiesen.

Wirkungen der Prüfung:

In allen Eigenbetrieben wurden Regelungen getroffen, die bei ihrer konsequenten Umsetzung einen ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Umgang mit Dienstfahrzeugen sichern.

In Beschaffungsentscheidungen werden sowohl wirtschaftliche als auch nachhaltige Aspekte einbezogen. Die Ausschreibungsverfahren erfolgen ordnungsgemäß und die Anlagenbuchführung entspricht dem vorhandenen Inventar.

Die Fahrzeuge sind im Wesentlichen gut ausgelastet, und die Sicherung und Verwahrung der Fahrzeuge ist nicht zu beanstanden.

Eine dem Ergebnis der bereits geprüften Verwaltung entsprechende Fehlerquote weisen die geprüften Fahrtenbücher auf. Hier müssen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dringend sensibilisiert und Kontrollen durch die Führungskräfte vorgenommen werden.

Die Unterhaltung der Fahrzeuge insbesondere auch hinsichtlich des Pflege- und Benutzungszustandes kann als gut eingeschätzt werden.

3.2 Ausgewählte begleitende Prüfungen

3.2.1 Begleitung der Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades

Betreute Stellen:

Beteiligungsmanagement (zuständig für administrative Fragen), Erfurter Sportbetrieb (zuständig für bauliche Fragen im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses), SWE Bäder GmbH (Bauherrin und Betreiberin der beiden Freibäder, Letztempfängerin)

Anlass und Inhalt der Prüfung:

Im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019 wurde bereits über die begleitende Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes bei den Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg und des Dreienbrunnenbades informiert. Hierbei erhält die Landeshauptstadt Erfurt aus einem Bundesprogramm Finanzierungsmittel, die sie, einschließlich ihrer Eigenmittel, an die SWE Bäder GmbH ausreicht. Hinzu kommt ein seit 2018 bestehender Auftrag zur Planung der beiden Freibäder. So ist die Stadt hier in verschiedenen Rollen tätig; deren genaue Abgrenzung für das weitere Verfahren ist umso wichtiger.

Auch wenn das Rechnungsprüfungsamt allenfalls für die Prüfung des Schlussverwendungsnachweises gegenüber dem Bund verantwortlich zeichnet, zeigte sich, dass der Entschluss für eine projektbegleitende Prüfung Früchte trägt.

Ergebnisse und Wirkungen der Prüfung:

a) Haushaltsrechtliche Voraussetzungen und Fortschreibungen

Die für diese Vorhaben erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen, die im ursprünglichen Entwurf zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 seinerzeit noch nicht berücksichtigt worden waren, wurden in die endgültige Fassung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2020 aufgenommen. Der Gliederungspunkt 5.1.5 des Hauptteils des vorliegenden Berichtes beschäftigt sich im Detail mit der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Verpflichtungsermächtigungen.

Die teils widersprüchlichen Angaben hinsichtlich der voraussichtlichen Ausgabenhöhe und Aufteilung in Jahresscheiben sowie der erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen in den unterschiedlichen Ständen der Ausgaben- und Finanzierungspläne der Landeshauptstadt Erfurt und der SWE Bäder GmbH, in den Unterlagen zum Haushaltsplan und in den Unterlagen zur DS-Nr. 0429/20 (Bereitstellung von Finanzierungsmitteln für die Sanierung der Freibäder Dreienbrunnen und Möbsiburg) wurden auf eine nachvollziehbare Darstellung abgeglichen und angepasst. Das Beteiligungsmanagement wurde mehrfach sensibilisiert, darauf zu achten, dass die jeweiligen Gesamtsummen der Baumaßnahmen nicht über die Verpflichtungsermächtigungen hinausgehen.

Mit der begleitenden Prüfung der Ausarbeitung der DS-Nr. 0429/20 wurde sichergestellt, dass die beteiligten Gremien sowohl über die Umsatzsteuerproblematik und die daraus hervorgehenden Risiken als auch über das für die Leistungsphasen 1 bis 5 der HOAI zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der SWE Bäder GmbH bestehende Vertragsverhältnis vollständig und transparent informiert wurden und werden. Zusätzlich wurde die Ab-

lehnung der Übernahme nicht förderfähiger Ausgaben der SWE Bäder GmbH für Projektsteuerung und Gastronomie durch die Landeshauptstadt Erfurt in den Sachverhalt aufgenommen. Die Weiterleitung der Mittel an die SWE Bäder GmbH erfolgt nur in dem Umfang, wie es für die Erbringung der Leistungsphasen 6 bis 9 gemäß Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagt wurde. Dem Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes, dass bei Kostenerhöhungen entsprechende Anträge der SWE Bäder GmbH einzureichen, die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zu schaffen und entsprechende Änderungsbescheide zu erlassen sind, wurde mit der Aufnahme eines entsprechenden Passus in den Sachverhalt nachgekommen.

Die DS Nr. 0429/20 wurde am 24. September 2020 vom Stadtrat vorbehaltlich der baufachlichen Stellungnahme und des Inkrafttretens des 1. Nachtragshaushaltes beschlossen. Die Stadtverwaltung wurde ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsfortschreibung bzw. der Aufstellung von Folgehaushalten die Jahresscheiben den jeweiligen aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

b) Fördermittelverfahren mit der SWE Bäder GmbH

Die Zuwendungsbescheide des Bundes an die LHE für die Sanierung der beiden Bäder wurden im Dezember 2019 erlassen. Für das Dreienbrunnenbad gibt es außerdem einen 1. Änderungsbescheid vom 24. September 2021.

Die Einreichung der Fördermittelanträge der SWE Bäder GmbH als Voraussetzung für die Zuwendungsbescheide der Landeshauptstadt Erfurt und deren transparente und einheitliche Form in Anlehnung an die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) und an die Anträge der Landeshauptstadt konnte vom Beteiligungsmanagement mit Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes gegenüber der SWE Bäder GmbH fachlich untermauert durchgesetzt werden. Dabei war die Anpassung der Ausgaben- und Finanzierungspläne an die zeitliche Verschiebung durch Verzögerungen in der baufachlichen Prüfung besonders wichtig.

Durch die begleitende Prüfung bei der Erstellung der Zuwendungsbescheide der Landeshauptstadt Erfurt an die SWE Bäder GmbH konnte sichergestellt werden, dass wichtige Inhalte der Bescheide des Bundes in angepasster Form auch Bestandteil der Bescheide an die SWE Bäder GmbH wurden. Die Kontaktketten und -abläufe sowie die Informationspflichten der SWE Bäder GmbH wurden in den Bescheiden als Auflage aufgenommen.

Für beide Bäder wurde im November 2020, zunächst durch die SWE B, später durch die Landeshauptstadt Erfurt, der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt und auch genehmigt.

Am 10. Dezember 2020 wurden die Zuwendungsbescheide der Landeshauptstadt Erfurt für die Sanierung der Freibäder mit Datum vom 7. Dezember 2020 an die SWE Bäder GmbH übergeben. Am 15. Dezember 2020 erfolgte die Weiterleitung der Bescheide an den Projektträger Jülich als Bevollmächtigten des primären Zuwendungsgebers (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung).

Aktuell wurden von der Stadt Erfurt Mittel in Höhe von 311.307,92 EUR (Gesamtausgaben 453.867,79 EUR, Eigenmittel 142.559,87 EUR) für das Dreienbrunnenbad beantragt (1. Mitteleinforderung vom 30. November 2021). Da die in den ursprünglichen Bescheiden geplan-

ten Ausgaben für das Jahr 2021 so nicht abgerufen werden konnten, wurde für beide Bäder am 8. Dezember 2021 außerdem die Mittelübertragung in das Jahr 2022 beantragt.

c) Prognose

Durch den Projektsteuerer wurden bereits folgende Kostenerhöhungen prognostiziert (Stand: 27. Januar 2022):

➤	Dreienbrunnenbad	540.000 EUR
➤	Freibad Möbisburg	640.000 EUR

Für die damit einhergehenden höheren Ausgaben müssen sowohl von der SWE B als auch in Folge von der Landeshauptstadt Erfurt entsprechende Änderungsanträge gestellt werden. Außerdem müssen sich diese Mehrkosten nicht nur im Wirtschaftsplan der SWE Bäder GmbH, sondern auch im städtischen Haushalt abbilden. Die Verantwortlichen sind sich darüber einig, dass die Finanzierung grundsätzlich sicherzustellen ist. Hierzu wurden verschiedene Finanzierungsvarianten andiskutiert.

Gemäß der Zuwendungsbescheide sind für jedes Projektjahr Zwischenverwendungsnachweise zu erstellen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der von der SWE Bäder GmbH erstellten Zwischennachweise und des Verwendungsnachweises sind durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Stadtwerke Bäder GmbH zu prüfen und zu bestätigen. Für das Jahr 2020 wurden am 30. April 2021 beide Zwischenberichte, geprüft durch die BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vorgelegt.

Trotz des längeren Ausfalls beider, mit diesem Thema betrauten, Mitarbeiterinnen des Rechnungsprüfungsamtes ist weiterhin eine Begleitung der Projekte geplant und auch gewünscht. Das finanzielle und zeitliche Risiko der Landeshauptstadt Erfurt aus den unterschiedlichen Rechtsverhältnissen bei der Umsetzung der Maßnahme sowie daraus resultierende Unsicherheit hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Bewertung soll so weit wie möglich minimiert werden. Die Transparenz über den Projektverlauf ist im vorliegenden Fall aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sehr wichtig und soll durch regelmäßige Information der zuständigen Gremien auch künftig gewährleistet werden.

3.2.2 Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung in der Musikschule Erfurt

Geprüfte Stelle:

Amt für Bildung, Musikschule Erfurt

Anlass und Inhalt der Prüfung:

In der Musikschule Erfurt wurden unter dem Aspekt der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in den Bereichen

- Bedarfsplanung,
- Ausgabenverwendung und
- Einnahmebeschaffung

Prüfungshandlungen vorgenommen. Die Leitung der Musikschule wurde in einem Gespräch am 1. Oktober 2021 über die Ergebnisse informiert.

Ergebnisse und Wirkung der Prüfung:

Grundsätzlich wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes empfohlen, dass sich der Bereich in einem Findungsprozess mit der Zielsetzung der Musikschule als Bildungsort und Stätte der musikalischen Grundversorgung explizit für die Landeshauptstadt Erfurt im Umfeld eines umfangreichen Angebotes an musikalischer Versorgung im nichtöffentlichen Bereich auseinandersetzt. Dieser Prozess wurde seitens der Musikschule nach eigenen Angaben begonnen.

Zudem wurde empfohlen, dass Anmeldeprozedere zu zentralisieren und den Anmeldeprozess einer Analyse zu unterziehen. Dies ist zwischenzeitlich ebenfalls erfolgt und erste Schritte zur nutzerfreundlichen Optimierung der Verwaltung sind gegangen.

Die Leitung der Musikschule wurde darauf hingewiesen, dass das Rechnungsprüfungsamt unter Bezugnahme auf den Bericht über die Querschnittsprüfung "Kommunaler Musikschulen" des Thüringer Rechnungshofes das auf der Grundlage der Dienstvereinbarung 01/2019 zur Flexibilisierung vorliegende Arbeitszeitmodell hinsichtlich der Regelungen zum Ferienüberhang als problematisch ansieht.

Die durchgeführten Stichproben zur Ausgabenverwendung ergaben keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ausgaben nicht sachgerecht zugeordnet wurden. In allen Fällen waren die Zahlungen durch Belege begründet.

Im Zusammenhang mit den vorgenommenen Prüfungshandlungen bedarf die Gebührensatzung einer Überarbeitung mit weiteren Konkretisierungen bzw. Ergänzungen. Hieran wird zwischenzeitlich bereits gearbeitet.

Das Rechnungsprüfungsamt wird den Umsetzungsprozess weiter kritisch begleiten.

3.2.3 Aufstellung des Stellenplanes für den Eigenbetrieb Theater Erfurt

Betreute Stellen:

Eigenbetrieb Theater Erfurt, Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung

Anlass, Inhalt und Wirkungen der begleitenden Prüfung:

Im Zuge der Nachschau zum Prüfungsbericht Nr. 5/2020 wurde der Entwurf des Stellenplanes für den Eigenbetrieb Theater Erfurt des aktuellen Doppelhaushaltes einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Prüfungshandlungen wurden im IV. Quartal 2021 vorgenommen. Die Ergebnisse wurden den Verantwortlichen des Eigenbetriebes Theater Erfurt und des Personal- und Organisationsamtes der Stadtverwaltung sowie den Mitgliedern des zuständigen Werkausschusses unverzüglich mitgeteilt, so dass rechtzeitig die notwendigen Änderungen des Stellenplanes einschließlich der Erläuterungen und Vermerke vorgenommen werden konnten.

Im Zuge der begleitenden Prüfungen wurde der notwendige nachrichtliche Ausweis der Auszubildenden sowie der Orchesterakademistinnen und -akademisten im Stellenplan veranlasst.

Der Standard-Kommentar von Dieter Käß verweist im Zusammenhang mit der Behandlung der Altersteilzeit bei der Aufstellung und Bewirtschaftung des Stellenplanes auf folgende

Regelungen im Haushaltserlass für 2001 vom 6. Dezember 2000, Az. 33-1512-1/2001 (*KäB [2014], Erl. 6 zu § 6 ThürGemHV*):

"Eine Planstelle ist vom Beginn bis zum Ende der Teilzeitarbeit (auch beim Blockmodell) mit 0,5 Vollzeit besetzt. Eine Ersatzkraft kann mit auf der anteilmäßig freien Stelle des Altersteilzeitbeschäftigten eingestellt werden; beim Blockmodell ist dies erst ab der Freistellungsphase möglich. Freie Stellenanteile können summiert werden, wenn Ersatzkräfte als Vollzeitkräfte eingestellt werden sollen.

Beim Blockmodell kann bei unabweisbarem Bedarf ab Beginn der Freistellungsphase für jede einzelne Planstelle eine (ganze) 'Ersatzplanstelle' im Stellenplan aufgenommen werden. Diese Ersatzplanstelle ist mit einem 'kw'-Vermerk zum Ablauf der Altersteilzeit zu versehen; sie ist im Jahre des Beginns der Freistellungsphase so lange in dem Umfang gesperrt, wie die Altersteilzeitbeschäftigten Arbeitsleistung erbringen"

Die Theaterverantwortlichen ordneten den Ausweis der Altersteilzeitstellen auf Basis dieser Grundlagen neu und brachten die notwendigen kw-Vermerke an.

Überdies wurden die Stellenplan-Erläuterungen nach Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes deutlich verbessert. Insbesondere die Erhöhung der Anzahl der Stellen im Bereich der Orchestermusikerinnen und -musiker in der Rubrik Tarifvertrag für Musiker in Kulturorchestern (TVK) von 62 (Ist-Stand 30. Juni 2021) auf 78 Stellen (Soll) wurde erläutert. So können sich die Adressatinnen und Adressaten der Planunterlagen einen umfassenden Überblick über die Stellenplanveränderungen und ihre Hintergründe verschaffen.

3.2.4 Dienstanweisungen

3.2.4.1 Dienstanweisung 1.20/01 über die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes in der Stadtverwaltung Erfurt

Betreute Stelle:

Personal- und Organisationsamt

Anlass, Inhalt und Wirkung der begleitenden Prüfung:

Die Dienstanweisung wurde den aktuellen rechtlichen Regelungen angepasst. Hier sind insbesondere die Regelung zur Erstattung von notwendigen Fahrt- und Reisekosten präzisiert worden. Das In-Kraft-Treten der Dienstanweisung steht noch aus.

3.2.4.2 Dienstanweisung 6.09/03 zur Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge in der Stadtverwaltung Erfurt

Betreute Stelle:

Garten- und Friedhofsamt

Anlass, Inhalt und Wirkung der begleitenden Prüfung:

In der Dienstanweisung wurden Änderungen zum organisatorischen Ablauf des Anerkennungs- und Abrechnungsverfahrens für die Nutzung privater Kfz zu dienstlichen Zwecken vorgenommen. Mit den Änderungen wird der Verwaltungsaufwand reduziert. Die Dienstanweisung trat zum 1. Januar 2022 in Kraft.

3.2.4.3 Dienstanweisungen im Zusammenhang mit dem Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen

Betreute Stellen:

Stadtkämmerei und Stadtkasse

DA 2.01/03 – Überprüfung von Rechnungen und Forderungen sowie Erstellung von Kassenanordnungen

DA 2.37/01 – Kosten- und Leistungsrechnung

Nach der Prüfung durch die zuständigen RPA-Dienstkräfte wurden die Dienstanweisungen durch die Verwaltungsspitze in Kraft gesetzt.

4 Anhörungsverfahren sowie Verfahrensschritte rund um die Feststellung und Entlastung

Im Rahmen der begleitenden Abschlussprüfung 2020 bestand durchweg Kontakt zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem für Finanzen zuständigen Dezernat mit seinen Fachämtern.

Um das Anhörungsverfahren zu beschleunigen, wurden erstmals unter Nutzung des Dokumentenmanagementsystems die jeweiligen fachlichen Stellen über die federführende Stadtkämmerei wie folgt angehört:

Prüfungsgebiet und jeweils originär zuständige Stelle	Ausgang der Anhörung an die für das Prüfungsgebiet zuständige(n) Stelle	Eingang der Stellungnahme der	Abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes
Betätigungsprüfung: Beteiligungsmanagement	28. Februar 2022	24. März 2022	24. März 2022
Einhaltung des § 10 ThürGemHV: Amt für Gebäudeverwaltung	11. März 2022	18. März 2022	14. April 2022
Einhaltung des § 10 ThürGemHV: Tiefbau- und Verkehrsamt	11. März 2022	1. April 2022	7. April 2022
Abschlussprüfung nebst flankierende Ordnungsmäßigkeitsprüfungen: Stadtkämmerei	21. März 2022	7. April 2022	8. April 2022

Tabelle 7 zeitlicher Ablauf des Anhörungsverfahrens

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wird die vorliegende Schlussfassung des Berichtes den zuständigen Gremien gemeinsam mit der abschließenden Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt. Darüber hinaus wird das Rechnungsprüfungsamt die Drucksachen zur Feststellung der Jahresrechnung und zur Entlastung vorbereiten und in das EDV-Verfahren für den kommunalen Sitzungsdienst einstellen.

Der Stadtrat hat danach gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung zu beschließen. Er hat darüber hinaus auf der Grundlage des Schlussberichtes einen gesonderten Beschluss über die Entlastung zu fassen, § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO.

Die festgestellte Jahresrechnung 2020 mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes werden mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt, zwei Wochen lang in der Stadtverwaltung Erfurt während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten, § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen, § 80 Abs. 4 Satz 2 ThürKO.

Erfurt, den 19. April 2022

Frank
Amtsleiter

Seidel
Projektleiterin

Tepper
Prüfender

Grünwald
Sachbearbeiterin

Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und amtlichen Drucksachen

Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen.

Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (RL 2006/112/EG) vom 28. November 2006 (ABl EU Nr. L 347 S. 1, ber. 2007 Nr. L 335 S. 60, 2017 Nr. L 336 S. 60).

BR-Drs. 19/19150: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 12. Mai 2020.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206); zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122).

Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5250).

Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz - UVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446); zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451).

Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276). geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636)

Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396).

Gesetz über den Thüringer Rechnungshof vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182).

Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560).

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113).

Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115).

Verwaltungsvorschriften zur Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (VV ThürGemHV) vom 15. März 1993 (Thüringer Staatsanzeiger S. 292), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493).

Verwaltungsvorschriften über die Muster zum gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in Thüringen (VV-Mu-ThürGemHV) vom 16. März 1993 (ThürStAnz S. 322), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. Oktober 2016 (ThürStAnz S. 1368).

Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden (Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik - VV GemHaushaltssyst) vom 25. September 2017 (ThürStAnz S. 1639).

LT-Drs. 1/2149: Gesetzentwurf der Landesregierung Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 15. April 1993

LT-Drs. 3/1292: Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise (Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz – ThürPrBG) vom 16. Januar 2001.

LT-Drs. 3/2206: Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 13. Februar 2002.

Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise vom 22. Januar 2010, Az.: 33-1513-2/2009 (ThürStAnz S. 187), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2020 (ThürStAnz 51+52/2020 S. 1784).

Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) vom 25. August 2017 (ThürStAnz. S. 1279).

Literaturverzeichnis und Verzeichnis der Internetquellen

Binus, Karl-Heinz: *Überörtliche Kommunalprüfung. Effizienzgewinne im kommunalen Wettbewerb durch überörtliche Prüfung – Funktionsbestimmung und Gestaltungsempfehlungen zu Kommunalprüfung aus interaktionsökonomischer Sicht*. 1 Auflage. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag, 2005.

Deutsches Institut für Normung e.V.: *DIN 276-1 Kosten im Bauwesen - Teil 1: Hochbau*, Dezember 2008

Deutsches Institut für Normung e.V.: *DIN 276 Kosten im Bauwesen*, Dezember 2018

Deutscher Städtetag (Hrsg.): *Gute Unternehmenssteuerung. Strategien und Handlungsempfehlungen für die Steuerung städtischer Beteiligungen*, Berlin und Köln: Deutscher Städtetag, 2017.

Duits, Klaus-Dieter: *Kommunales Haushalts- und Kassenrecht in Thüringen*. Weimar: Boorberg Verlag, 1994.

Fiebig, Helmut: *Kommunale Rechnungsprüfung. Grundlagen. Aufgaben. Organisation*. 4. Auflage. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2007.

Institut der Wirtschaftsprüfer (Hrsg.) (2012): *IDW PS 700. Prüfung von Beihilfen nach Artikel 107 AEUV insbesondere zugunsten öffentlicher Unternehmen*. In: WPg Supplement 1/2013, S. 38 ff., FN-IDW 1/2013, S. 39 ff.

KäB, Dieter: *Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht Thüringen*. Kommentar. Stuttgart: Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, Losebl.-Ausg., Lfg. 5. Stand: September 2014, Zitiert: **KäB** (Jahr der letzten Aktualisierung der Seite, aus der zitiert wird), Erl. Nr..... zu § ... ThürGemHV.

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (Hrsg.): *Steuerung kommunaler Beteiligungen. KGST-Bericht 3/2012*. Köln: KGSt, 2012.

Neugebauer, Franz; **Bernhardt**, Horst; **Schünemann**, Heinz; **Schwingeler**, Rainer: *Kommunales Haushaltsrecht für den Freistaat Thüringen*. Witten: Verlag Bernhardt/Schünemann, 2000.

Thüringer Rechnungshof (Hrsg.) (2016): Bericht über die Querschnittsprüfung "Kommunaler Musikschulen" vom 6. September 2016.

Thüringer Rechnungshof (Hrsg.) (2021): *Bericht über die überörtliche vergleichende Prüfung "Einhaltung steuerrechtlicher Anforderungen bei Kommunen insbesondere unter Berücksichtigung § 2b UStG"*. Im Internet : <https://www.thueringer-rechnungshof.de/berichte/ausgewaehltepruefungen/> (17. Februar 2022)

Steenbock, Reimer: *Jahresrechnung nach dem kommunalen Haushaltsrecht. Monographische Darstellung mit Formularmustern*. 5. Auflage. Köln: Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, 1987.

Thüringer Landesamt für Statistik (Hrsg.) (2019): *Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember ab 2010 in Thüringen*. Erfurt. Im Internet: <https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=gg001645%7C%7C> (15. Februar 2021).

Anlagen zum Schlussbericht

Anlage 1	Überblick über die Haushaltssatzungen und die Nachtragshaushaltssatzung des Prüfungszeitraumes
Anlage 2	Hebesätze der Realsteuern in dem Haushaltsjahr 2020
Anlage 3	Checkliste der Unterlagen die zur Beschlussfassung vorzulegen sind
Anlage 4	Ausnahmen von Beschlüssen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV
Anlage 5	Kassenmäßiger Abschluss 2020
Anlage 6	Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2020
Anlage 7	Gegenprobe nach Beständen für die Haushaltsrechnung 2020
Anlage 8	Soll-Gegenprobe für die Haushaltsrechnung 2020
Anlage 9	Prüfungen im Hinblick auf das ausgewiesene Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und § 76 Abs. 4 ThürGemHV
Anlage 10	Zulässigkeit der Kreditaufnahmen
Anlage 11	Zusammenspiel zwischen den Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV auf der einen und dem Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV auf der anderen Seite
Anlage 12	Liste der verspäteten Antragstellungen auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben
Anlage 13	Liste der Ausgaben aus Anlage 12, die aus unzutreffenden Haushaltsstellen vorfinanziert wurden
Anlage 14	Liste der Ausgabehaushaltsstellen im Unterabschnitt 488 (Bundesteilhabegesetz)
Anlage 15	Liste der unzulässigen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen
Anlage 16	Merkmale zum Aufbau der Beteiligungsrichtlinie nach PCGK
Anlage 17	Übersicht über die noch ausstehenden Änderungen zur Einhaltung des § 75 Abs. 4 ThürKO
Anlage 18	Einzelfeststellungen dieses Schlussberichtes

Anlage 1 Überblick über die Haushaltssatzungen und die Nachtragshaushaltssatzung des Prüfungszeitraumes

Haushaltsjahr	2019	2020
Beschluss zur Drucksachen-Nr. und Beschlussdatum		
Haushaltssatzung 2019/20	0002/19 20. März 2019	
1. Nachtrags- haushaltssatzung 2020		0970/20 15. Juli 2020 (Beitrittsbeschluss)
Datum und Aktenzeichen der Genehmigung		
Haushaltssatzung 2019/20	27. Mai 2019 240.3-1512-001/19-EF	
1. Nachtrags- haushaltssatzung 2020		18. Mai 2020 240.3-1512-01/20-EF
Öffentliche Bekanntmachung		
Haushaltssatzung 2019/20	Amtsblatt Nr. 10/2019 vom 7. Juni 2019	
1. Nachtrags- haushaltssatzung 2020		Amtsblatt Nr. 13/2020 vom 24. Juli 2020
Zeitraum der öffentlichen Auslegung		
Haushaltssatzung 2019/20	vom 7. Juni 2019 bis 24. Juni 2019	
1. Nachtrags- haushaltssatzung 2020		vom 24. Juli 2020 bis 10. August 2020
Volumen des Verwaltungshaushaltes		
Haushaltssatzung 2019/20	704.689.818 EUR	704.051.984 EUR
1. Nachtrags- haushaltssatzung 2020		+ 20.788.568 EUR 724.840.552 EUR

Haushaltsjahr	2019	2020
Volumen des Vermögenshaushaltes		
Haushaltssatzung 2019/20	184.714.332 EUR	185.428.875 EUR
1. Nachtrags- haushaltssatzung 2020		+ 18.515.621 EUR 203.944.496 EUR
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Haushaltssatzung 2019/20	30.000.000 EUR	47.500.000 EUR
1. Nachtrags- haushaltssatzung 2020		+ 16.150.000 EUR 63.650.000 EUR
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		
Haushaltssatzung 2019/20	172.836.000 EUR	45.156.000 EUR
1. Nachtrags- haushaltssatzung 2020		- 7.732.000 EUR 37.424.000 EUR
Höchstbetrag der Kassenkredite		
Haushaltssatzung 2019/20	90.000.000 EUR	90.000.000 EUR
1. Nachtrags- haushaltssatzung 2020		+/- 0 EUR 90.000.000 EUR

Anlage 2 Hebesätze der Realsteuern in dem Haushaltsjahr 2020

Die Grund- und Gewerbesteuern werden als sog. Real- bzw. Objektsteuern bezeichnet, da sie an Bestandsgrößen wie den Grundstücken bzw. den stehenden Gewerbebetrieben anknüpfen. In den meisten Städten und Gemeinden werden die maßgeblichen Hebesätze in den Haushaltssatzungen festgesetzt, daher gehören sie zu den wesentlichen Eckpfeilern der Finanzwirtschaft. Die Landeshauptstadt Erfurt hat eine eigenständige Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern und braucht die Grund- und Gewerbesteuerhebesätze nicht noch einmal in der Haushaltssatzung separat festzusetzen.

Die Hebesätze für diese Steuern betrugen im Berichtszeitraum:

Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe:	350 v. H.
Grundsteuer B – für Grundstücke:	550 v. H.
Gewerbesteuer:	470 v. H.

Anlage 3 Checkliste der Unterlagen die zur Beschlussfassung vorzulegen sind

- Drucksache im etablierten Muster
- neu zu erarbeitendes Formblatt Variantenvergleich mit den nach der neugefassten VV zu § 10 ThürGemHV vorgegebenen Inhalten:
 - Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs,
 - Ziele, Prioritätsvorstellungen und mögliche Zielkonflikte,
 - relevante Lösungsmöglichkeiten und methodenabhängig die damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben bzw. deren Nutzen und Kosten (einschließlich Folgekosten), auch soweit sie nicht in Geld auszudrücken sind,
 - finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt,
 - Eignung der einzelnen Lösungsmöglichkeiten zur Erreichung der Ziele unter Einbeziehung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Risiken und der Risikoverteilung,
 - Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme,
 - Kriterien und Verfahren für Erfolgskontrollen (vgl. VV ThürGemHV zu § 10 ThürGemHV [2020])
- Pläne und Erläuterungsbericht zur Art der Ausführung
- Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12
- Bauzeitplan in Form eines Balkendiagrammes, Weg-Zeit-Diagrammes oder in der Netzplantechnik
- Folgekosten in Anlehnung an DIN 18960 im etablierten Muster der Stadtkämmerei

Anlage 4 Ausnahmen von Beschlüssen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV

HHSt.	Bezeichnung	Gesamt- ausgabe- bedarf in EUR	erste Vergabe von Bauleistungen	Handelt es sich um eine Ausnahme gemäß § 10 Abs. 4 ThürGemHV?	Beschluss
12300.96100	Munitionsberäumung Umfeld Alacher See und Töttelstedt	1.796.000	-	Nein, mehrere Einzelmaßnahmen zusammengefasst	nicht erforderlich
13000.94016	Baumaßnahme Sicherstellung Löschwasser	1.202.900	-	Nein, mehrere Einzelmaßnahmen zusammengefasst	nicht erforderlich
13000.94030	Baumaßnahme FFW Ilversgehofen	2.112.000	-	Ja	Beschluss SBUKV steht noch aus
16100.94010	Neubau zentrale Leitstelle Mitte	10.800.000	-	Nein, Planungsstand Vorplanung oder früher	ggf. zu späterem Zeitpunkt möglich
21100.94018	GS 18, Wilhelm-Leibl-Str. 1, Daberstedt	4.260.000	06/2019	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
21100.94019	GS 19, Im Gebreite 34, Brühlervorstadt	5.400.000	-	Nein, Planungsstand Vorplanung oder früher	ggf. zu späterem Zeitpunkt möglich
21100.94034	GS 34, Weißdornweg 2, Wiesenhügel	6.500.000	08/2020	Ja	Beschluss wurde versäumt
21100.94043	GS 43, Straße der Jugend 3, Vieselbach	6.500.000	11/2020	Nein, Beschluss wurde zwischenzeitlich eingeholt	Beschluss SBUKV am 06.07.2021 erfolgt
21100.94101	GS 1, Rosa-Luxemburg-Str. 49, Johannesvorstadt	7.740.000	03/2018	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
21100.94103	GS 3 - SSH, Scharnhorststr. 41, Herrenberg	1.850.000	04/2020	Ja	Beschluss wurde versäumt
21100.94115	GS 15, Wilhelm-Busch-Str. 34, Daberstedt - SSH	4.695.000	-	Nein, Planungsstand Vorplanung oder früher	ggf. zu späterem Zeitpunkt möglich
21100.94198	Ausweichobjekt Schulen, Albert-Einstein-Str. - SSH	2.100.000		Nein, Beschluss wurde zwischenzeitlich eingeholt	Beschluss SBUKV am 02.03.2021 erfolgt
21100.94228	GS 28, Bukarester Str. 4, Moskauer Platz	2.200.000	11/2019	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich

HHSt.	Bezeichnung	Gesamt- ausgabe- bedarf in EUR	erste Vergabe von Bauleistungen	Handelt es sich um eine Ausnahme gemäß § 10 Abs. 4 ThürGemHV?	Beschluss
21100.94800	Baumaßnahmen Digitalpakt	1.825.000	-	Nein, mehrere Einzelmaß- nahmen zusammengefasst	nicht erforderlich
22500.94007	RS 7, Grünstr. 9, Altstadt	1.850.000	06/2019	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
22500.94023	RS 23, Bukarester Str. 3, Moskauer Platz	2.500.000	11/2019	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
23000.94800	Baumaßnahmen Digitalpakt	1.051.500	-	Nein, mehrere Einzelmaß- nahmen zusammengefasst	nicht erforderlich
24000.94006	SBBS 6, Leipziger Str. 15, Krämpfervorstadt	10.300.000	2014	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
24000.94007	SBBS 7, Binderslebener Landstr. 162, Brühlervorstadt	1.900.000	2017	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
24000.94800	Baumaßnahmen Digitalpakt	2.909.300	-	Nein, mehrere Einzelmaß- nahmen zusammengefasst	nicht erforderlich
26000.94003	Thüringer Gemeinschaftsschule 3, Nettelbeckufer 25 - Schulteil Karlstr. 10a, Andreasvorstadt	10.500.000	07/2019	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
26000.94005	Thüringer Gemeinschaftsschule 6, Wartburgstr. 71, Hochheim	7.000.000	12/2020	Ja	Beschluss wurde ver- säumt
26000.94007	Thüringer Gemeinschaftsschule 7, Gartenstr. 19, Kerspleben	6.500.000	12/2020	Ja	Beschluss wurde ver- säumt
27000.94104	FÖZ 4 Schulsporthalle, Muldenweg 10, Melchendorf	2.500.000	06/2021	Ja	Beschluss wurde ver- säumt
46400.94070	Kommunale Kita 70, Haselnußweg 16, Wiesenhügel	3.500.000	-	Nein, Planungsstand Vorpla- nung oder früher	ggf. zu späterem Zeit- punkt möglich
46410.94037	Kita 37, Adolf-Diesterweg-Str. 10, Andreasvorstadt	4.020.000	03/2019	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
46410.94054	Kita 54, Sofioter Str. 38, Moskauer Platz	3.600.000	-	Nein, Beschluss wurde zwi- schenzeitlich eingeholt	Beschluss SBUKV am 17.08.2021 erfolgt

HHSt.	Bezeichnung	Gesamt- ausgabe- bedarf in EUR	erste Vergabe von Bauleistungen	Handelt es sich um eine Ausnahme gemäß § 10 Abs. 4 ThürGemHV?	Beschluss
46410.94055	Kita 55, Brühler Str. 1, Brühlervorstadt	2.300.000	03/2019	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
46410.94077	Kita 77, Karlsplatz 15a, Stotternheim	2.300.000	03/2019	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
61500.94140	Begrünungsmaßnahmen Äußere Oststadt	1.200.000	-	Ja	Beschluss SBUKV steht noch aus
61507.94121	Family-Club und Jugendhaus, Am Drosselberg 24/26, Melchendorf	3.751.000	06/2019	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
61507.94122	Ehemalige Bibliothek, Tungerstraße 8, Herrenberg	1.500.000	08/2019	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
61507.94123	Musikfabrik, Am Rabenhügel 31a, Herrenberg	1.600.000	09/2019	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
61540.94610	Garnisonslazarett Gebäude	2.850.000	12/2018	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
61540.95010	Geraradweg	7.020.000	2016	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
61540.95020	Riethstraße	1.030.000	06/2020	Ja	Beschluss wurde ver- säumt
61540.95076	Brücke BW 5 Riethstraße (Gera)	1.530.500	05/2019	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
61540.95077	Brücken Mühlgraben	1.229.800	06/2020	Ja	Beschluss wurde ver- säumt
61540.95100	Kilianipark- Wegeverbindung Fuß- und Radwege - Neubau einer Fuß- und Radwegebrücke über die NQV	3.963.000	05/2019	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
61540.95320	Auen-Entree, Platzfläche zwischen Auenstraße und Nordpark	1.300.000	08/2020	Ja	Beschluss wurde ver- säumt
61540.96100	Erweiterung Kilianipark	1.801.100	11/2018	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich

HHSt.	Bezeichnung	Gesamt- ausgabe- bedarf in EUR	erste Vergabe von Bauleistungen	Handelt es sich um eine Ausnahme gemäß § 10 Abs. 4 ThürGemHV?	Beschluss
61540.96210	Erweiterung Geraauepark- Integration des Mühlgrabens	4.226.200	08/2018	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
61540.96220	Erweiterung Geraauepark- Wohn- gebietspark nördliche Geraaue	5.350.000	11/2018	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
61540.96300	Nordpark-Erweiterung Parkflächen bis Warschauer Straße	1.461.100	11/2018	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
61540.96310	Freiflächengestaltung der Brach- flächen der ehemaligen Kläranlage	3.000.900	11/2018	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
61540.96320	Freiflächengestaltung Nordpark	8.350.000	11/2018	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
61540.96400	Einbeziehung der Flächen ehema- liges Lazarett; Bugä-Haupteingang	3.298.000	11/2018	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
61540.96500	Wohngebietspark Rieth (Berliner Platz)	4.239.000	11/2018	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
61540.96920	FFG Bereich Gewässer Marbach incl. Renaturierung/Offenlegung	4.204.700	02/2018	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
61540.96930	FFG auf Fläche Heizwerk Kiliani	2.920.000	11/2018	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
61550.94030	Petersberg für alle	2.580.000	05/2020	Ja	Beschluss wurde ver- säumt
61550.94050	Aufzug Petersberghang	1.705.000	02/2020	Ja	Beschluss wurde ver- säumt
61550.94060	Erschließungskosten Petersberg	2.030.000	11/2018	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich
61550.95030	Bastionskronenpfad	10.510.000	04/2020	Ja	Beschluss wurde ver- säumt
61550.96050	Freifläche Plateau	6.668.500	11/2018	Nein, Beginn der Maßnahme vor Änderung des Stadtrechts	nicht erforderlich

HHSt.	Bezeichnung	Gesamt- ausgabe- bedarf in EUR	erste Vergabe von Bauleistungen	Handelt es sich um eine Ausnahme gemäß § 10 Abs. 4 ThürGemHV?	Beschluss
61550.96070	Bau Petersberghang	4.466.000	01/2020	Ja	Beschluss wurde ver- säumt
61560.94010	Hochbaumaßnahmen	6.100.000	-	Nein, Planungsstand Vorpla- nung oder früher	zu späterem Zeitpunkt erforderlich
61560.95010	Tiefbau- und Verkehrsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Plätzen	24.940.000	-	Nein, Planungsstand Vorpla- nung oder früher	zu späterem Zeitpunkt erforderlich
61560.96010	Nein, Planungsstand Vorplanung oder früher	14.560.000	-	Nein, Planungsstand Vorpla- nung oder früher	zu späterem Zeitpunkt erforderlich
63000.95018	Erschließung Zufahrtsstraße Straßenbetriebshof	1.050.000	-	Nein, Planungsstand Vorpla- nung oder früher	zu späterem Zeitpunkt erforderlich
63000.95041	Südeinfahrt (Arnstädter Straße)	2.973.700	03/2020	Ja	Beschluss wurde ver- säumt
63000.95092	Erfurter Allee 2. BA/Vieselbach	2.600.000	06/2020	Ja	Beschluss wurde ver- säumt
63000.95622	Clara-Zetkin-Straße	5.600.000	-	Ja	Beschluss SBUKV steht noch aus
63000.95630	Umweltsensitive Verkehrssteue- rung Erfurt (UVE)	4.952.100		Nein, mehrere Einzelmaß- nahmen zusammengefasst	nicht erforderlich
63000.95645	Bechstedter Straße Egstedt	1.620.000	-	Nein, Planungsstand Vorpla- nung oder früher	zu späterem Zeitpunkt erforderlich
63003.95073	Brücke Schwarzburger Straße	2.550.000	-	Nein, Planungsstand Vorpla- nung oder früher	zu späterem Zeitpunkt erforderlich
63003.95127	Ersatzneubau Brücke Nordhäuser Straße BW 101	8.600.000	-	Ja	Beschluss SBUKV steht noch aus
63003.95144	Unterquerung der Straßenbrücke Warschauer Straße	6.138.000	12/2020	Ja	Beschluss wurde ver- säumt
63020.95010	Straßenbaumaßnahmen in Alach	5.200.000		Nein, Beschluss wurde zwi- schenzeitlich eingeholt	Beschluss DBOB am 13.09.2021 erfolgt

HHSt.	Bezeichnung	Gesamt- ausgabe- bedarf in EUR	erste Vergabe von Bauleistungen	Handelt es sich um eine Ausnahme gemäß § 10 Abs. 4 ThürGemHV?	Beschluss
63020.95090	Straßenbaumaßnahmen in Molsdorf	4.837.000		Nein, Beschluss wurde zwi- schenzeitlich eingeholt	Beschluss SBUKV am 08.02.2022 erfolgt
63020.95130	Straßenbaumaßnahmen in Tiefthal	2.500.000		Ja	Beschluss DBOB steht noch aus
63020.95210	Straßenausbaumaßnahmen Büßleben, Abwassertechnische Erschließung	5.400.000		Nein, Beschluss wurde zwi- schenzeitlich eingeholt	Beschluss SBUKV am 30.11.2021 erfolgt
63300.95115	Radweg Magdeburger Allee	1.250.000	-	Nein, Planungsstand Vorpla- nung oder früher	zu späterem Zeitpunkt erforderlich
63300.95330	Radweg Gutenbergstraße	1.700.000	-	Nein, Planungsstand Vorpla- nung oder früher	zu späterem Zeitpunkt erforderlich
63500.95011	Baumaßnahme Benediktplatz	1.110.000	03/2020	Ja	Beschluss wurde ver- säumt
63500.95029	Baumaßnahme Nordhäuser Straße	9.700.000	-	Nein, Planungsstand Vorpla- nung oder früher	zu späterem Zeitpunkt erforderlich
63510.95012	Mettengasse	2.362.500	-	Nein, Planungsstand Vorpla- nung oder früher	zu späterem Zeitpunkt erforderlich
63510.95013	Fußgängerbrücke ICE-City Ost; (Promenadendeck)	13.200.000	06/2020	Ja	Beschluss wurde ver- säumt
63510.95118	Weiß Gasse/Georgsgasse/ Marbacher Gasse	1.500.000	-	Nein, Planungsstand Vorpla- nung oder früher	zu späterem Zeitpunkt erforderlich
63510.95132	Anschluss Promenadendeck Schmidtstedter Straße	3.200.000	-	Ja	Beschluss SBUKV steht noch aus
88030.94010	Verwaltungsgebäude Warsbergstr. 1/3, Brühlervorstadt	28.500.000	-	Nein, Planungsstand 4. BA Vorplanung oder früher	zu späterem Zeitpunkt erforderlich

Anlage 5 Kassenmäßiger Abschluss 2020

a) Tabellarisch aufbereiteter kassenmäßiger Abschluss

in EUR

Kassenmäßiger Abschluss 2020			
Bezeichnung	Gesamt-rechnungssoll	Ist-Beträge	Kassenreste*
A) Verwaltungs- und Vermögenshaushalt			
1.) Verwaltungshaushalt			
Einnahmen	778.544.629,25	736.077.952,74	42.466.676,51
Ausgaben	753.201.499,68	753.201.499,68	0,00
Ist-Fehlbetrag		-17.123.546,94	
2.) Vermögenshaushalt			
Einnahmen	150.545.221,43	148.940.606,09	1.604.615,34
Ausgaben	142.482.608,13	142.482.608,13	0,00
Ist-Überschuss		6.457.997,96	
Insgesamt			
Einnahmen	929.089.850,68	885.018.558,83	44.071.291,85
Ausgaben	895.684.107,81	895.684.107,81	0,00
Ist-Fehlbetrag		-10.665.548,98	
B) Verwahrgelder			
Unerledigte Beträge (= Ist-Überschuss)		24.042.611,13	
C) Vorschüsse			
Unerledigte Beträge (= Ist-Fehlbetrag)		-1.262.472,13	

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 6)

*(vor deren evtl. pauschalen Bereinigung)

b) buchmäßiger Kassenbestand

Der buchmäßige Kassenbestand 2020 wird wie folgt ausgewiesen:

	Ist-Überschuss/ Ist-Fehlbetrag
Verwaltungshaushalt	-17.123.546,94 EUR
Vermögenshaushalt	6.457.997,96 EUR
Verwahrkonten	24.042.611,13 EUR
Vorschusskonten	-1.262.472,13 EUR
Buchmäßiger Kassenbestand	12.114.590,02 EUR

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 7)

Anlage 6 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2020

in EUR

Haushaltsrechnung 2020			
Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- Haushalt
Soll-Einnahmen	745.198.802,27	110.129.673,93	855.328.476,20
./.. Pauschale Bereinigung der Kasseneinnahmereste aus dem lfd. Haushaltsjahr	24.800.00,00	200.000,00	25.000.000,00
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	38.862.762,79	38.862.762,79
./.. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	16.409.569,40	14.409.569,40
./.. Abgang alter Kasseneinnahmereste (unter Berücksichtigung der pauschalen Restebereinigung aus dem Vorjahr)	-13.416.332,04	-73.495,31	-13.489.827,35
= Summe bereinigte Soll-Einnahmen	733.815.134,31	132.456.362,63	866.271.496,94
Soll-Ausgaben	733.272.004,74	93.503.464,95	826.775.469,69
+ Neue Haushaltsausgabereste	543.129,57	44.099.087,94	44.642.217,51
./.. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	5.146.190,26	5.146.190,26
./.. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
= Summe bereinigte Soll-Ausgaben	733.815.134,31	132.456.362,63	866.271.496,94
Etwaiger Unterschied	0,00	0,00	0,00

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 64)

Anlage 7 Gegenprobe nach Beständen für die Haushaltsrechnung 2020

in EUR

Haushaltsrechnung 2020			
Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Ist-Überschuss	0,00	6.457.997,96	6.457.997,96
+ Neue Kasseneinnahmereste (vor pauschaler Restebereinigung)	42.466.676,51	1.604.615,34	44.071.291,85
./. Pauschale Restebereinigung	24.800.000,00	200.000,00	25.000.000,00
+ Neue Haushaltseinnahmereste (nur im Vermögenshaushalt)	0,00	38.862.762,79	38.862.762,79
+ In das nächste Jahr zu übertragende alte Haushaltseinnahmereste	0,00	144.228,20	144.228,20
./. Ist-Fehlbetrag	17.123.546,94	0,00	17.123.546,94
./. Neue Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Neue Haushaltsausgabereste	543.129,57	44.099.087,94	44.642.217,51
./. In das nächste Jahr zu übertragende alte Haushaltsausgabereste	0,00	2.770.516,35	2.770.516,35
Etwaiger Unterschied	0,00	0,00	0,00

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 65)

Anlage 8 Soll-Gegenprobe für die Haushaltsrechnung 2020

in EUR

Aus den Werten der Haushaltsrechnung 2020 entwickelte Soll-Gegenprobe			
Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Abschlussverbesserungen			
Mehr-Soll-Einnahmen	62.386.747,74	36.971.965,77	99.358.713,51
+ Weniger-Soll-Ausgaben	29.984.485,61	112.838.939,30	142.823.424,91
+ Abgänge bei Kassenausgaberes- ten aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
+ Abgänge bei Haushaltsausgabe- resten aus Vorjahren	0,00	5.146.190,26	5.146.190,26
+ Neue Haushaltseinnahmereste (nur im Vermögenshaushalt)	0,00	38.862.762,79	38.862.762,79
= Summe der Verbesserungen	92.371.233,35	193.819.858,12	286.191.091,47
Abschlussverschlechterungen			
Mehr-Soll-Ausgaben	38.415.938,35	2.397.908,25	40.813.846,60
+ Weniger-Soll-Einnahmen	66.828.497,47	130.986.787,84	197.815.285,31
+ Abgänge bei Kasseneinnah- meresten aus Vorjahren	-13.416.332,04	-73.495,31	-13.489.827,35
+ Abgänge bei Haushaltseinnah- meresten aus Vorjahren (nur im Vermögenshaushalt)	0,00	16.409.569,40	16.409.569,40
+ Neue Haushaltsausgabereste	543.129,57	44.099.087,94	44.642.217,51
= Summe der Verschlechterungen	92.371.233,35	193.819.858,12	286.191.091,47
Summe der Verbesserungen	92.371.233,35	193.819.858,12	286.191.091,47
./. Summe der Verschlechterungen	92.371.233,35	193.819.858,12	286.191.091,47
= Differenz	0,00	0,00	0,00

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 66)

Anlage 9 Prüfungen im Hinblick auf das ausgewiesene Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und § 76 Abs. 4 ThürGemHV

a) Abweichung im Endbestand 2019 und Anfangsbestand 2020

Ausweislich der Fußnote 4 der Vermögensübersicht zur Jahresrechnung 2020 trat eine Abweichung zwischen Endbestand 2019 und Anfangsbestand 2020 auf.

Die Abweichung bezog sich auf folgende Positionen der Vermögensübersicht Teil B:

➤	Unterabschnitt 26000 Sachkonto 09690000	341,41 EUR
➤	Unterabschnitt 88000 Sachkonto 23159000	25.800,00 EUR

Die entsprechenden Anlagenkarten wurden durch die Prüfenden eingesehen.

b) Ausgangspunkt und Auswahl der Prüfformen

Seit dem Haushaltsjahr 2011 wurden die Vermögensgruppen

- Grund und Boden,
- Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen

unter der Berücksichtigung der dazugehörigen Sonderposten mit großer Breite und Tiefe intensiven System-, Plausibilitäts- und Einzelfallprüfungen unterzogen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Schlussberichte und abschließenden Stellungnahmen zu den Abschlussprüfungen seit dem Haushaltsjahr 2011 verwiesen. Die umfangreichen Prüffeststellungen wurden nach und nach von der Verwaltung ausgeräumt. Der damalige Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben überwachte die Verwaltungsarbeit mit einem strengen Korsett an Wiedervorlagen.

Wie bereits im Schlussbericht 2015/2016 erörtert, fand ein von der Verwaltung initiiertes systematisches Abgleich der Daten zum Grund und Boden des Verfahrens Archikart mit der Anlagenbuchhaltung statt. Im Zuge dessen wurde in 2016 eine Vielzahl von Flurstücken ermittelt, die zu ändern waren. Diese Korrekturen in der Anlagenbuchhaltung erfolgten im Haushaltsjahr 2017. Daraus ergaben sich umfangreiche Zu- und Abgänge an Grund und Boden. Beim zweiten Abgleich der Daten traten deutlich weniger Differenzen hervor, die Korrekturen erfolgten im Haushaltsjahr 2018. Die im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt befindlichen Flurstücke sind zahlreich und ständigen Änderungen unterworfen. Aus diesem Grund ist künftig ein jährlicher Abgleich der Daten zum Grund und Boden angeraten. Da seit 2018 kein erneuter Datenabgleich stattfand, ist dieser dringend notwendig und in einem der Folgejahre zwingend durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt wird die Wirksamkeit dieses wichtigen Kontrollmechanismus abermals prüfen.

Vor dem Hintergrund des in § 53 Abs. 2 ThürKO verankerten Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist es zwingend notwendig, die bislang gewonnenen Ergebnisse aus der Vermögenserfassung und -bewertung zu nutzen, fortzuschreiben sowie nach und nach auf das gesamte Verwaltungsvermögen zu erweitern (vgl. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2011, S. 59). In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zur DS-Nr. 2420/12 in der Fassung des Änderungsantrages (DS-Nr. 0334/13) vom 20. März 2013 wurde in den ver-

gangenen Jahren das ausgewiesene Anlagevermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV schrittweise erweitert.

In der Vermögensübersicht 2016 kam vor allem der Unterabschnitt 88000 – Allgemeines Grundvermögen hinzu. Auf Basis einer gezielten Auswertung des neuen Datenbestandes wurde das Sachkonto 04810000 (Grundstücke für Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen) mit einem Restbuchwert zum 31. Dezember 2018 von ca. 122 Mio. EUR als größter wertmäßiger Posten dieses seinerzeit hinzugekommenen Unterabschnittes ermittelt. Diese Grundstücke wurden in 2018/19 einer Tiefenprüfung unterzogen und über die Ergebnisse im Rahmen der Prüfung zur Jahresrechnung 2018 berichtet. Nunmehr erfolgt eine zweite Nachschau zur Ersterfassung und Bewertung der Grundstücke für Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen hinsichtlich der aufgezeigten Korrekturbedarfe.

Bei der vorjährigen Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke fielen drei Flurstücke auf, die im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2019 doppelt erfasst waren. Neben der Nachschau zu diesen Fällen erfolgte eine erneute Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2020 auf eventuelle Doppelerfassung.

Im Brückenverzeichnis (BV) der Stadtverwaltung sind insgesamt 262 Brücken in Baulast der Landeshauptstadt Erfurt ausgewiesen. Die Erfassung und Bewertung der Brücken und dazugehörigen Sonderposten wurde zwischen 2010 und 2013 vorgenommen. Die Daten wurden im Dezember 2016 in die Anlagenbuchführung übernommen, sie werden aber noch nicht in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung ausgewiesen. Zwischen Kämmererei und Rechnungsprüfung wurde vereinbart, dass ein Ausweis in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung erst nach Abschluss der örtlichen Prüfung erfolgt. Die Prüfung wurde in 2019 begonnen, im Rahmen dieses Schlussberichtes soll über die ersten Ergebnisse berichtet werden.

In den sich anschließenden Textpassagen werden die Ergebnisse der derzeit laufenden bzw. bereits abgeschlossenen Prüfungen der beschriebenen Schwerpunktthemen erörtert sowie noch offene Themenfelder für Folgeprüfungen aufgezeigt.

c) Erfassung und Bewertung der Grundstücke für Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen (Nachschau für Vorjahresprüfung)

➤ Prüfung der Vollständigkeit

Nach Pkt. 4.1 der DA 2.27 – Ersterfassung und -bewertung des kommunalen Grund und Bodens der Landeshauptstadt Erfurt und dessen Fortschreibung für die Eröffnungsbilanz – sind alle Flurstücke, die im wirtschaftlichen Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt stehen, unabhängig davon, ob die Landeshauptstadt Erfurt auch die rechtliche Eigentümerin ist, zu erfassen. Das vorgefundene System beinhaltet Risiken hinsichtlich der vollständigen Erfassung des wirtschaftlichen Eigentumes. Aus diesem Grund setzte die Vorjahresprüfung hier an.

Bei vollständiger Anwendung der Vorschriften für die kommunale Doppik in Thüringen gilt entsprechend der auf der Internetplattform des Freistaates Thüringen veröffentlichten FAQ 1.2.06: In den Fällen, in denen sich eine Straße auf fremden Grund und Boden befindet und der Eigentümer keine andere Gebietskörperschaft ist, ist dieser nicht zu bilanzieren. Im

Anhang der Bilanz muss jedoch angegeben werden, wie viele Quadratmeter dies betrifft und welche Aufwendungen zum Erwerb dieser Flächen erwartet werden. Die dafür erforderlichen Datengrundlagen sind rechtzeitig aufzubauen. Ein typisches Beispiel des Auseinanderfallens von wirtschaftlichem und juristischem Eigentum kann hinsichtlich der Straßenbaulast zu finden sein. Die Landeshauptstadt Erfurt ist Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten (OD) im Zuge von Bundes- und Landesstraßen (vgl. § 5 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 43 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)). Beim Übergang der Straßenbaulast von einer Gebietskörperschaft auf eine andere gehen das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den neuen Träger der Straßenbaulast über (vgl. § 6 Abs. 1 FStrG und § 11 Abs. 1 ThürStrG).

In den Vorjahren wurde eine Tiefenprüfung hinsichtlich der Flurstücke von umgestuften Straßenabschnitten von Bundesstraßen sowie der Ortsdurchfahrt von Landes- und Bundesstraßen vorgenommen. Aus dieser Prüfung ergaben sich drei Fehlergruppen, die nochmals im Folgenden erklärt werden.

1. im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt fehlende Flurstücke Typ 1

Diese Flurstücke mit Straßen befinden sich im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt. Sie fehlten aber im Anlageverzeichnis. Diese Korrekturen erfolgten im Jahr 2019.

2. im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt fehlende Flurstücke Typ 2

Diese Flurstücke mit Straßen befinden sich nicht im juristischen Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt, sondern im Eigentum des Bundes oder des Freistaates Thüringen. Wegen der Straßenbaulast für die jeweilige Straße ist jedoch das wirtschaftliche Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt gegeben. Bei den beiden *kursiv dargestellten* Straßen betrifft dies nur den innerhalb der Ortsdurchfahrt liegenden Teil (vgl. Tabelle 8). Diese Flurstücke fehlten im Anlageverzeichnis 2018:

Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (in m ²)	davon innerhalb der OD (ca. m ²)
B7	LIN	4	261/1	3.059	2.859
B7	LIN	4	268/1	2.649	2.649
<i>B7</i>	<i>LIN</i>	<i>4</i>	<i>272</i>	<i>6.860</i>	<i>6.540</i>
B7	LIN	3	91/3	9.974	9.974
B7	LIN	3	81/19	978	978
B7	LIN	3	81/27	958	958
ehem.B7/K16	LIN	3	91/6	4.672	4.672
ehem.B7/K16	LIN	3	91/4	696	696
L1049	EGS	3	467/0	233	233
<i>L1049</i>	<i>EGS</i>	<i>3</i>	<i>470/0</i>	<i>233</i>	<i>580</i>
L1052	MEL	10	58/10	2.578	2.578
Summe					32.717

Tabelle 8 Im Anlageverzeichnis 2018 der Landeshauptstadt Erfurt fehlende Flurstücke Typ 2

Gemäß Feststellung aus 2018 waren die entsprechenden Bewertungen und Aktivierungsprotokolle zu erstellen. Sie waren dann als Zugang in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen. Die notwendigen Korrekturen sind im Anlageverzeichnis zum Stichtag 31. Dezember 2020 ordnungsgemäß erfolgt.

3. im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zu viel ausgewiesene Flurstücke

Diese Flurstücke werden zum juristischen Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt gerechnet. Sie befinden sich aber ganz oder überwiegend im wirtschaftlichen Eigentum des Freistaates Thüringen. Bei den beiden *kursiv dargestellten* Straßen betrifft dies nur den außerhalb der Ortsdurchfahrt liegenden Teil. Sie wurden aber im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt 2018 ausgewiesen: (vgl. Tabelle 9).

Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (in m²)	davon außerhalb der OD (ca. m²)
L1049	EGS	3	81/2	13.652	9.402
L2152	ERM	1	90	11.086	11.086
	ERM	5	45/0	3.409	3.294
	ERM	3	353/0	4.080	3.950
L1055	TTL	2	123/0	7.379	7.379
	TTL	1	99/2	1.095	855
	TTL	1	99/3	282	207
	TTL	2	227/0	7.379	6.079
	KER	2	260/0	8.295	7.880
	KER	4	531/5	13.104	10.454
Summe				87.139	60.586

Tabelle 9 Im Anlageverzeichnis 2018 der Landeshauptstadt Erfurt zu viel ausgewiesene Flurstücke

Gemäß Feststellung aus 2018 waren die genannten Flurstücke ganz bzw. teilweise in Abgang zu stellen. Die notwendigen Korrekturen sind im Anlageverzeichnis zum Stichtag 31. Dezember 2020 ordnungsgemäß erfolgt.

➤ Prüfung der Bewertung

Im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt waren zum Stichtag 31. Dezember 2018 insgesamt 10.013 Flurstücke im Sachkonto 04810000 (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - Straßen, Gehwege Plätze) ausgewiesen. In der Vorvorjahresprüfung wurden bei der Arnstädter Chaussee vier Flurstücke mit unzutreffender Bewertung festgestellt. Die Korrekturen sind bereits im Haushaltsjahr 2019 ordnungsgemäß erfolgt.

➤ Prüfung des Ausweises

Im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt sind zum Stichtag 31. Dezember 2019 im Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen) und Sachkonto 04810000 (Grund-

stücke und grundstücksgleiche Rechte - Straßen, Gehwege Plätze) insgesamt 9984 Flurstücke ausgewiesen.

Für Flurstücke mit Straßen, Gehwegen und Plätzen ist das Sachkonto 04810000 zutreffend, nicht jedoch die Zuordnung zum Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen). Nach den Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden (ZVGemGlPl) gehören Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur dann zum Unterabschnitt 88, soweit sie nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind. Dies trifft zum Beispiel für unbebaute Grundstücke zu. Hinsichtlich Straßen, Wegen und Plätzen werden in der Anlage 3 VV GemHaushaltssyst folgende Gliederungen unterschieden:

63	Gemeindestraßen
65	Kreisstraßen
66	Bundes-/Landesstraßen
68	Parkplätze

Für die Landeshauptstadt Erfurt als kreisfreie Stadt ist eine Unterscheidung hinsichtlich Gemeinde- und Kreisstraßen nicht erforderlich. Flurstücke von Bundes- und Landesstraßen, die sich wegen der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im wirtschaftlichen Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt befinden, machen weniger als 3 % aller Straßenflurstücke aus. Der prozentuale Anteil von Flurstücken mit Parkplätzen an der Gesamtzahl der Flurstücke mit Straßen, Gehwegen und Plätzen ist nicht bekannt. Der Großteil der Flurstücke mit Straßen, Gehwegen und Plätzen ist dem Unterabschnitt 63000 (Gemeindestraßen) zuzuordnen. Darüber hinaus hat ein separater Ausweis der Flurstücke der Parkplätze/Stellplätze zu erfolgen.

Hinsichtlich des Ausweises hat sich keine Änderung zum Vorjahr ergeben.

Durch die Prüfenden wurden exemplarisch einige kommunale Parkplätze hinsichtlich der zugehörigen Flurstücke näher untersucht. Zu den vier ausgesuchten Parkplätzen gehören folgende sechs kommunale Flurstücke:

Parkplatz	Gemarkung	Flur	Flurstück
Löberstraße/Rosengasse	Erfurt-Süd	132	103/1
	Erfurt-Süd	132	103/2
	Erfurt-Süd	132	103/3
Grubenstraße/Magdeburger Allee	Ilversgehofen	4	1/27
Moskauer Platz P+R	Gispersleben-Kiliani	4	493/5
Zoopark/Jakob-Kaiser-Ring P+R	Erfurt-Nord	64	407/2

Tabelle 10 Ausgewählte Flurstücke mit alleiniger Nutzung Parkplatz

Sie werden im GIS der Stadtverwaltung unter der alleinigen Nutzung "Platz (Parkplatz)" geführt. Die in Tabelle 10 aufgeführten Flurstücke sind derzeit im Unterabschnitt 88000 ausgewiesen.

Die Verwaltung wurde im Vorjahr gebeten, unter Verwendung der im automatisierten Liegenschaftsbuch der Landeshauptstadt Erfurt ausgewiesenen Nutzung der jeweiligen Flurstücke zu entscheiden, welche Flurstücke in den einschlägigen Unterabschnitt 68000 umzubuchen sind. Die Neuuzuordnung/Korrektur wird vom Rechnungsprüfungsamt in den Folgejahren geprüft.

Diese notwendigen Umstrukturierungen sollten ursprünglich mit der Aufstellung des Haushaltes 2021 erfolgen. Dies war mit den knappen personellen Ressourcen in der Stadtkämmerei auch im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanes 2022/2023 nicht umsetzbar. Vor diesem Hintergrund wird um Realisierung im Folgejahr gebeten.

d) Fortschreibung des Bestandes an Grundstücken

➤ Prüfung auf Doppelerfassung

Im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt sind zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 19.124 Flurstücke ausgewiesen. Davon sind 7.124 der Kontengruppe 02 (unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte), 1.883 der Kontengruppe 03 (bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte), 10.516 der Kontengruppe 04 (Infrastrukturvermögen) und 1 der Kontengruppe 09 (Anlagen im Bau) zuzurechnen. Im Haushaltsjahr 2020 fanden 345 Abgänge und 372 Zugänge (davon jeweils 3 aus Umbuchung) statt.

Es wurde innerhalb der Datei des Anlagevermögens von Grund und Boden eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich möglicher Doppelerfassung vorgenommen. Beim derartigen Abgleich in den beiden Vorjahren waren Flurstücke aufgefallen, die doppelt im Anlagevermögen erfasst waren. Diese Fehler wurden in den Jahren 2019 und 2020 korrigiert. Der aktuelle Abgleich zum Stichtag 31. Dezember 2020 ergab keine Doppelerfassungen.

e) Prüfung der Ersterfassung und Fortschreibung des Bestandes an Brücken in der Landeshauptstadt Erfurt

Die Erfassung der Brücken und der dazugehörigen Sonderposten wurde in 2010 und 2011 vorgenommen, die anschließende Bewertung erfolgte in 2012/2013. Die Daten wurden im Dezember 2016 in die Anlagenbuchführung übernommen. Sie werden noch nicht in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung ausgewiesen. Zwischen Kämmerei und Rechnungsprüfung wurde vereinbart, dass ein Ausweis in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung erst nach Abschluss der Prüfung erfolgt.

Da die Brücken noch nicht in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung ausgewiesen sind, werden alle Feststellungen nicht als Beanstandungen gewertet.

➤ System der Ersterfassung und Fortschreibung der Werte der Brücken und der dazugehörigen Sonderposten in der Anlagenbuchhaltung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Erstellung der Dienstanweisung 2.29 (Ersterfassung und -bewertung des Infrastrukturvermögens der Landeshauptstadt Erfurt für die Eröffnungsbilanz - Ingenieurbauwerke, Verkehrslenkungsanlagen, Straßenbeleuchtung, Anlagen der Straßenentwässerung, sonstiges Infrastrukturvermögen) begleitet und das System für die Ersterfassung und Fortschreibung der Brückenwerte detailliert untersucht. Das System ist prinzipiell schlüssig aufgebaut.

In der DA 2.29 Pkt. 4.1.1 Abs. 4 Satz 2 ist festgelegt, dass die Fachämter die Verantwortung für die Vollständigkeit der Unterlagen haben. Diese ist nach DA 2.29 Pkt. 4.4 Abs. 6 Satz 2 durch Unterschrift zu bestätigen. Eine entsprechende Erklärung der Vollständigkeit ist nachzuholen.

➤ **Prüfung auf Plausibilität**

Beim Vorjahresabgleich wurden im Anlagenverzeichnis zwei Dopplungen erkannt. Die Brücken BW 4 und BW 138 waren im Anlagevermögen doppelt erfasst. Beide Brücken wurden erneuert, die vorherigen Brücken waren jeweils in Abgang zu stellen. Dies ist zum Stichtag 31. Dezember 2020 erfolgt.

Weiterhin fanden im Vorjahr verschiedene Abgleiche zwischen dem Brückenverzeichnis und dem Anlagenverzeichnis statt. Gemäß DIN 1076 soll ein Brückenverzeichnis aufgestellt werden, in dem alle im Straßenzug liegenden und ihn kreuzenden Ingenieurbauwerke aufzunehmen sind, auch wenn sie in fremder Baulast stehen. Das Brückenverzeichnis ist außerdem die Grundlage für die Erfassung und Bewertung der Brücken für die Anlagenbuchhaltung. Es lag zuletzt mit Bearbeitungsstand vom März 2019 vor. Eine Fortschreibung ist inzwischen im Juli 2021 erfolgt. Es ist fortlaufend aktuell zu halten.

Das Anlagenverzeichnis wird im Rahmen der Jahresrechnung jährlich zum 31. Dezember aktualisiert.

➤ **Einzelfallprüfung aller Brücken mit dem Herstellungszeitpunkt nach dem 1. Januar 2005 (Nachschau)**

Im Zuge des Schlussberichtes für die Jahresrechnung 2018 wurde eine Vollprüfung aller 45 im Anlagevermögen ausgewiesenen Brücken mit dem Herstellungszeitpunkt nach dem 1. Januar 2005 vorgenommen. Die folgende Nachschau greift die Ergebnisse dieser Prüfung auf und nennt den aktuellen Stand.

Die Brücken ROH 2 und TIE 10 wurden im Anlagevermögen ausgewiesen, obwohl sie inzwischen abgerissen waren. Die Vor-Ort-Termine bestätigten den Abriss. In beiden Fällen wurde die Abgangsmeldung nachgeholt.

Bei dem unter Nummer D 98089 mit der Bezeichnung "Durchlass Schindleichsgraben" geführten Ingenieurbauwerk handelte es sich nicht um eine Brücke, es wurde folgerichtig aus dem Anlagenverzeichnis der Brücken ausgebucht.

In zehn Fällen musste die Bewertung in der Vorjahresprüfung als unzutreffend eingestuft werden. Die Brücken mit der Bauwerksnummer BW 138 und KUE 11 wurden im Anlagenverzeichnis (Stand: 31. Dezember 2020) korrigiert.

Bei folgenden acht Brücken ist die Korrektur noch offen:

Kurzbezeichnung der Brücke	Jahr der Anschaffung oder Herstellung	Feststellung	erforderliche Korrekturen
Beschreibung			
FRI 1	2012	keine Rechnung in der Bewertungsakte;	Rechnung abfordern und Bewertung nachholen
Brücke über die Nesse Straße: Feldweg (landwirtschaftlicher Wegebau)		Brücke unzutreffend mit 1 EUR in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen	
BW 62	2012	Lieferung einer kleinen Stahlbrücke;	Bewertung der Fertigungskosten nachholen
Fußgängerbrücke über den Borntalgraben Straße: Thüringenpark		Kosten für den Aufbau fehlen, liegt hier eine zu aktivierende Eigenleistung vor?	
HOT 0	2012		
Fußgängerbrücke über den Vieselbach Straße: Weg zum Speicher			
TIE 7 TIE 8 TIE 9 TIE 11	2009	kleine Holzbrücke wurde durch Amt 31 in Eigenleistung errichtet; Brücke unzutreffend mit 1 EUR in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen	Bewertung von Materialkosten und Fertigungskosten nachholen
Fußgängerbrücken über den Weißbach Straße: Orphaler Grund			
TIE 12	2010		
Fußgängerbrücke über den Weißbach Straße: Orphaler Grund			

Tabelle 11 Zehn Brücken mit unzutreffender Bewertung aus der Vorjahresprüfung

Ferner war bei fünfzehn Brücken die Dokumentation der Bewertung nicht vollständig. Dem geprüften Bereich wurde eine Auflistung der Brücken und der jeweils fehlenden Unterlagen übergeben. Eine Nachprüfung steht hier noch aus.

➤ **Einzelfallprüfung aller Brücken mit dem Herstellungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2005**

Es wurde eine Vollprüfung aller 217 im Anlagevermögen ausgewiesenen Brücken mit einem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2005 und der dazugehörigen Sonderposten vorgenommen.

Gemäß § 30 Abs. 1 ThürKDG sind Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Eröffnungsbilanzstichtag, anzusetzen. Von diesem Grundsatz darf bei Vermögensgegenständen, die vor dem 1. Januar 2005 fertig gestellt wurden, nur abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden können (§ 30 Abs. 2 ThürKDG).

Dem Bewertungsbogen Zuwendungen liegen teilweise Verwendungsnachweise bei, aus denen sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ablesen lassen. Der jeweilige Verwendungsnachweis wurde durch den Zuwendungsgeber geprüft, damit liegt eine hinreichend verlässliche Datenquelle vor. Dies betrifft insgesamt 13 Brücken, die zwischen 1996 und 2004 mit Fördermitteln gebaut wurden. Sie dürfen somit nicht nach Pauschalsätzen bewertet werden.

Kurzbezeichnung der Brücke	Beschreibung	Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem Bewertungsbogen Zuwendungen
BW 3	Motzstraße	1.239.613,33 EUR
BW 10	Löberstraße	778.597,74 EUR
BW 83	Nonnengasse	34.893,63 EUR
BW 99	Straße des Friedens	343.699,90 EUR
BW 102	Hersfelder Straße	1.616.185,41 EUR
BW 103	Hersfelder Straße	424.712,53 EUR
BW 121	Bachstelzenweg/Radweg	305.357,24 EUR
BW 129	Parkanlage Venedig, West	50.272,21 EUR
BW 130	Parkanlage Venedig, Ost	52.346,72 EUR
BW 134	Theatersteg	135.496,66 EUR
KUE 1	Sondershäuser Straße	370.078,71 EUR
TIE 5	Elxleber Weg	421.803,05 EUR
VIE 4	Rathausplatz	153.497,97 EUR

Tabelle 12 Dreizehn Brücken mit unzutreffender Bewertung wegen bekannter Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Je Brücke ist eine Bewertung nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten durchzuführen und das Anlagenverzeichnis entsprechend zu korrigieren.

Während der Prüfung fiel die Brücke TIE 2 (Bachstraße) mit dem Baujahr 2009 auf, die ebenfalls zwingend nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten ist.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Brücken BW 86 (Zitadelle Petersberg) und BW 150 (Scheidemantelweg) nicht im Anlagenverzeichnis enthalten sind. Für BW 86 (Zitadelle Petersberg) wurden Zuwendungen gewährt, die ebenfalls im Anlagenverzeichnis fehlen. Die Bewertungen und das Anlagenverzeichnis sind entsprechend zu korrigieren.

In den Unterlagen zur Bewertung der Zuwendungen der Brücke BW 155 (Binderslebener Landstraße) ist beschrieben, dass die Förderung nur für Straße, Medien, Kunst am Bau und Begrünungsmaßnahmen, nicht jedoch für die Brücke erfolgte. Dieser Sonderposten ist aus dem Anlagenverzeichnis zu entfernen.

Sind bei ingenieurtechnischen Bauwerken mit einem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2005 die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Gänze nicht bekannt oder können sie mit einem vertretbaren Zeitaufwand nicht ermittelt werden und liegen keine Vergleichswerte vor, kann die Bewertung nach Pauschalsätzen gem. § 11 Abs. 2 und 3 ThürGemBV erfolgen. Von dieser Vereinfachung wurde gemäß DA 2.29 Pkt. 4.3.1 Abs. 8 Satz 4 Gebrauch gemacht. Die nach § 6 Abs. 2 Satz 7 ThürGemBV geforderte Rückindizierung erfolgte mit den entsprechenden Indizes der Anlage 4 VwV-ThürGemBV.

Für die Ersatzbewertung der Brücken mussten folgende bauwerksspezifischen Eingangswerte herangezogen werden:

- Maße der Brücken (Gesamtstützweite und Breite)
- Nutzungsdauer (Gesamtnutzungsdauer und Restnutzungsdauer)

Die verwendeten Maße der Brücken wurden mit Hilfe des Brückenverzeichnisses, des Bauwerksbuches und anhand von Vor-Ort-Messungen überprüft.

Ferner wurden die jeweils verwendeten Pauschalsätze und Indizes mit dem fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt abgeglichen. Die Ermittlung der Restnutzungsdauern konnte bisher nicht abschließend geprüft werden.

Während dieser Prüfung wurden einige Abweichungen festgestellt:

Kurzbezeichnung der Brücke	Beschreibung	Fiktives Jahr der Anschaffung oder Herstellung	Feststellungen
BW 8	Alfred-Hess-Straße	1967	Gesamtstützweite im BV unplausibel, Verwendung des falschen Pauschalsatzes
BW 11	Bahnhofstraße	1973	Breite im BV unplausibel
BW 22	Lange Brücke	1967	Gesamtstützweite im BV unplausibel
BW 27	Melanchthonstraße	1974	Gesamtstützweite im BV unplausibel, Verwendung des falschen Pauschalsatzes
BW 30	Meister-Eckehart-Straße	1997	Gesamtstützweite im BV unplausibel, Verwendung des falschen Indizes
BW 34	Krämerbrücke	1967	Einzelstützweiten im BV unplausibel
BW 69	Straße des Friedens	1967	Gesamtstützweite im BV unplausibel
BW 80	Am Papierwehr	1984	Gesamtstützweite im BV unplausibel
BW 85	Anlagen am Espachteich	1971	Breite im BV unplausibel
BW 118	Am Herrenberg	1972	Gesamtstützweite im BV unplausibel
BW 165	Bunsenstraße	2002	Gesamtstützweite im BV und Brückenbuch unplausibel
AZM 1	Zur Marke (ehem. Erfurter Str.)	1967	Gesamtstützweite in der Bewertungsakte unplausibel

Tabelle 13 Zwölf zu Pauschalsätzen bewertete Brücken, deren Abweichungen eine Überarbeitung erfordern

Hier ist eine Neubewertung durchzuführen. Das Brückenverzeichnis und das Anlagenverzeichnis sind entsprechend zu überarbeiten.

Bei den folgenden sechs Brücken wurden ebenso Unplausibilitäten festgestellt. Da diese Brücken jedoch nur noch einen Restbuchwert von 1,00 EUR haben, ist eine Überarbeitung der Bewertung sowie des Anlagenverzeichnisses nicht erforderlich.

Kurzbezeichnung der Brücke	Beschreibung	Fiktives Jahr der Anschaffung oder Herstellung	Feststellungen
BW 1	Schmiedestraße	1950	Gesamtstützweite im BV unplausibel
BW 42	Pfeiffersgasse	1954	Gesamtstützweite im BV unplausibel
BW 50	Spittelgartenstraße	1947	Breite im BV unplausibel
BW 110	Hauptstraße	1947	Gesamtstützweite und Breite im BV unplausibel
BW 153	Schwarzburger Straße	1952	Gesamtstützweite im BV unplausibel
VIE x	Weg im Wald	1947	Gesamtstützweite und Breite im BV unplausibel

Tabelle 14 Sechs zu Pauschalsätzen bewertete Brücken mit Abweichungen, deren Restbuchwert von 1 EUR keine Überarbeitung erfordert

Für die in Tabelle 14 enthaltenen Brücken sind die Abweichungen sowie der Verzicht auf eine Korrektur in den Bewertungsakten zu dokumentieren.

Ferner war bei sechs Brücken die Dokumentation in den Brückenbüchern unvollständig. Dem geprüften Bereich wurde eine Auflistung der Brücken und der jeweils fehlenden Unterlagen zur Überarbeitung übergeben.

Einige Brücken wurden unter Verwendung von Fördermitteln als Neubau bzw. Ersatzneubau errichtet. Die folgende Tabelle enthält die bei den Zuwendungen festgestellten Abweichungen:

Kurzbezeichnung der Brücke	Beschreibung	Feststellung
BW 106	Gothaer Straße	unzutreffender Wert des Sonderpostens übernommen (79.200,13 EUR statt 37.297,48 EUR)
BW 151	Hannoversche Straße	Rückzahlung in Höhe von 821,02 EUR nicht abgezogen
BW 165	Bunsenstraße	Folgefehler durch Abweichungen bei der Ermittlung des Brückenwerts
TTS 5	Untertor	kumulierte Auflösung aus anderer Zuwendung übernommen

Tabelle 15 Vier Brücken mit unzutreffenden Sonderposten

Hier ist eine Überarbeitung notwendig. Das Anlagenverzeichnis ist entsprechend zu überarbeiten.

Die in Tabelle 11 bis Tabelle 15 festgestellten Abweichungen wurden mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt im Juli 2021 abgestimmt.

Die Prüfung wird fortgesetzt, über die Ergebnisse wird im Folgejahr berichtet.

f) Fortschreibung der Gebäudewerte am Beispiel der Schulen

Ein bedeutender Teil des Gebäudebestandes der Landeshauptstadt Erfurt entfällt auf die staatlichen Schulen. Für diese Gebäude erfolgte die Erstbewertung überwiegend zum Bewertungsstichtag 1. Januar 2009. In zahlreichen Fällen wurden dabei Wertminderungen wegen Instandhaltungsstaus, Bauschäden bzw. Baumängeln vorgenommen. In der Zwischenzeit fanden an zahlreichen Schulgebäuden der Landeshauptstadt Erfurt verschiedene Baumaßnahmen statt.

Eine richtige Fortschreibung der Gebäudebewertung muss neben der jährlichen Abschreibung auch folgende Vorgänge einbeziehen:

- Erhöhung der Gebäudewerte bei investiven Maßnahmen
- Wegfall der Wertminderung bei Beseitigung von Instandhaltungsstau, Bauschaden bzw. Baumangel
- außerplanmäßige Verringerung des Gebäudewertes bei neu auftretenden, nicht nur vorübergehenden Schäden

Im Jahr 2018 wurde die Dienstanweisung zur Aktivierung, Aussonderung und Umsetzung von Anlagevermögen sowie die Bildung von Sonderposten zum Anlagevermögen – Aktivierungsrichtlinie (DA 2.35) – durch die Kämmerei erarbeitet. Dieser Prozess wurde durch das Rechnungsprüfungsamt begleitet. Die Aktivierungsrichtlinie, die am 1. Juli 2019 in Kraft trat, enthält auch wesentliche Bestimmungen zur Fortschreibung der Gebäudebewertung.

Im Rahmen der Abschlussprüfung wurde eine System- und Funktionsprüfung zur Aktivierung von Baukosten bei investiven Maßnahmen vorgenommen. Eine vollständige Systemaufnahme war aufgrund der personellen Situation in der Anlagenbuchhaltung auch im Rahmen der diesjährigen Abschlussprüfung nicht möglich. Dieses Thema ist folglich erneut und in Gänze aufzugreifen, wenn sich die Personalsituation maßgeblich verbessert hat.

Auch die Thematik einer notwendigen außerplanmäßigen Verringerung des Gebäudewertes bei neu auftretenden, nicht nur vorübergehenden Schäden, ist als ein Prüfungsschwerpunkt für folgende Abschlussprüfungen vorgesehen.

g) Fortschreibung des Bestandes der Betriebs- und Geschäftsausstattung am Beispiel der Schulen

Im Rahmen der Abschlussprüfung 2018 wurden die im Vermögen ausgewiesenen Betriebs- und Geschäftsausstattungen des Amtes für Bildung einer Prüfung unterzogen.

Im Zuge dessen wurde mit den Verantwortlichen der Stadtkämmerei und des Amtes für Bildung u. a. auch die stadtverwaltungsinterne Umsetzung der Zuordnungsvorschriften für bewegliche Sachen aus den Allgemeinen Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden (AllgZVGmGrPl) erörtert. So regelt die städtische Aktivierungsrichtlinie, dass auf eine Erfassung der abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 250,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) bzw. 297,50 EUR (mit Umsatzsteuer) nicht überschreiten, verzichtet wird (vgl. Pkt. 4.2 der Dienstanweisung 2.35 zur Aktivierung, Aussonderung und Umsetzung von Anlagevermögen sowie die Bildung von Sonderposten zum Anlagevermögen – Aktivierungsrichtlinie). Darüber hinaus sind abnutzbare, bewegliche Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von über 250,00 EUR bis 800,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bei einer Vollabschreibung in den Abgang zu stellen (vgl. Pkt. 4.2 der Dienstanweisung 2.35 zur Aktivierung, Aussonderung und Umsetzung von Anlagevermögen sowie die Bildung von Sonderposten zum Anlagevermögen – Aktivierungsrichtlinie). Diese Regelungen stehen im Einklang mit geltendem Recht.

Darüber hinaus muss die Landeshauptstadt Erfurt zukünftig ihre internen Regelungen um die in den Zuordnungsvorschriften für bewegliche Sachen der AllgZVGmGrPl aufgeführten zusätzlichen Fallkonstellationen zur Erstaussstattung bei der Schaffung oder Erweiterung von Einrichtungen und dergl. ergänzen. Dies kann nicht ad hoc erfolgen, sondern muss sorgsam mittelfristig vorbereitet werden, da hiervon sämtliche Phasen des Haushaltskreislaufes (von der Aufstellung, über die Ausführung bis hin zur Rechnungslegung) betroffen sind. Aufgrund der personellen Situation in der Anlagenbuchhaltung konnte dies bislang nicht angegangen werden. Das Rechnungsprüfungsamt kommt in Folgejahren auf die beschriebene Problemstellung zurück.

Anlage 10 Zulässigkeit der Kreditaufnahmen

in EUR

		Ist per 31. Dezember 2019	Ist per 31. Dezember 2020
	<u>Berechnung des Ergebnisses 1</u>		
	Gr. 93 Vermögenserwerb (z. B. Erwerb beweglicher Sachen, Erwerb von Grundstücken, Kapitaleinlagen)	8.431.707,37	9.413.897,02
+	Gr. 94 Hochbaumaßnahmen	25.807.568,69	34.654.091,06
+	Gr. 95 Tiefbaumaßnahmen	28.032.084,36	40.013.529,59
+	Gr. 96 sonstige bauliche Maßnahmen (z. B. an Freiflächen und Außenanlagen)	7.667.080,73	25.622.812,95
+	Gr. 98 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter	4.414.714,57	8.281.121,71
=	<u>Ergebnis 1</u>	<u>74.353.155,72</u>	<u>117.985.452,33</u>
-	-	-	-
	<u>Berechnung des Ergebnisses 2</u>		
	Gr. 30 (nur 91000.30000) Zuführung vom Verwaltungshaushalt	26.633.562,51	34.898.545,25
+	Gr. 31 (nur 91000.31000) Entnahme aus der allg. Rücklage	0,00	0,00
+	Gr. 32 Rückflüsse von Darlehen, Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Sicherheitsleistungen	0,00	0,00
+	Gr. 34 Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse von Kapitaleinlagen	6.552.834,04	27.360.414,49
+	Gr. 35 Beiträge und ähnliche Entgelte	2.179.577,11	1.622.570,09
+	Gr. 36 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	38.901.218,19	61.393.222,16
=	<u>Ergebnis 2</u>	<u>74.267.191,85</u>	<u>125.274.751,99</u>
	<u>Berechnung des Ergebnisses 3</u>		
	ordentliche Tilgung (nur 91100.97780)	11.850.873,94	12.257.622,20
+	Rückzahlung innerer Darlehen	0,00	0,00
+	Kreditbeschaffungskosten	0,00	0,00
=	<u>Ergebnis 3</u>	<u>11.850.873,94</u>	<u>12.257.622,20</u>
	<u>Berechnung des Ergebnisses 4</u>		
	Ergebnis 2	74.267.191,85	125.274.751,99
./.	Ergebnis 3	11.850.873,94	12.257.622,20
=	<u>Ergebnis 4</u>	<u>62.416.317,91</u>	<u>113.017.129,79</u>

	<u>Berechnung der theoretisch möglichen Kreditaufnahme</u>		
	Ergebnis 1	74.353.155,72	117.985.452,33
./.	Ergebnis 4	62.416.317,91	113.017.129,79
=	<u>theoretisch mögliche Kreditaufnahme</u>	11.936.837,81	4.968.322,54
	-		
./.	- Alternative Schulfinanzierung aus Gr. 93 (UGr. 93202)	375.138,62	375.138,62
./.	Rückzahlung von Fördermitteln (UGr. 981)	82.914,09	732.773,64
=	Differenz (theoretisch mögliche Kreditaufnahme ./. tatsächliche Kreditaufnahme ./. Ausgaben, die nicht über Kredit finanzier- bar sind)	11.478.785,10	3.860.410,28
	Maximalbetrag bei Betrachtung beider Jahre	15.339.195,38	
	<u>tatsächliche Kreditaufnahme</u>	15.000.000,00	

Anlage 11 Zusammenspiel zwischen den Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV auf der einen und dem Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV auf der anderen Seite

Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV

- Beträge, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden sind
- Beträge, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus **nicht länger als drei Jahre** gestundet worden sind
- Beiträge (i. S. d. § 7 ThürKAG oder § 127 BauGB), die **nicht länger als bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres** gestundet worden sind

+ Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV

- Beträge, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus **länger als drei Jahre** gestundet worden sind
- Beiträge (i. S. d. § 7 ThürKAG oder § 127 BauGB), die **länger als bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres** gestundet worden sind

= Soll-Einnahmen des laufenden Jahres (einschließlich aller gestundeten Beträge) - entspricht den Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV a. F.

Haushaltsstelle	Kasseneinnahmereste vom Vorjahr		Soll-Einnahmen	Ist-Einnahmen	Kasseneinnahmereste zur Übertragung auf Nachjahr	Haushaltsansatz	Mehr/Weniger Soll-Einnahmen
	insgesamt	in Abgang					
1	2	3	4	5	6	7	8

Haushaltsrechnung

Fachamt	Haushaltsstelle.	PK-Nummer	Einnahmeart	JUF	Beträge, die über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundet wurden	Jahr der Fälligkeit	Fälligkeit

Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV

Anlage 12 Liste der verspäteten Antragstellungen auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben

lfd. Nr.	Mehrbedarf in HHSt.	Bezeichnung HHSt.	Betrag in EUR	Amt	Beschreibung	Datum Antrag auf üpl./apl. Mittelbereitstellung	Datum Bewilligung	Prüffeststellungen
1	02400.65800	sonstige Geschäftsausgaben	1.900,00	11	Rechnung vom 27.01.2020	30.01.2020	06.02.2020	Antragstellung nach Rechnungseingang
2	02701.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des AV	2.000,00	11	Rechnung vom 14.12.2020	17.12.2020	21.12.2020	Antragstellung nach Rechnungseingang
3	12300.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des AV	1.800,00	31	Rechnung vom 16.09.2020	16.11.2020	25.11.2020	Antragstellung nach Rechnungseingang
4	16000.93550	Spezialtechnik und Geräte	1.512,00	37	Auftrag vom 22.01.2020	10.03.2020	25.03.2020	Auslösung Auftrag vor Antragstellung
5	16100.56210	externe Fortbildung	344,00	37	Rechnung vom 09.12.2020	14.12.2020	16.12.2020	Antragstellung nach Rechnungseingang
6	31040.93500	Spezialtechnik	1.272,00	41	Rechnung vom 01.10.2020	04.12.2020	14.12.2020	Antragstellung nach Rechnungseingang
7	69000.65510	Ausgaben für Steuerberatung	4.316,00	67	Rechnung vom 08.12.2020	21.12.2020	21.12.2020	Antragstellung nach Rechnungseingang

Anlage 13 Liste der Ausgaben aus Anlage 12, die aus unzutreffenden Haushaltsstellen vorfinanziert wurden

Nr.	HH	Fehlbedarf in HHSt.	Bezeichnung HHSt.	Betrag in EUR	Amt	Geschäftsvorfall	Prüffeststellungen
1	VWH	02400.65800	sonstige Geschäftsausgaben	1.900,00	11	Überführung eines gebrauchten Lkw zur Partnerstadt Kati in Mali	Ausgabe wurde am 30.01.2020 unzutreffend aus der HHSt. 02400-60400 (Veranstaltungen) "vorfinanziert"; Umbuchung erfolgte am 10.02.2020
2	VMH	12300.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des AV	1.800,00	31	Anschaffung einer Frosch-Skulptur	Ausgabe wurde am 21.09.2020 unzutreffend aus dem Verwaltungshaushalt (HHSt. 12100-66300) "vorfinanziert"; Umbuchung in Vermögenshaushalt erfolgte am 25.11.2020
3	VMH	31040.93500	Spezialtechnik	1.272,00	41	Anschaffung einer Tiefkühltruhe zur Aufbewahrung von Tierkörpern	Ausgabe wurde am 10.11.2020 unzutreffend aus dem Verwaltungshaushalt (HHSt. 31040-52151) "vorfinanziert"; Umbuchung in Vermögenshaushalt erfolgte am 15.12.2021

Anlage 14 Liste der Ausgabehaushaltsstellen im Unterabschnitt 488 (Bundesteilhabegesetz)

Haushaltsstelle	endgültig verfügte Mittel (bis In-Kraft-Treten des Nachtragshaushaltes)	Wurde die Grenze von 250.000 EUR überschritten?	Wann wurde die Grenze von 250.000 EUR überschritten?
48801.78910	18.634,79 EUR	nein	-
48802.78910	5.478.993,84 EUR	ja	im Februar 2020
48803.78910	26.102,26 EUR	nein	-
48804.78910	25.422,25 EUR	nein	-
48805.78910	1.966.870,89 EUR	ja	im März 2020
48806.78910	283,00 EUR	nein	-
48806.78920	4.152,54 EUR	nein	-
48806.78930	12.433.969,12 EUR	ja	im Februar 2020
48807.78910	795.328,10 EUR	ja	im Februar 2020
48808.78910	1.435.547,12 EUR	ja	im März 2020
48809.78910	5.660.598,94 EUR	ja	im Februar 2020
48810.78910	4.929.960,24 EUR	ja	im Februar 2020
48811.78910	4.009,53 EUR	nein	-
48813.78910	88.665,34 EUR	nein	-
48814.78910	12.348,17 EUR	nein	-
48815.78910	6.102,56 EUR	nein	-
48816.78910	57.039,44 EUR	nein	-
Summe	32.944.028,13 EUR		

Anlage 15 Liste der unzulässigen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsstelle	Bezeichnung	VE Plan und NT	verfügte VE laut Anlage 10 der Jahresrechnung
61540.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens/Park-und Verkehrsleitsystem	0,00 EUR	225.981,00 EUR
61540.95020	Riethstraße	0,00 EUR	107.619,01 EUR
61540.95030	Wegeverbindung Karlstraße/Nettelbeckufer	0,00 EUR	373.896,67 EUR
61540.95050	Parkplatz Messe/Pkw Parkplatz	0,00 EUR	483.380,87 EUR
61540.95051	Parkplatz Messe/Regenüberlaufbecken	0,00 EUR	119.967,63 EUR
61540.95100	Kilianipark- Wegeverbindung Fuß-und Radwege - Neubau einer Fuß- und Radwegebrücke über die NQV	0,00 EUR	14.800,00 EUR
61540.96920	FFG Bereich Gewässer Marbach inkl. Renaturierung/Offenlegung	0,00 EUR	481.626,45 EUR
61550.94030	Petersberg für alle	0,00 EUR	55.798,11 EUR
61550.96040	Freifläche Bastion Kilian	0,00 EUR	500.000,00 EUR
63000.95058	Maßnahmen nach Eisenbahnkreuzungsgesetz	0,00 EUR	22.303,45 EUR

2.385.373,19 EUR

Anlage 16 Merkmale zum Aufbau der Beteiligungsrichtlinie nach PCGK

Teil 1 Public Corporate Governance Kodex

- Geltungsbereich
 - Erweiterung des Anwendungsbereiches (Pkt. 2.1 D-PCGK)
- Anteilseigner
 - nähere Erläuterungen zur Gesellschafterversammlung
- Überwachungsorgan
 - ggf. Aufnahme der Punkte Interessenkonflikte, Vergütung und Sitzungen des Überwachungsorganes
 - Geschäftsordnung (ggf. Muster beifügen)
 - Haftung
 - Abschnitt Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan einpflegen
- Geschäftsführung
 - Grundsätzliches und Aufgaben
 - Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen
 - Errichtung CMS (Risikomanagement und -controlling)
 - Zusammensetzung
 - Interessenskonflikte
 - transparente Vergütung (klare und verständliche Kriterien und Offenlegung)
 - Erfolgskontrolle
 - Haftung
 - Geschäftsordnung (Muster beifügen)
 - ggf. Festlegung der Dauer der Anstellung (fünf Jahre) und Altersobergrenze
 - nachhaltige Geschäftsführung
 - (Förderung Frauen, Gleichbehandlung, Mitbestimmung usw.)
- (T)CMS (Steuern und sonstige Risiken)
- Vergütung (Transparenz)
- Nachhaltigkeit und soziale Themen
Klimaschutz, Umwelt- und Ressourcenschutz, sozial und ökologisch verantwortliches Beschaffungswesen, Förderung Frauen, Gleichbehandlung, Mitbestimmung usw.)

Teil 2 Richtlinie für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen

- Beteiligungssteuerung
 - Eingehen und Veränderung von Beteiligungen
 - Voraussetzungen für eine Beteiligung jeweils unmittelbar und mittelbar § 71 und 73 ThürKO
 - Anforderungen an die Ausgestaltung der Gesellschaft (Musterdokumentation)
 - Beachtung des Unternehmensgegenstandes
 - Einrichtung eines Überwachungsorganes
 - Verankerung PCGK
 - ggf. Vier-Augen-Prinzip in der Geschäftsführung

- Beteiligungsmanagement
 - Beteiligungsverwaltung, -controlling und Mandatsbetreuung
 - Führen der Beteiligung, Controlling und Berichtswesen
 - Aufgaben und Zuständigkeit
 - Anforderungen für gewählte oder entsandte Mitglieder
 - Erfolgskontrolle (Tz. 91 ff. Richtlinie Bund)
 - Standard für Erfolgskontrolle
(durch die Beteiligungsführung konkretisierte Ziele)
 - Zielerreichungskontrolle (Soll-Ist-Vergleich)
 - Wirkungskontrolle
(ist die Beteiligung am Unternehmen für die Zielsetzung geeignet?)
 - Wirtschaftlichkeitskontrolle
(ist die Beteiligung als Maßnahme im Hinblick auf den Zweck der Beteiligung insgesamt wirtschaftlich?)
 - Berichtswesen
 - Compliance (Regeltreue)
 - Überwachung GF durch Überwachungsorgan
 - Beachtung des PCGK durch Überwachungsorgan und gemeinsame Entsprechenserklärung

Anlage 17 Übersicht über die noch ausstehenden Änderungen zur Einhaltung des § 75 Abs. 4 ThürKO

Name des Unternehmens	Art	Beteiligungs-verhältnisse	Öffent-licher Zweck	Ausnahme durch Rechts-aufsichts-behörde zu-gelassen?	Handlungsbedarf
					Was muss im Gesellschaftsvertrag geändert werden?

Ver- und Entsorgung

SWE Service GmbH	M	100 % SWE GmbH	ja		Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme ergänzen; Prüfrecht für überörtliches Prüfungsorgan ergänzen
SWE Energie GmbH	M	61 % SWE GmbH	ja		Verweis auf § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO ergänzen
SWE Netz GmbH	M	61 % SWE GmbH	ja		Verweis auf § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO ergänzen
SWE Erneuerbare Energien GmbH	M	100 % SWE GmbH	ja		Verweis auf § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO ergänzen

Kultur und Freizeit

Bundesgartenschau Erfurt 2021 gemeinnützige GmbH	M	66,67 % ega, 33,33 % Deutsche Buga GmbH	ja		Verweis auf § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO ergänzen
--	---	--	----	--	---

Verkehr

Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH	M	11,11 % EVAG, 11,11 % EB	ja	beantragt	Abschluss große KapG; Verweis auf § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO; Prüfrecht für überörtliches Prüfungsorgan ergänzen
Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH	M	0,4 % EB	ja	beantragt	

Wirtschaftsförderung

Erfurt Tourismus und Marketing GmbH	U	100 % Stadt Erfurt	ja		Verweis auf § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO vervollständigen
-------------------------------------	---	--------------------	----	--	---

Anlage 18 Einzelfeststellungen dieses Schlussberichtes

Empfehlungen (E), wiederholte Beanstandungen (wB), Beanstandungen (B), wiederholte Hinweise (wH), Hinweise (H)

wH 1 Insbesondere bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen ist künftig ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit anzulegen. So lässt sich vor allem der Kreditbedarf bereits in der Phase der Planaufstellung auf ein realistisches Maß senken.

Seite 18

H 1¹ Eventuell vorhandene Variantenvergleiche wurden bei allen 16 prüfungsrelevanten Maßnahmen nicht im Zuge der Beschlussfassung vorgelegt. Dem zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr entgehen damit möglicherweise Informationen, die für die Beschlussfassung wichtig sein können. Künftig sind diese Untersuchungen bei der Beschlussfassung vorzulegen.

Seite 26

B 1¹ Die in § 10 Abs. 2 ThürGemHV geforderten Variantenvergleiche der Herstellungs- und der Folgekosten von Bauinvestitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung werden nicht bzw. nicht mit den nach der Verwaltungsvorschrift zu § 10 ThürGemHV vorgegebenen Inhalten durchgeführt. Die seit 21. April 2020 geltende neue VV zu § 10 ThürGemHV beinhaltet Mindestanforderungen, wie Kosten-Nutzen-Untersuchungen angestellt werden sollen. Im Zeitraum von der Rechtsänderung bis Ende 2021 wurden zehn Baumaßnahmen ohne einen entsprechenden Variantenvergleich beschlossen. Künftig ist bei allen Bauinvestitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung jeweils ein Variantenvergleich nach den Mindestanforderungen der aktuellen VV zu § 10 ThürGemHV zu erstellen.

Seite 26

E 1 Die nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen wurden durch das Amt für Gebäudemanagement und das Tiefbau- und Verkehrsamt in stark unterschiedlichen Detailierungsgraden zum Beschluss vorgelegt. Im Interesse der Übersichtlichkeit wird empfohlen, die zur Beschlussfassung einzureichenden Unterlagen zu vereinheitlichen. In Anlage 3 wird eine denkbare Checkliste vorgestellt, die die Ämter bereits erhalten haben.

Seite 27

wH 2 Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV sind im Haushaltsplan 2021 im Kapitel III. (Haushaltsgrundsätze und Deckungsvermerke) in einer Tabelle festgehalten. Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt dies ausdrücklich, da es die Transparenz gegenüber den Adressatinnen und Adressaten des Haushaltes erhöht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen des § 10 Abs. 4 und 5 ThürGemHV Erläuterungen für die jeweilige Einzelinvestition erfordern. Die Begründung fehlt für jeden Einzelfall. Um künftige Beachtung wird gebeten.

Seite 27

H 1² In der Tabelle der Ausnahmen nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV im Haushaltsplan sollte kurzfristig eine Spalte für eine kurze Begründung der Ausnahme hinzugefügt werden. Mittelfristig ist die Tabelle um eine weitere Spalte mit Terminen zu ergänzen, bis wann die jeweilige Beschlussfassung erfolgen soll.

Seite 27

B 1² Die Tabelle mit Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV (vgl. Haushaltsplan 2021 Tabelle 37) enthält 17 Maßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung, deren erste Vergabe von Bauleistungen inzwischen stattgefunden hat. Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 ThürGemHV sind die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen spätestens vor Beginn der Baumaßnahme oder vor dem Eingehen der Verpflichtungen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies ist für die in Anlage 4 dargestellten 17 Maßnahmen nicht erfolgt. Um künftige Beachtung wird gebeten.

Seite 27

H 2 Die gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk gilt bei Verpflichtungsermächtigungen nicht übergreifend für mehrere Haushalts- bzw. Finanzplanungsjahre. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen, ist künftig in die Haushaltsvermerke zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei den Verpflichtungsermächtigungen der Zusatz "Gilt jeweils nur pro Haushalts- bzw. Finanzplanungsjahr" aufzunehmen.

Seite 31

H 3¹ Bei der Haushaltsstelle 61540.36163 (Bundesgartenschau/Zuweisung vom Land FFG auf Fläche Heizwerk Kiliani) wurde vom Haushaltseinnahmerest aus dem Vorjahr von ca. 1,3 Mio. EUR ein Teilbetrag von 144.228,20 EUR ins Folgejahr 2020 übertragen. Die nochmalige Übertragung eines Haushaltseinnahmerestes aus dem Vorjahr ins Folgejahr widerspricht dem Grundsatz des § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV, wonach der Eingang im folgenden Jahr gesichert sein muss. Der Verwaltung ist in diesem Einzelfall zugute zu halten, dass der Eingang im Haushaltsjahr 2021 in voller Höhe erfolgte. Gleichwohl wird generell um Vermeidung der nochmaligen Übertragung von Haushaltseinnahmeresten gebeten.

Seite 37

H 3² Der gebildete Haushaltseinnahmerest in der Haushaltsstelle 63500.36111 (Gemeindestraßen/Zuweisung vom Land Benediktplatz) ist um 121.260,31 EUR zu hoch. Für die Bildung der Haushaltseinnahmereste steht nur der Betrag zur Verfügung, der sich als Unterschied zwischen den Haushaltsansätzen (Haushaltsplan und etwaige Nachträge) und den Soll-Einnahmen (Anordnungen auf den Haushaltsansatz) ergibt. Dies ist zukünftig zu beachten.

Seite 37

WH 3 Die Verwaltung muss dem großen Umfang der Ausgabemittelübertragungen durch geeignete Maßnahmen entgegensteuern. Dazu ist das Kassenwirksamkeitsprinzip stringent einzuhalten. Weiterhin sind die Grundsätze des § 10 ThürGemHV bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen zu beachten.

Seite 40

- B 2** In der Haushaltsrechnung 2020 hätten Kassenausgabereste im Gesamtvolumen von 582.418,10 EUR für Zins- und Tilgungszahlungen ausgewiesen werden müssen. Die Ursache für den fehlenden Ausweis dieser Kassenausgabereste liegt in einem Versehen bei der Buchung des Kontoauszuges vom 30. Dezember 2020 am 4. Januar 2021. Die Problematik ist bei der Aufstellung in der folgenden Jahresrechnung abgestellt.
- Seite 45
- H 4** Mit der Drucksache 2493/18 wurde der Verkauf von insgesamt 37 Flurstücken aus dem Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt an die KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt beschlossen. Gemäß Festlegung im Vertrag fand der Besitzübergang zum 1. November 2020 statt. Die vorgenommene Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke ergab, dass die Abgänge nicht eingearbeitet sind. Damit wird das Anlagevermögen hinsichtlich Grund und Boden um ca. 2,2 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen. Die Beteiligten werden gebeten, dies im Folgejahr zu korrigieren.
- Seite 48
- H 5** Um eine bessere Hochrechnung des voraussichtlichen Ist-Ergebnisses und damit auch des tatsächlichen Kreditbedarfes auf Basis der Ein- und Auszahlungen zu ermöglichen, ist die Liquiditätsplanung und -steuerung mittelfristig grundlegend zu reorganisieren. Hierbei sind nicht nur die Stadtkasse und die Stadtkämmerei, sondern auch die Fachämter in der Pflicht.
- Seite 51
- wH 4** Über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei den Verpflichtungsermächtigungen ist im Erläuterungsbericht oder einer Anlage zur Jahresrechnung 2020 zu berichten.
- Seite 59
- wB 1** Nach § 58 Abs. 4 ThürKO ist das Verfahren für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bereits vor der Vergabe von Aufträgen oder Bewilligung von Leistungen zu beachten, nicht erst wenn eine Rechnung bzw. Abrechnung vorliegt. Ebenso ist mindestens monatlich festzustellen, inwieweit über die Haushaltsmittel insgesamt verfügt worden ist (VV zu § 26 ThürGemHV). Die Anlage 12 zu diesem Schlussbericht listet die Fälle aus dem Prüfungszeitraum auf, bei denen gegen diese Grundsätze verstoßen wurde. Die Anzahl der Fälle bewegt sich im gleichen niedrigen Niveau wie in der Vorjahresprüfung. Gleichwohl sind die Fachämter regelmäßig weiter auf die Problematik hinzuweisen, um diese in Zukunft komplett zu vermeiden.
- Seite 60
- wH 5** Die Fachämter sind erneut darauf hinzuweisen, dass es unzulässig ist, Ausgaben interimweise aus unzutreffenden Haushaltsstellen vorzufinanzieren. Die Anlage 13 enthält die zu spät beantragten über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die überdies vorläufig aus nicht einschlägigen Haushaltsstellen vorfinanziert wurden.
- Seite 61

H 6¹ Für die Einbindung der 17 Ausgabe-Haushaltsstellen des neuen Unterabschnittes 488 (Bundesteilhabegesetz) in den vorhandenen Deckungszähler des Amtes für Soziales war zum Zeitpunkt der Umsetzung im HKR-Verfahren der erforderliche Haushaltsvermerk nicht vorhanden. Der entsprechende Haushaltsvermerk war erst Bestandteil des Nachtragshaushaltes.

Seite 61

B 3 Für 17 Haushaltsstellen im neuen Unterabschnitt 488 (Bundesteilhabegesetz) wurde im Zeitraum von der Eröffnung des neuen Haushaltsjahres bis zum In-Kraft-Treten der Nachtragshaushaltssatzung die gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk im Gesamtvolumen von knapp 33 Mio. EUR in Anspruch genommen, obwohl die notwendigen Deckungsvermerke im Haushaltsplan nicht vorhanden waren (vgl. Anlage 14 zum Schlussbericht). Seit dem Nachtragshaushalt 2020 ist der entsprechende Haushaltsvermerk gegeben und eine Wiederholung einer derartigen Haushaltsüberschreitung in Folgejahren ausgeschlossen. Gleichwohl ist sie für die Vergangenheit als unzulässig zu beanstanden.

Seite 61

H 6² Bis zum In-Kraft-Treten des Nachtragshaushaltes wären vorherige, ggf. wiederholte, außerplanmäßige Mittelbeantragungen und -bereitstellungen auf 17 Haushaltstellen des neuen Unterabschnittes 488 (Bundesteilhabegesetz) erforderlich gewesen (vgl. Anlage 14 zum Schlussbericht).

Seite 62

H 6³ Für sieben Haushaltsstellen des neuen Unterabschnittes 488 wurde die Grenze von 250.000 EUR für außerplanmäßige Ausgaben als Geschäft der laufenden Verwaltung überschritten. Die außerplanmäßige Mittelbereitstellung hätte durch Beschluss des zuständigen Ausschusses erfolgen müssen (vgl. Anlage 14 zum Schlussbericht).

Seite 62

B 4 Durch die Integration der Verpflichtungsermächtigungen in die vorhandenen Deckungskreise (Vermischung der Einzelkategorien "Ausgabenansätze Vermögenshaushalt" und "Verpflichtungsermächtigungen") wurden in der Ausführung des Nachtragshaushaltes 2020 unzulässig außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von knapp 2,4 Mio. EUR generiert (vgl. Anlage 15 zum Schlussbericht). Mit der Neuausrichtung der Haushaltsvermerke im Haushaltsplan 2021 ist eine Wiederholung einer derartigen Haushaltsüberschreitung in Folgejahren ausgeschlossen. Gleichwohl ist sie für die Vergangenheit als unzulässig zu beanstanden.

Seite 63

H 7 Die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei den Verpflichtungsermächtigungen ist im Verlauf der Haushaltsdurchführung streng zu überwachen. Durch das Fehlen einer maschinellen Überwachung wird dringend geraten, die jeweilige Ermächtigungsübertragung von der deckungspflichtigen zur deckungsberechtigten Verpflichtungsermächtigung erst nach Vorliegen einer Buchungsanordnung vom verfügbungsberechtigten Fachamt zu veranlassen. Für die unterjährig einzureichenden Buchungsanordnungen muss

aus Sicherheitsgründen ein Verfahren ähnlich der überplanmäßigen Mittelbereitstellung bei den Ausgaben etabliert werden.

Seite 63

B 5¹

Bei der Bewilligung des Investitionszuschusses für die Sanierung des Freibades Möbisburg von insgesamt 2,8 Mio. EUR wurden Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen in Finanzplanungsjahren in Anspruch genommen, die nicht bzw. nicht in voller Höhe zur Verfügung standen (fehlerhafte Periodisierung). Der Verwaltung ist zu Gute zu halten, dass zumindest der Gesamtermächtigungsrahmen aus der Summe des Ausgabeansatzes und der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wurde.

Seite 64

B 5²

Bei der Bewilligung des Investitionszuschusses für die Sanierung des Freibades Dreienbrunnenbad von insgesamt mehr als 3,36 Mio. EUR wurde die Gesamtermächtigung aus der Summe von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen um 10.480,11 EUR überzogen (sog. ungenehmigte Haushaltsüberschreitung). Überdies wurden Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen in Finanzplanungsjahren in Anspruch genommen, die nicht bzw. nicht in voller Höhe zur Verfügung standen (fehlerhafte Periodisierung).

Seite 65

H 8¹

Es wird gebeten, die Beteiligungsrichtlinie in zwei Teile zu gliedern (Teil 1: Public Corporate Governance Kodex und Teil 2: Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen).

Seite 70

H 8²

Die Beteiligungsrichtlinie ist auch auf die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH anzuwenden, soweit darüber eine Mehrheitsbeteiligung der Landeshauptstadt Erfurt vermittelt wird.

Seite 70

H 8³

Es wird gebeten, die in der Anlage 16 zum Schlussbericht 2020 tabellarisch aufgeführten Einzelhinweise bei der Abfassung der Beteiligungsrichtlinie zu beachten und die Richtlinie mit dem Rechnungsprüfungsamt als Organ der örtlichen Prüfung abzustimmen, bevor sie den Beteiligungen zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Seite 70

H 9¹

Es wird darum gebeten, die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung in künftigen Beteiligungsberichten dergestalt zu überarbeiten, dass diese dem § 275 Abs. 2 HGB entspricht.

Seite 71

H 9²

Es wird darum gebeten, in zukünftigen Beteiligungsberichten im Falle des Ausweises von Eigenkapital "0" bzw. bei einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag stets Erläuterungen anzubringen (analog der Vorgehensweise bei der Darstellung der Kapitalstruktur der Bundesgartenschau Erfurt 2021 gGmbH im Beteiligungsbericht 2021).

Seite 72

- H 10** Die Stadtkämmerei wird gebeten, die Fachämter nochmals auf die Integration einer Öffnungsklausel bei abzuschließenden Verträgen hinzuweisen. Nur so können künftig im Falle einer Umsatzsteuerpflicht Mehrbelastungen des Haushaltes ausgeschlossen werden.
- Seite 82
- H 11¹** Die gegenwärtige Personalausstattung im Bereich der internen Steuerberatung reicht nicht aus, um den mittlerweile eingetretenen Zeitverzug beim Projekt zur praktischen Umsetzung des § 2b UStG und zum Aufbau eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) aufzuholen. Bei den momentanen personellen Rahmenbedingungen muss die fachliche Steuerung des Projektes zur praktischen Umsetzung des § 2b UStG interimswise (leider!) in großen Teilen an externe Sachkundige übergeben werden, ansonsten geht weiter zu viel wertvolle Zeit verloren.
- Seite 83
- H 11²** Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes muss die bereits im vergangenen Jahr ausgeschriebene Stelle für das Projektmanagement und die Leitung des TCMS erneut ausgeschrieben werden, falls das gegenwärtige Verfahren erfolglos verläuft. Diese Schlüsselstelle, die auch die zentrale (dauerhafte!) Funktion der Steuerbeauftragten bzw. des Steuerbeauftragten für die Landeshauptstadt Erfurt beinhaltet, muss ohne Befristung ausgeschrieben werden.
- Seite 84
- H 12¹** Der interimswise in großen Teilen mit der Steuerung des Projektes zu beauftragende Externe hat den Projektfortschritt und die Arbeitsergebnisse zu analysieren sowie einen aktualisierten Projektstatusbericht zu erarbeiten, wobei die tatsächliche Erreichung der einzelnen Teilziele neu aufzubereiten ist.
- Seite 84
- H 12²** Das Projekt ist – aufgrund der verrinnenden Zeit – neu zu fokussieren. Das Hauptziel muss sein, dass die Landeshauptstadt Erfurt alles unternimmt, dass sie primär ihren Pflichten als Steuerschuldnerin nach bestem Wissen und Gewissen nachkommt. Vor diesem Hintergrund hat sich das Projekt auf eine flächendeckende Einnahmeninventur, die Vertragsinventur, die Anpassung bestehender Verträge und des Ortsrechtes (Satzungen bzw. Entgeltordnungen) zu konzentrieren. Es ist zu gewährleisten, dass laufend alle relevanten Verträge durch Sachkundige steuerrechtlich begutachtet werden können.
- Seite 84
- H 12³** In den Pilotbereichen sind für die steuerlichen Standard-Vorgänge erstmals Prozessbeschreibungen zu erstellen, die auf die anderen Bereiche zu übertragen sind.
- Seite 84
- H 12⁴** Die Arbeitsergebnisse der Einzelprojekte der Eigenbetriebe im Hinblick auf die Umsetzung des § 2b UStG sind abzufordern und zu integrieren.
- Seite 84

H 13¹ Sollte der ohnehin für externe Steuerberatung vorgesehene Planansatz im Haushaltsjahr 2022 durch die notwendige Inanspruchnahme Externer nicht ausreichen, ist er entsprechend zu erhöhen, im Bedarfsfall unterjährig als überplanmäßige Ausgabe.

Seite 84

H 13² Da die Stadt im Jahr 2023 mit der Erfassung des Vorsteuerabzugspotentials voraussichtlich noch nicht vorangeschritten sein wird und auch nicht in jedem Einzelfall die Umsatzsteuer gegenüber Dritten ordnungsgemäß separat ausweisen kann, ist mit entsprechenden Belastungen des Haushaltsjahres 2023 zu rechnen, die entweder in einen Nachtrag zu integrieren sind bzw. in Form von einzelnen über- oder außerplanmäßige Ausgaben anfallen. Darauf muss vorsorglich hingewiesen werden.

Seite 84

H 14¹ Zunächst sind auf Arbeitsebene die bereits (neben der Umsatzsteuer) vorhandenen Prozesse mit steuerlicher Relevanz sowie deren interne Kontrollen aufzunehmen und zu analysieren. Die steuerlichen Risiken sind zu ermitteln, zu kategorisieren und zu bewerten, gleiches gilt für die etablierten Risikoeindämmungsmaßnahmen.

Seite 85

H 14² Es ist eine Dienstanweisung als Handlungsrahmen zu erarbeiten, die die Aufgaben und Verantwortungsbereiche (Fachämter, nachgeordnete Stellen – Stadtkämmerei) voneinander abgrenzt.

Seite 85